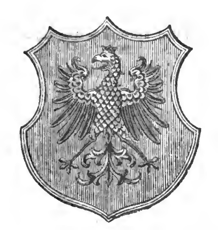




Gesetz-
und
Statuten-Sammlung
der
Freien Stadt Frankfurt.

Achter Band:
Januar 1842 bis Dezember 1848.



Mit Hochobrigkeitlichem ausschließlichem Privilegium.

Frankfurt am Main,
Georg Friedrich Krug's Verlagsbuchhandlung.

1849.

Druck von Carl Adelmann in Frankfurt am Main.

Inhalts-Verzeichniß.

Gesetz- und Statuten-Sammlung

der

Freien Stadt Frankfurt.

Achter Band.

Gesetz,

den

Ausschlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtischen Dorfschaften für die Jahre 1842, 1843 und 1844

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. Januar 1842:

Art. 1.

In den drei Jahren 1842, 1843 und 1844 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften, nach Maßgabe des unterm 14. August 1832, das Steuerwesen auf den Frankfurtischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839 in jedem Jahr anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landamt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 24. Januar 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Januar 1842.)

Gesetz,
Accis-Abänderung des Biers
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. dieses Monats, wie folgt:

Die in dem Accis-Tarif für die Stadt und deren Gemarkung vom 9. April 1839 (Gesetz und Statuten-Sammlung Bd. VII. p. 124) unter Num. VI. 5. **Bier** bestimmte Abgabe von 30 kr. Aerarial- und 10 kr. Zusatz-Accis, wird dahin respective beibehalten und abgeändert, daß das zu einer Ohm Bier zu verwendende Quantum Malz, dem dermaligen Fabrikationsverhältniß entsprechend, von 50 Pfund auf 75 Pfund Malz erhöht, demnach die Accise auf Bier auf 45 kr. Aerarial- und 15 kr. Additional-Accis festgesetzt, dagegen alles eingehende Bier dieser Abgabe unterworfen wird.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. Februar 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Februar 1842.)

Gesetz,

die

Vertretung der Gemeinde Niederrad

in

dem gesetzgebenden Körper

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 14. Mai 1842, wie folgt:

Das Gesetz vom 3. Juni 1823, die Vertretung der Landbewohner auf den hiesigen Dorfschaften, bei den ihr Interesse betreffenden Gegenständen, in dem Gesetzgebenden Körper betreffend, ist inskünftige auch auf die Gemeinde Niederrad anwendbar, und es wird zu diesem Behuf die Gemeinde Niederrad zwei Abgeordnete erwählen.

In denjenigen Sitzungen des Gesetzgebenden Körpers, wobei die Abgeordneten der Landbewohner zuzuziehen sind,

wird also inskünftige die Zahl der Loose, wodurch die Plätze der Mitglieder sich bestimmen, um Eilf, statt um Neun, sich vermehren.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 24. Mai 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. Mai 1842.)

Gesetz,

die

Aussercourssetzung der Viertel-Conventions-Thaler

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt
verfügen auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. April 1842 hiermit:

Von dem Tage der Publication dieses Gesetzes an hören die Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerstücke auf, dahier gesetzliches Zahlmittel zu seyn.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 14. Juni 1842.

Mit Bezug auf vorstehendes Gesetz wird in Auftrag Hohen Senats hiermit bekannt gemacht, daß Hochlöbliches Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt worden ist, Viertel-Conventions-Thaler oder 36 Kreuzerstücke noch binnen 48 Stunden von der Publication dieser Bekanntmachung an gerechnet, gegen den Betrag von 36 Kreuzern umzuwechseln.

Frankfurt a. M., den 14. Juni 1842.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. Juni 1842.)

Gesetz,

die

Einführung der Gemeinde-Ordnung

und

des Steuersystems der übrigen Ortschaften

in Niederrad

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. October 1842:

Art. 1.

Die Gemeinde-Ordnung für die Frankfurtischen Land-Gemeinden vom 12. August 1824,

(Gesetz- und Stat.-Sammlung Band III. S. 265 u. folg.)

jedoch ausschließlich der in Art. 78. dieser Gemeinde-Ordnung enthaltenen, und bereits durch das Gesetz vom 7. December 1830 (ebendaselbst Band IV. S. 217) aufgehobenen Verfügung in Betreff des Benutzungsrechts an

Gemeindegütern, kommt vom 1. Januar 1843 an auch in Niederrad zur Ausführung.

Art. 2.

Das Landamt hat die zu Einführung der Gemeinde-Ordnung zu Niederrad erforderlichen Einleitungen so zeitig zu treffen, daß der in Gemäßheit derselben zu bestellende Ortsvorstand mit dem 1. Januar 1843 die ihm obliegenden Verrichtungen antreten kann. Bis dahin besteht das bisherige Ortsgericht als solches.

In Ansehung der zu Bildung besagten Ortsvorstandes vorzunehmenden ersten Wahlen und dessen, was damit in Verbindung steht, wird Nachstehendes verfügt:

1) Der anjetzt zu wählende Schultheiß und der oder die Beigeordneten werden auf die nächsten vier Jahre (1843 bis 1846 einschließlich) gewählt.

2) Von den anjetzt gewählt werdenden Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses wird ein Drittheil mit Ende des Jahres 1846, ein Drittheil mit Ende des Jahres 1849, das dritte Drittheil mit Ende des Jahres 1852 aus dem Gemeinde-Ausschuß austreten; alle übrigen im Art. 17. der Gemeinde-Ordnung enthaltenen Bestimmungen bleiben unverändert.

3) Der gedachte Schultheiß und der oder die Beigeordneten (1.) treten demnach mit dem Ende des Jahres 1846 von diesen ihren Aemtern ab; auch soll

4) gegen das Ende des Jahres 1846, so wie gegen das Ende des Jahres 1849 durch das Loos bestimmt werden, welches Drittheil der anjetzt ge-

wählt werdenden Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses mit Ende jedes dieser Jahre auszutreten hat.

5) Gegen Ende des Jahres 1846 und von da an von je sechs zu sechs Jahren findet alsdann in Gemäßheit der Art. 5. und 14. der Gemeinde-Ordnung eine neue Wahl zu Besetzung der Schultheißen- und Beigeordneten-Aemter Statt, und

6) zu derselben Zeit und von da an von je drei zu drei Jahren findet eine neue Wahl zu Ergänzung des Gemeinde-Ausschusses Statt.

Art. 3.

Der im Art. 2. lit. b. des am 29. September 1826 von der freien Stadt Frankfurt mit dem Herzogthum Nassau abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band IV. S. 87 u. 88) näher bezeichnete District wird vom 1. Januar 1843 an mit der Gemarkung von Niederrad vereinigt.

Art. 4.

Vom 1. Januar 1843 an cessiren die in dem im Art. 3. angegebenen District bisher zur Steuercasse erhobenen Steuern, und an deren Stelle treten von gleichem Zeitpunkt an die in dem Gesetz vom 14. August 1832 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. S. 57 u. folg.) und dem Nachtrag dazu vom 16. Juli 1839 (ebendaselbst Band VII. S. 146 u. folg.) angeordneten Staatssteuern.

Art. 5.

Von dem 22. Februar 1843 an hören die seither zu Niederrad unter der Benennung:

Vermögensteuer,
Heerdschilling,
Contribution,
Service,
Atzung,
Weihnachtbraten,

zur Staatscasse geflossenen Entrichtungen auf. Es sind jedoch die allenfallsigen Rückstände davon noch zu bezahlen. Von gleichem Zeitpunkt an treten auch in der Gemeinde Niederrad und deren bisheriger Gemarkung die im Art. 4. benannten zwei Gesetze in Kraft.

Art. 6.

In Ansehung der Einführung der im Art. 4. angegebenen zwei Steuergesetze wird Nachstehendes verfügt:

1) Hinsichtlich des in Art. 3. näher bezeichneten Districts soll, in so weit noch nicht eine nähere Ausmessung des Gehalts der einzelnen Grundstücke geschehen ist, oder bis diese geschehen seyn wird, deren seither angenommener Gehalt in Schwanheimer Feldmaaß bei Katastrirung der Grundsteuer als Basis angenommen, dieser Gehalt in Frankfurter Morgen reducirt werden, und nach letzteren der Ausschlag erfolgen; auch soll letzterer bis dahin, daß über besagten District Ab- und Zuschreibbücher, gleich den in den übrigen Frankfurter Dorfschaften bestehenden, aufgestellt seyn werden, nach dem jeweiligen Besitzstand stattfinden.

2) Das Kataster der Grundgefälle ist, unter Beobachtung der in Art. 15. des Gesetzes vom 14. August 1832 enthaltenen Vorschriften, nach An-

leitung der bereits vorhandenen Verzeichnisse, aufzustellen.

3) Bei der zum Behuf der Einführung der Gebäudesteuer dermalen vorzunehmenden Abschätzung ist ein Sachverständiger durch das Landamt, der zweite durch das Bauamt und der dritte durch die Mitglieder des dermaligen Ortsgerichts zu ernennen.

4) Diese Taxatoren haben für jedes einzelne für sich bestehende Gebäude die Werthsumme besonders, und zwar mit einer solchen Zahl auszudrücken, daß die letzte Ziffer derselben jederzeit eine Nulle ist.

Auch ist von ihnen bei der Abschätzung zugleich, jedoch in einem besonders zu führenden Protokoll, festzustellen, welche Gebäude im Sinne des Art. 18. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 als Oekonomiegebäude zu betrachten sind.

5) Nach der von besagten Sachverständigen bewerkstelligten Taxation läßt das Landamt das Gebäudekataster anfertigen, und gibt dem Schultheißen auf, die Eigenthümer der abgeschätzten Gebäude durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, das besagte Kataster innerhalb einer für diese erste allgemeine Abschätzung auf vierzehn Tage bestimmt werdenden Frist, zum Behuf allenfalls gegen die Abschätzung innerhalb weiterer vierzehn Tage beim Landamt zu erhebender Beschwerden bei ihm einzusehen. Nach Ablauf ersterer vierzehn Tage schickt der Schultheiß das Kataster — dessen Einsicht mag von Seiten der Betheiligten stattgefunden haben oder nicht — an das Landamt ein. Innerhalb der hiernächst folgenden vierzehn Tage können da-

selbst von den Eigenthümern Beschwerden über die Taxation geführt werden, nach Ablauf dieser Zeit dürfen solche Beschwerden nicht mehr angenommen werden. Die erhobenen Beschwerden werden nach Vorschrift der zwei letzten Absätze des Art. 22. und nach Art. 23. und 24. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 erledigt.

6) Ausnahmsweise soll gegen die bei der ersten Aufstellung der Gebäudekataster definitiv festgesetzten Gebäudesteuerkapitalien schon im Herbst des Jahres 1844 um Revision bei dem Landamt nachgesucht werden können, letztere in solchem Fall nach Anleitung des §. 1. des Gesetzes vom 16. Juli 1839 vorgenommen, und so zeitig bewerkstelligt werden, daß die rectificirten Gebäudesteuerkapitalien in Niederrad eben so wie in den übrigen Landgemeinden bereits bei den Ausschlägen des folgenden Jahres zur Anwendung kommen können.

7) Die Einwohner von Niederrad sind bei der Klassensteuer nach dem für die Orte Bornheim, Oberrad und Hausen festgesetzten Tarif in Ansatz zu bringen.

8) Der Ansatz der Klassensteuer für das Jahr 1843 wird von dem mit dem 1. Januar desselben Jahres in Wirksamkeit tretenden Ortsvorstand in der Art bewerkstelligt, daß der Schultheiß und zwei von dem Gemeinde-Ausschuß aus seiner Mitte erwählten Männer die Ansätze in dem Klassensteuerkataster vorläufig bemerken, daß das letztere alsdann in dem Gemeinde-Ausschuß selbst Blatt für Blatt durchgegangen, und von diesem der Ansatz

eines jeden Steuerpflichtigen definitiv festgesetzt wird. In den nachfolgenden Jahren geschieht solches nach Vorschrift des Art. 47. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832, und wird Niederrad in dieser Hinsicht den Orten Bornheim und Oberrad beigezählt.

Art. 7.

Die aus der Einführung der Landsteuergesetzgebung zu Niederrad erwachsenden Kosten werden zur Hälfte aus der Staatskasse und zur Hälfte aus der Gemeindekasse bestritten.

Art. 8.

Für den Zeitraum vom 22. Februar bis 31. December 1843 sollen in dem Ort und der Gemarkung von Niederrad ein und ein Viertel Simplum, und in dem Jahr 1844 anderthalb Simplen, nach Maaßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen Landsteuergesetzes und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, als Steuern zur Staatskasse erhoben werden, in so ferne nicht etwa binnen obiger Zeit ein das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz eine Abänderung hierin verfügen sollte.

Art. 9.

Die bisher zur Gemeindekasse von Niederrad erhobenen Gemeindeabgaben hören mit Ende des Jahres 1842 auf; vom 1. Januar 1843 an kommen in Niederrad und dessen Gemarkung die laut Art. 2. des Landsteuergesetzes vom 14. August 1832 zu Aufbringung der nach dem Steuerfuß auszuschlagenden Gemeindeumlagen bestimmten vier Steuerarten, unter Einhaltung der in der

in der Gemeindeordnung desfalls enthaltenen Vorschriften, zur Anwendung.

Art. 10.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln erwähnten, zu bestimmten Zeitpunkten in Niederrad zur Ausführung gelangenden Gesetzen treten auch alle sonstigen für die Frankfurter Landgemeinden geltenden Gesetze mit Anfang des Jahres 1843 zu Niederrad in Ausführung, und es besteht daher von diesem Zeitpunkt an für Niederrad und dessen Gemarkung ganz die nämliche Gesetzgebung wie für die übrigen Frankfurter Ortschaften.

Art. 11.

Das Landamt wird mit der Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes, in so ferne die darin enthaltenen Verfügungen in dessen Wirkungskreis gehören, beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 3. November 1842.

(Publicirt den 7. November 1842.)

Weitere Prolongation

des

am 1. Januar 1837 publicirten

Gesetzes über den Instanzenzug

in Criminal- und Polizeisachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 13. December 1836 erlassenen und am 30. December 1837, ferner am 27. November 1838, sodann am 11. August 1840 weiter prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. October 1842 hierdurch auf drei fernere Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1845 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 15. November 1842.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. November 1842.)

Publication

der

zu München am 1. Juli 1842 abgeschlossenen

Uebereinkunft

über

ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt die zwischen derselben und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau und dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt zu München am 1. Juli 1842 abgeschlossene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum von ganzen und halben Gulden ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Königlich Bayerischen Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Convention hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 22. November 1842.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkunft vom 30. März 1839 für die Jahre 1839, 1840 und 1841 geschehen war, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der vorerwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1842, 1843 und 1844 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Münz-Convention vom 25. August 1837, Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maasstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken; das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1844 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen, vom 1. Jänner 1845 an, weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 1. Juli 1842.

Für Bayern:
(L. S.) Freihr. v. Gise.

Für Würtemberg:
(L. S.) Freihr. v. Maucler.

Für Baden:
(L. S.) Freihr. von Andlaw.

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt,
in Folge besonderer Ermächtigung:
(L. S.) Freihr. v. Gise.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Gesetz,

privilegirte Einreden im Civil-Proceß

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen andurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. November 1842:

I. Alle nach gemeinem deutschen Proceß- und hiesigem Statutarrechte von der Einlassung befreienden Einreden sollen diese Eigenschaft dahier nicht haben. Wenn daher solche vorgeschützte Einreden verworfen werden, und der Beklagte die Einlassung auf die Klage unterlassen hat, so soll auch zugleich in der Hauptsache nach Vorschrift des Art. 34. der provisorischen Gerichtsordnung vom 30. Dezember 1819 wider ihn erkannt werden.

II. Privilegirte Einreden in dem Sinne, daß sie zu jeder Zeit im Rechtstreite vorgebracht werden können, sollen dahier nicht Statt finden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Gesetz,

Abänderung des Artikels 2.

des am 7. October 1841 publicirten

Pensionirungs-Reglements

für

Militär-Staatsdiener

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. November 1842:

Der Artikel 2. des am 7. October 1841 publicirten Pensionirungs-Reglements für Militär-Staatsdiener (Gesetz- und Statuten-Sammlung, Band VII. S. 319) wird dahin abgeändert:

daß bei Berechnung der Jahre, welche zum Bezug eines Ruhe-Gehalts berechtigen, nicht die Jahre seit Erlangung des Offiziersgrades, sondern die Jahre von dem ursprünglichen Eintritt in das hiesige Militär angenommen werden sollen.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. November 1842.

(Publicirt den 26. November 1842.)

Prolongation

der

durch Gesetz vom 5. Oktbr. 1841 creirten

Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1844.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Januar 1843:

I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 5. October 1841 (Ges. u. Stat. Samml. VII. p. 324) creirten Rechneischeine im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1844, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1844) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtiget, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1843 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silbersorten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $1/_{4}$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1844, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionsmäßigen Silbersorten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig bestimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 5. Januar 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. Januar 1843.)

Gesetz,

die

gerichtlichen Immissionen in Verlassenschaften

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. Dezember 1842:

§. 1.

Die in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 1. und 6. enthaltene Vorschrift, daß die Einsetzung in den Nachlaß eines Verstorbenen in der bisher dahier üblichen Weise mit Mund und Halm zu geschehen habe, wird anmit aufgehoben, und verordnet, daß den der gerichtlichen Immission bedürfenden Intestat- und Testaments-Erben solche auf ihr Gesuch von der competenten Gerichtsstelle mittelst Dekrets zu ertheilen ist.

§. 2.

Statt der in der Stadt-Reformation Th. 6. Tit. 2. §. 2 vorgeschriebenen handtreulichen Angelobung haben die um die gerichtliche Immission nachsuchenden Erben in dem Immissionsgesuche zu versprechen:

daß sie Jeden, welcher künftig das Testament anfechten oder Erbansprüche erheben, oder sonst gegen sie, als immittirte Erben, wegen Legaten oder Forderungen irgend einer Art auftreten würde, vor den hiesigen Gerichtsstellen zu Recht stehen und dem gegen sie ergehenden Erkenntniß Folge leisten wollen.

§. 3.

Der nach dem Gesetz vom 9. April 1839, Tarif No. 125, für das Immissions-Protokoll erforderlich gewesene Stempel von zwei Gulden ist künftig dem Stempel des stadtgerichtlichen Immissions-Dekrets hinzuzufügen.

§. 4.

Die vorstehenden Bestimmungen treten in Bezug auf alle nach Publikation dieses Gesetzes geschehenden Immissionen in Kraft.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 10. Januar 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Januar 1843.)

Publication

des

am 25. Februar 1843 zu Karlsruhe abgeschlossenen

Vertrags

wegen des Baues und Betriebs

einer

Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main.

Nachdem Hoher Senat dieser freien Stadt den zwischen derselben und den Großherzogthümern Baden und Hessen am 25. Februar d. J. abgeschlossenen Vertrag, „den Bau und Betrieb der Main-Neckar-Eisenbahn betreffend", ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden durch Vermittelung des Großherzoglich Badischen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M., den 7. April 1843.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

wegen

des Baues und Betriebs

einer

Eisenbahn zwischen dem Neckar und dem Main.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt — in der Ueberzeugung, daß die Absicht des Staatsvertrages vom 10. Januar 1838 — eine Eisenbahnverbindung zwischen dem Neckar und dem Maine herzustellen — ohne Verabredung neuer Vertrags-Bestimmungen nicht erreicht werden kann, haben zu dem Ende zu Commissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Ihren Kammerherrn und Ministerialrath Adolph Freiherrn von Marschall, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen und des Ordens der Königlich Französischen Ehrenlegion;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Ihren Geheimen Rath Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludewigs-Ordens und Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;



der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Eduard Franz Souchay, Doctor beider Rechte und Ritter des Königlich Bayerischen Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone,
von welchen der nachstehende Staatsvertrag, unter dem Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die hohen contrahirenden Regierungen verbinden sich, eine Eisenbahn von Frankfurt über Darmstadt, Weinheim und Ladenburg nach Heidelberg auf Staatskosten zu bauen, und den Betrieb derselben auf gemeinschaftliche Rechnung verwalten zu lassen.

Artikel 2.

Der Centralbahnhof mit den erforderlichen Werkstätten und sonstigen Anlagen wird in Darmstadt errichtet. Ueber den Neckar und den Main werden Brücken erbaut, und den an den Endstationen in Heidelberg und Frankfurt anzulegenden Bahnhöfen soll eine solche Einrichtung gegeben werden, daß die thunlichst bequeme unmittelbare Ueberlieferung der Personen und Güter auf die an beiden Plätzen vorhandenen oder noch zu errichtenden Bahnhöfe anderer Bahnen bewerkstelligt werden kann.

Artikel 3.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Heidelberg bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll Englischen Maßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Artikel 4.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein Schienengeleise angelegt werden; demungeachtet ist die

Kronenbreite des Bahnkörpers gleich Anfangs so anzunehmen und auszuführen, daß später ein zweites Schienengeleise darauf augebracht werden kann.

Artikel 5.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues der ganzen Bahn zu bewirken, wird aus drei technischen Beamten der drei contrahirenden Staaten eine Commission gebildet, welche den Plan zur Ausführung zu entwerfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die dabei beobachtet werden sollen. Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 6.

Die Ausführung des Baues der Bahn und ihrer Beiwerke wird zwar jedem Staate auf seinem Gebiete überlassen; jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 7.

Die Kosten des Bahnbaues nebst Brücken und Beiwerken übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiete, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Vorarbeiten zur Ausführung desselben sogleich nach erfolgter Ratification dieses Vertrags beginnen und den Bau selbst von da an binnen drei Jahren vollenden zu lassen.

Artikel 8.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebiets Seitenbahnen anzu-

legen und sie mit der hier vereinbarten Hauptbahn in Verbindung zu setzen, wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 9.

Für den Betrieb der ganzen Bahn zwischen Heidelberg und Frankfurt wird eine gemeinschaftliche Direction in Darmstadt errichtet, welche die Verwaltung im Allgemeinen zu besorgen, die Einnahmen und die Ausgaben zu überwachen; sowie die Unterhaltung der Bahn nebst Zubehör und die Anschaffung und Unterhaltung des Betriebsmaterials zu bewirken hat.

Artikel 10.

Diese gemeinschaftliche Direction besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt. Jedes dieser drei Mitglieder ist zugleich mit der besondern Aufsicht über die Bahnstrecke auf dem Gebiete seiner Regierung beauftragt.

Artikel 11.

Ueber die Art der Anstellung und Entlassung aller übrigen Bediensteten bei der Bahn werden die hohen Contrahenten eine besondere Vereinbarung treffen.

Artikel 12.

Alle Angestellten der Bahn werden aus der gemeinschaftlichen Casse nach einem vereinbarten Normaletat besoldet.

Artikel 13.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, alle Dienst- und bahnpolizeilichen Verordnungen, sowie alle Dienst-Instructionen des Bahnpersonals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart und von denselben gleichförmig erlassen. Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt, und es kann daran nur im Einverständniß der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung stattfinden. Extrafahrten kann die Direction — insoweit die Hauptfahrten dadurch nicht gehindert werden — auf eigene Verantwortung anordnen.

Artikel 14.

Von den Kosten der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials übernimmt das Großherzogthum Hessen zwei Drittheile, das übrige Drittheil wird von den beiden anderen Staaten zu gleichen Theilen getragen.

Artikel 15.

Alle Einkünfte der Bahn sind Einkünfte der Gemeinschaft und werden innerhalb eines jeden Staates für diese erhoben. Desgleichen werden alle für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahn und ihrer Beiwerke, sowie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebsmaterials erwachsenden Kosten als Lasten der Gemeinschaft behandelt. Der nach Abzug der sämmtlichen Betriebs- und Verwaltungskosten verbleibende jährliche Ueberschuß wird unter die drei contrahirenden Staaten nach demjenigen Verhältniß vertheilt, nach welchem von jedem derselben

zu den Kosten des Gesammt-Bauwesens und der ersten Anschaffung des Betriebsmaterials beigetragen worden ist.

Artikel 16.

Die Bahnbrücken über den Neckar und den Main sollen in solcher Breite hergestellt werden, daß dadurch zugleich eine Passage für Fußgänger gewonnen wird. Für deren Benutzung von solchen Personen und Gegenständen, welche sich nicht auf den Bahnzügen befinden, soll ein mäßiges Brückengeld für gemeinschaftliche Rechnung der drei contrahirenden Staaten erhoben werden. Eine weitere Territorial- oder Local-Auflage von Seiten des betreffenden Staates soll nicht stattfinden.

Artikel 17.

Jede der hohen contrahirenden Regierungen ist jederzeit befugt, durch besonders abgeordnete Commissarien vom Bahnbetriebe und der Geschäftsführung im Ganzen oder Einzelnen, sowie von den Rechnungen nach beliebiger Auswahl Einsicht nehmen zu lassen. Alljährlich sollen sich Commissarien der hohen contrahirenden Regierungen zu einer Conferenz vereinigen, welche die von der Direction vorbereitete Abrechnung fürs verflossene Jahr endgültig feststellt und die übrigen gemeinschaftlichen Angelegenheiten besorgt, über die nicht bereits im Wege der Correspondenz eine Verständigung unter den Regierungen getroffen wurde. Die Schlußfassungen der Commission unterliegen der Genehmiguug der hohen Regierungen.

Artikel 18.

Da der Zweck des Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 — die Erbauung einer Eisenbahn zwischen dem

Neckar und dem Main betreffend — durch vorstehende Bestimmungen erreicht wird, so wird derselbe hiermit für aufgehoben erklärt.

Artikel 19.

Gegenwärtiger Vertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden so bald als möglich und spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, 25. Februar 1843.

v. Marschall. Eckhardt. Souchay.

(Publicirt im Amtsblatt den 11. April 1843.)

Publication

des

am 12. Dezember 1842 zu Kassel abgeschlossenen

Vertrags

über

Anlage einer Eisenbahn

von Sachsenhausen nach Offenbach.

Nachdem Hoher Senat hiesiger freien Stadt dem zwischen derselben und dem Großherzogthum Hessen am 12. Dezember 1842 zu Kassel wegen Erbauung einer Eisenbahn von Frankfurt nach Offenbach abgeschlossenen Vertrag die Ratification ertheilt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier ausgewechselt worden sind; so wird nunmehr gedachter Vertrag mit dem Anfügen, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, welche etwa den Bau dieser Eisenbahn, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838 auf eigene Rechnung zu unternehmen gedenken, sich dieserhalb spätestens bis Ende Monats Mai d. J. bei unterzeichneter Stelle anzumelden haben, woselbst auch Einsicht dieses Vertrags genommen werden kann.

Frankfurt a. M., den 13. April 1843.

Stadt-Kanzlei.

Vertrag

über

Anlage einer Eisenbahn von Sachsenhausen nach Offenbach.

Die von ihren höchsten und hohen Regierungen wegen der Anlage von Eisenbahnen in dem Großherzogthum Hessen und in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt ernannten Commissarien, nämlich von Seiten des Großherzogthums Hessen der Großherzogliche Geheimerath Eckhardt, und von Seiten der freien Stadt Frankfurt der Senator Dr. Souchay, haben anheute über die Anlage einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen den nachfolgenden Staatsvertrag, unter Vorbehalt der Ratification, abgeschlossen:

Artikel 1.

Für den Fall, daß sich nicht binnen drei Monaten, von der Ratification dieses Staatsvertrags an gerechnet, eine Actiengesellschaft zum Bau einer Eisenbahn von Offenbach nach Sachsenhausen, in Gemäßheit Staatsvertrags vom 10. Januar 1838, gebildet haben sollte, wird die gedachte Bahn auf gemeinschaftliche Kosten der Großherzoglich Hessischen Regierung und der freien Stadt Frankfurt ausgeführt werden.

Artikel 2.

Jede der beiden contrahirenden Regierungen übernimmt den Bau auf ihrem Gebiete. Die Anschaffung des nöthigen Betriebsmaterials geschieht zu gleichen Theilen von den beiden contrahirenden Regierungen. Es bleibt jedoch der Großherzoglich Hessischen Regierung vorbehalten, Sich zu jeder Zeit bis zur Hälfte, gegen Ersatz des von der freien Stadt Frankfurt geleisteten Mehrbetrags, bei dieser Bahn zu betheiligen.

Artikel 3.

Es wird ein Stationsplatz bei Offenbach und an dem Hauptthore bei Sachsenhausen errichtet.

Artikel 4.

Von dem Stationsplatze bei Sachsenhausen wird ein Schienenweg in die Main-Neckarbahn geführt, so daß Personen und Güter direct in einer Fahrt und ohne Umladung von Offenbach in den Bahnhof der Main-Neckarbahn gelangen.

Artikel 5.

Die ganze Anlage ist spätestens gleichzeitig mit der von Frankfurt nach Darmstadt zu erbauenden Bahn zu vollenden.

Artikel 6.

Jede der contrahirenden Regierungen wird die Bahnlinie auf ihrem Gebiete bestimmen. Es wird jedoch hierüber, sowie über die Stationsplätze, das anzuschaffende Betriebsmaterial und die Grundsätze des Baues überhaupt durch eine gemeinschaftliche technische Commission eine Verständigung stattfinden und den contrahirenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 7.

Die Oberaufsicht über die ganze Bahn wird von den contrahirenden Regierungen gemeinschaftlich, die Bahnpolizei dagegen von jeder Regierung auf Ihrem Gebiete geübt werden. Ebenso werden der Fahrtenplan und der Tarif gemeinschaftlich festgesetzt werden.

Artikel 8.

Die Unterhaltung der Bahn und ihrer Anlage, sowie des Betriebsmaterials und der Gehalt des anzustellenden Personals wird aus der Einnahme von der Bahn bestritten und der Ueberschuß im Verhältniß der von den contrahirenden Regierungen auf die Anlage der Bahn nebst allem Zubehör verwendeten Kosten vertheilt werden.

Artikel 9.

Die Anstellungen des Bahnpersonals werden von jeder Regierung für Ihr Gebiet ertheilt werden. Es wird jedoch über die Stellung, die Zahl und Gehalte der resp. Beamten noch eine weitere Verständigung stattfinden.

Artikel 10.

Die Ratification dieses Vertrags soll spätestens innerhalb drei Monaten erfolgen.

So geschehen Kassel, den 12. Dezember 1842.

Eckhardt. Couchay.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. April 1843.)

Gesetz,

die

Anwendung des Expropriations-Gesetzes

vom 10. Januar 1837

auf alle bei Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen auf hiesigem Gebiet vorkommenden Entäusserungen betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Juli 1843, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage der Eisenbahnen von hier nach Heidelberg und Offenbach nöthig wird, so findet kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäußerungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 1. August 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1843.)

Gesetz,

die

Aufnahme von zwei Millionen Gulden

zur

Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen betr.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 30. August 1843:

Art. 1.

Zum Behuf der Aufbringung der zur Anlage und Erbauung der Main-Neckar- und Frankfurt-Offenbacher Eisenbahnen, so wie zur Anschaffung des ersten Betriebs-Materials erforderlichen Geldmittel, soweit solche den Antheil der freien Stadt Frankfurt betreffen, wird ein Kapital bis zum Betrag von Zwei Millionen Gulden aufgenommen, welches zu keinem andern Zweck verwendet werden darf.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurückbezahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commission übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial=Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins=Coupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfuß ist auf drei vom Hundert festgesetzt und die Zahlung der Zins=Coupons geschieht jährlich durch die Schulden=Tilgungs=Commission.

Art. 5.

Als ständige Dotation für Zinsen und Kapital=Ablage wird der dem Aerar zufallende und der Schulden=Tilgungs=Commission hiermit überwiesene Reinertrag der in Art. 1. benannten Eisenbahnen bestimmt. Dieser Reinertrag bildet sich aus dem, nach Abzug der für den Betrieb und die Unterhaltung der Bahnen und ihrer Beiwerke, so wie für die Unterhaltung und den Ersatz des Betriebsmaterials erforderlichen Kosten und nach Ausscheidung des zur Bildung eines gemeinschaftlichen Reservefonds zurück zu haltenden Ertrags=Antheils verbleibenden Ueberschuß der Einkünfte. — Soweit diese Dotation nicht hinreicht, tritt das Aerar ein.

Art. 6.

Die Einkünfte der benannten Eisenbahnen dürfen unter keinem Vorwand zu irgend einem andern Zweck, als zu den in Art. 5. bezeichneten, verwendet werden.

Art. 7.

Jährlich wird durch Verloosung bestimmt, welche der Obligationen zur Ablage kommen. Die erste Verloosung findet ein Jahr nach Eröffnung der Eisenbahnen in ihrer ganzen Ausdehnung Statt.

Art. 8.

Zur Verzinsung und allmäligen Rückzahlung der ausgegebenen Obligationen wird jährlich ein Betrag von mindestens vier vom Hundert ihres Kapitalbetrags verwendet.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 5. September 1843.

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.

(fl. 1000.) [Wappen] (Lit. Num.)

Schuld-Verschreibung

über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 5. September 1843 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeschossen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei vom Hundert jährlich verzins't, und es sind jeder Schuld-Verschreibung 15 Zins-Coupons nebst einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N. N. N.

N. N. N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. September 1843.)

Weitere Prolongation

der

durch Gesetz vom 5. Octbr. 1841 creirten

Rechenei-Scheine

bis zum 1. Februar 1845.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 25. November 1843:

I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und respective Prolongation von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 5. October 1841 creirten und durch Gesetz vom 5. Januar 1843 prolongirten Rechneischeine (Ges.- u. Stat.- Samml. VII. S. 324 VIII. S. 25. im Betrage von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein weiteres Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1845, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1845) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1844 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silbersorten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $1/5$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1845, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die hiesige Münze zu Ausmünzungen von groben, conventionsmäßigen Silbersorten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers, unter Berechnung des vertragsmäßig bestimmten Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszuzahlen und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 28. November 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. November 1843.)

Verordnung,

die

Anlegung von Pupillengeldern

in Frankfurter Obligationen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. Dezember 1843 wie folgt:

Art. I.

Die in §. V. der Instructionspuncte der Vormünder vom 24. März 1767 enthaltene Vorschrift:

„daß Vormünder die Gelder ihrer Pupillen auf
„in hiesiger Stadt und deren Gebiet gelegene
„Hypotheken verzinslich ausleihen sollen,"

wird andurch als Regel bestätigt.

Art. II.

Ausnahmsweise wird den Vormündern gestattet, müßig liegende Gelder der Curanden in Frankfurter Obligationen anzulegen, jedoch nur unter nachfolgenden Bestimmungen, daß

1) von einem Vermögen bis zu 4000 Gulden nicht mehr als eintausend Gulden, von einem Vermögen über 4000 Gulden aber nur ein Viertheil des Vermögens in hiesigen Staatspapieren angelegt werden darf;
2) die Vormünder sich über den Ankauf durch eine quittirte Verkaufsnote auszuweisen haben;
3) die Obligationen sofort bei dem Rechnei-Amt hinterlegt werden müssen.

Art. III.

Der Verkauf vormundschaftlich verwalteter Frankfurter Obligationen darf nur durch einen geschworenen Makler geschehen.

Art. IV.

Vorstehende Beschränkungen sind jedoch auf die sogenannte Wasserleitungs-Obligationen nicht anwendbar.

Art. V.

Die Vergünstigung zum Verkauf aller vormundschaftlich verwalteten Staatspapiere wird durch das Curatel-Amt, beziehungsweise Land-Justiz-Amt, ertheilt.

Art. VI.

Obige gesetzliche Bestimmungen sind auch auf alle Arten von Curatoren anwendbar.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 28. Dezember 1843.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Dezember 1843.)

Gesetz,

Abänderung des Satzes 34 im Stempeltarif vom 9. April 1839 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. October 1844:

Die im Satz 34 des Stempel-Tarifs vom 9. April 1839 enthaltene Bestimmung, also lautend:

> Brand-Kassenscheine der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt. Das Original mit einem Grationsstempel von $\frac{1}{10}$ per mille, nämlich für jedes 1000 Gulden der Versicherungs-Summe ein Stempel von 6 kr., das ist von 1000 fl. ein Stempel von 6 kr., von 1001 bis 2000 fl. 12 kr. und so weiter

ist aufgehoben, und die Brand-Kassenscheine der hiesigen Feuer-Versicherungs-Anstalt sind stempelfrei.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 8. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. October 1844.)

Gesetz,

das

Rochus-Hospital

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Juni 1844:

Art. 1.

Unter der Benennung „Rochushospital“ wird ein Krankenhaus als öffentliche milde Stiftung errichtet und dessen Verwaltung einem Pflegamte übertragen.

Art. 2.

Die allgemeine Stiftungs-Ordnung (s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 5. S. 119 und fgg.) und das Gesetz über die Rechte der Stiftungen an dem Nachlasse ihrer Alumnen (s. Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. 5. S. 162 und fgg.) haben auch für das Rochushospital Gültigkeit, insoweit nicht in der Verwaltungs-Ordnung desselben abweichende Verfügungen enthalten sind und mit der näheren Bestimmung, daß das Rochus-

hospital am Nachlasse seiner Pfleglinge die nämlichen Rechte haben soll, welche hinsichtlich des Nachlasses der Pfleglinge des Hospitals zum heiligen Geist diesem letzteren zustehen.

Art. 3.

Der Stiftung wird das durch verfassungsmäßige Beschlüsse hierzu bestimmte, hiesiger Stadt gehörige Grundstück, nebst den auf Stadtkosten daselbst errichteten Gebäulichkeiten und deren Mobiliar als Eigenthum übergeben. So lange die Einkünfte der Stiftung nicht erlauben, daß solche diese Gebäude in Bau und Besserung selbst erhalte, werden derselben die Kosten dafür aus der Stadtkasse erstattet.

Art. 4.

Die Rechte und Pflichten des Rochushospitals bestimmt die Verwaltungs-Ordnung desselben.

Verwaltungs-Ordnung

des

Rochus-Hospitals.

Art. 1.

Das Pflegamt des Rochushospitals besteht aus fünf Mitgliedern, unter welchen sich immer einer der hiesigen ausübenden Aerzte befinden muß, der nicht Mitglied des Physikats, noch Arzt dieses Hospitales ist, und welche einen Senior aus ihrer Mitte wählen.

Art. 2.

In das Rochushospital sind Alle, welche mit natürlichen Blattern, der Krätze oder mit venerischen Krankheiten behaftet sind, so wie arme, an unheilbaren, Abscheu erregenden Schäden Leidende aufzunehmen, insofern sie:

1) Angehörige hiesiger Stadt oder deren Gebietes sind, oder
2) bei hiesigen Bürgern, Beisassen, israelitischen Bürgern, bei Gemeindegliedern hiesiger Dorfschaften, bei einer hiesigen milden Stiftung oder hiesigen Stadtämtern in wirklichen Diensten stehen oder mit polizeilicher Erlaubniß sich hier einen Dienst zu suchen, aufhalten, oder
3) als mittellose Fremde, selbst Durchreisende, sich in hiesiger Stadt oder Gebiete befinden, so lange ihre Wegweisung unmöglich oder aus polizeilichen Gründen unthunlich ist.

Bemittelte Fremde, welche mit dem hiesigen Staate in keinem Verbande stehen, können nur dann aufgenommen werden, wenn es der Raum gestattet und sie für die vollständige Berichtigung aller Kosten Sicherheit leisten.

Art. 3.

Diejenigen im Rochushospital Verpflegten, welche die Kosten aus eigenem Vermögen ganz oder theilweise zu tragen im Stande sind, oder welche zu ihrem Unterhalt verpflichtete und vermögende Verwandte haben, oder zu deren Unterstützung eine milde Stiftung verpflichtet ist, sind gehalten, die Verpflegungskosten nach voraus bestimmten festen Ansätzen vollständig oder nach

Umständen nur zum Theil der Anstalt wieder zu erstatten. Wenn Alles dieses nicht der Fall ist, geschieht die Verpflegung ganz oder theilweise unentgeldlich. Namentlich sollen alle in No. 2. des Art. 2. bezeichnete Personen ganz unentgeldlich und fremde dahier oder in einer der zu hiesiger Stadt gehörigen Dorfschaften in Arbeit stehende Handwerksgesellen gegen die Hälfte der Kosten aufgenommen und verpflegt werden.

Art. 4.

So lange und insoweit die Stiftung kein eigenes Einkommen hat, welches durch freiwillige milde Gaben zu erlangen das Pflegamt bemüht seyn wird, werden die Bedürfnisse der Anstalt bestritten:

1. durch Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln;
2. durch Vergütung für diejenigen Personen, welche kein Recht auf unentgeldliche Verpflegung haben.

Das Pflegamt hat jährlich für seinen Bedürfnißstand die Verwilligung der höheren Staatsbehörden zu erwirken, daher auch einem Rechtsconsulenten, wenn etwa in künftigen Zeiten ein solcher erforderlich seyn sollte, nicht ohne ausdrückliche Verwilligung der höheren Staatsbehörden ein Gehalt zugestanden werden kann.

Art. 5.

Bei dem Rochushospital sind anzustellen:

1) ein Hospitalarzt aus der Zahl der hiesigen ausübenden Aerzte, welcher nicht zu dem Physikate gehört, auch nicht bei einem andern Hospital angestellt seyn darf;



2) ein in der Anstalt selbst wohnender Assistenzarzt aus der Zahl der hiesigen Aerzte;

3) ein Hospitalmeister.

So lange jedoch der bisherige Arzt und Wundarzt der Anstalt ihre Stellen bekleiden, verbleiben sie auch in ihren seitherigen Verhältnissen zu einander.

Art. 6.

Die Aufnahme in das Hospital geschieht entweder durch die Einweisung des Polizei-Amtes oder durch das Pfleg-Amt. Die vom Polizei-Amte Eingewiesenen müssen jederzeit Aufnahme finden, daher auch bei Verwendung der Räume hierauf Rücksicht zu nehmen ist; ebenso können sie nur mit Zustimmung und Vorwissen des Polizei-Amtes wieder entlassen werden.

Art. 7.

Die Hausordnung, welche eine allgemein gültige seyn soll und die Art des Religionsbekenntnisses der im Hospital Aufgenommenen bei der Verpflegung nicht besonders berücksichtigen darf, unterliegt der obrigkeitlichen Genehmigung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 31. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1844.)

Gesetz,

Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen

der hiesigen

Wechsel- und Merkantil-Ordnung

von 1739 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Vom 1. Februar 1845 an treten die nachfolgenden Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 in Kraft.

§. 1.

Die Artikel VIII. und IX. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Jeder, welcher rechtsverbindliche Verträge abzu„schließen befugt ist, kann Verbindlichkeiten durch „Wechsel eingehen.“

„Unfähig zur Uebernahme wechselrechtlicher Ver„pflichtungen sind jedoch:

„1) Frauenzimmer, welche nicht durch Börsen„anschlag die Errichtung oder Fortsetzung „eines Handelsgeschäfts angezeigt haben;
„2) Minderjährige, welche nicht die Großjäh„rigkeits-Erklärung erlangt haben;
„3) die bei dem hiesigen Linienmilitär in ac„tivem Dienste stehenden Militärpersonen;
„4) die bei dem hiesigen Stadttheater angestellten „activen Schauspieler, Sänger und Musiker.“

§. 2.

Der Artikel XI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben.

§. 3.

Zusatz zu Artikel XIII. der Wechsel-Ordnung:

„Fällt der vierzehnte Tag vor der Verfallzeit „eines solchen Wechsels auf einen gesetzlichen all„gemeinen Feiertag, so ist der Bezogene nicht „eher, als am nächstfolgenden Werktage zu ac„ceptiren verbunden.“

§. 4.

Erläuterung zu Artikel XIV. der Wechsel-Ordnung:

„Die Wechsel, welche auf die erste Meßwoche „zahlbar lauten, sind in der Ostermesse am Diens„tag, und in der Herbstmesse am Montag der „genannten Woche zu acceptiren, oder, im Fall „verweigerter Annahme, am folgenden Werktage „zu protestiren. Solche Wechsel, welche auf die „Messe ohne weitere Angabe, oder auf die zweite „oder auf die dritte Meßwoche zahlbar lauten, „sind am Montage der zweiten Woche zu accep-

„tiren, oder, wegen verweigerter Acceptation, an
„dem folgenden Werktage zu protestiren.“

§. 5.

Zusatz zu Artikel XV. der Wechsel-Ordnung:

„Wird die Annahme oder Zahlung durch Inter-„vention zu Ehren des Ausstellers oder eines In-„dossanten geleistet, so soll demjenigen, welcher „sich zur Intervention für den Aussteller oder „für den demselben in der Reihenfolge am näch-„sten stehenden Indossanten erbietet, das Vorrecht „gebühren. Wollen mehrere für Rechnung des „Nämlichen interveniren, so steht es dem Inha-„ber frei, wessen Intervention er in Anspruch „nehmen will.“

§. 6.

Der Artikel XVI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt die nachfolgende Bestimmung:

„Wechsel, die auf einen auswärtigen Bezogenen „dahier zahlbar lauten, ist der Inhaber zwar be-„rechtigt auf Gefahr und Kosten dessen, der den „Wechsel ihm eingeschickt hat, zum Behuf der „Annahme und hiesigen Domicilirung nach dem „Wohnorte des Bezogenen zu senden; der Inha-„ber ist aber nicht hierzu verpflichtet, und es „werden daher solche Wechsel, auch in Ermange-„lung einer hiesigen Zahlungs-Adresse, am Ver-„falltag richtig wegen Mangel Zahlung dahier „protestirt.“

§. 7.

Der Artikel XIX. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Wechsel, die auf eine Messe, ohne nähere Angabe der Woche, oder auf die Zahlwoche einer Messe lauten, müssen am Samstag der zweiten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden. Wechsel, die auf die erste oder zweite oder dritte Woche einer Messe lauten, müssen am Samstag der benannten Meßwoche bezahlt oder protestirt werden.“

§. 8.

Die Artikel XX. und XXI. der Wechsel-Ordnung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„1) Lautet ein Wechsel zahlbar auf einen Monat oder auf mehrere Monate nach dato, so werden die Monate und nicht die Tage gezählt, und es tritt die Verfallzeit mit dem Tage ein, welcher wieder die nämliche Zahl wie der Ausstellungstag trägt; hat aber der Monat, in welchen die Verfallzeit durch die Monatsrechnung ausgeht, keinen Tag von der nämlichen Zahl wie der Ausstellungstag, so wird der Wechsel mit dem letzten Tage des Zahlungsmonats fällig. Der halbe Monat wird immer zu fünfzehn Tagen gerechnet, und wenn der Wechsel auf einen oder mehrere ganze Monate, und einen halben Monat gestellt ist, werden die fünfzehn Tage zuletzt gezählt. Medio eines Monats ist immer gleich bedeutend mit dem fünfzehnten Mo-

„natstage, der Monat mag dreißig Tage oder
„mehr oder weniger als dreißig Tage haben.

„2) Wechsel a Uso werden vierzehen Tage nach
„geschehener Acceptation fällig.

„3) Weder Acceptation noch Zahlung eines Wech-
„sels kann an den gesetzlichen allgemeinen Feier-
„tagen gefordert werden. Diese sind dermalen:
alle Sonntage,
der erste Januar,
der Charfreitag,
der Ostermontag,
Christi Himmelfahrtstag,
der Pfingstmontag,
das Verfassungsfest am achtzehnten October,
der Buß- und Bet-Tag (der Freitag vor
dem ersten Adventsonntag),
die zwei Weihnachtsfeiertage.

„4) Die bisher gestatteten vier Respecttage sind auf-
„gehoben und jeder Wechselbrief ohne Unter-
„schied muß am Verfalltag, wenn dieser aber
„ein gesetzlicher allgemeiner Feiertag wäre, am
„nächstfolgenden Werktage auf Vorzeigen bezahlt
„werden."

„5) Der Protest wegen Mangel Zahlung ist am
„nächsten Werktage nach dem Verfalltage zu er-
„heben. Der Inhaber hat seiner Verpflichtung
„zur Einforderung der Zahlung auch dann ge-
„nügt, wenn er dieselbe erst an dem zur Er-
„hebung des Protestes bestimmten Tage vor-
„nimmt. Diese Bestimmungen sind auf Meß-
„wechsel, zufolge §. 7. dieses Gesetzes, nicht
„anwendbar.

„6) Solche Wechsel auf hier, welche erst nach dem „Verfalltage hier eintreffen, oder erst nach diesem Tage in den Besitz des Inhabers hier gelangt sind, muß derselbe spätestens an dem „auf den Tag des Empfangs zunächst folgenden „Werktage zur Zahlung vorzeigen, und wenn „diese dann nicht erfolgen sollte, noch am nämlichen Tage protestiren lassen.

§. 9.

Erläuterungen zu den Artikeln XXII, XLVIII, XLIX, L, LI, LII, LIV, LV der Wechsel-Ordnung:

1) „Die in diesen Artikeln vorkommenden Ausdrücke: „wenn der Acceptant fallit würde", „„Ausbruch eines Falliments", „ausgebrochene „Insolvenz", „Falliment des ausgetretenen Schuldners", „in Insolvenz gerathener Debitor", werden dahin authentisch interpretirt:

„daß der Zeitpunkt eines Fallimentes sich durch „den Tag bestimmt, an welchem der Cridar gerichtlich angezeigt hat, seine Zahlungen einstellen zu müssen, oder insofern eine solche Anzeige nicht vorliegt, durch den Tag, an welchem die gerichtliche Decretur erfolgt ist, wodurch Vermögenssperre oder Bestellung eines „Güterpflegers oder die Erlassung einer Bekanntmachung in öffentlichen Blättern, betreffe diese „die Erkennung des Concurses oder die Aufforderung der Gläubiger zur Wahl eines Masse-Verwalters oder Gläubiger-Ausschusses, oder „zur Anmeldung der Forderungen, oder zur

„Aeusserung über ein nachgesuchtes Moratorium „verfügt worden ist.

2) „Wenn ein Acceptant eines gezogenen Wechsels „oder ein Aussteller eines indossirten eigenen „Wechsels gerichtlich angezeigt hat, seine Zah„lungen einstellen zu müssen, oder hinsichtlich „seiner eine der oben bezeichneten Verfügungen „erlassen worden ist, ist der Wechsel-Inhaber „befugt, nicht aber verpflichtet, einen Sekuri„täts-Protest errichten zu lassen. Auf den Grund „dieses Sekuritäts-Protestes können die Indos„santen und der Trassant zur Leistung einer ge„nügenden Sicherheit für die künftige Einlösung „des Wechsels angehalten werden. Das einge„tretene Falliment ändert nichts an der Ver„pflichtung des Wechsel-Inhabers, den Wechsel „zur Zahlung zu präsentiren, oder wegen Man„gels der Zahlung protestiren zu lassen."

§. 10.

Der Artikel XXIV. der Wechsel-Ordnung und diejenigen Anordnungen der Artikel XIX, XXVII, XXVIII der Wechsel-Ordnung, wornach der Zeitpunkt der Versendung der Proteste und der Nachrichtgebung auf die erste oder nächstfolgende Post festgesetzt war, werden aufgehoben und durch folgenden Artikel ersetzt:

„Alle Proteste sollen zum Behuf des Regresses „spätestens binnen zwei Tagen nach der Ausfer„tigung der Briefpost zur Beförderung überge„ben, oder wenn der Regreßpflichtige hier seinen „Wohnsitz hat, binnen der gedachten Frist bei „ihm angemeldet werden."

§. 11.

Die Eingangsworte des Artikels XXVII. der Wechsel-Ordnung werden in folgender Weise abgeändert und näher bestimmt:

„Der Inhaber eines hier zahlbaren Wechsels ist „nicht verpflichtet, denselben zur Annahme vor-„zuzeigen, es wäre denn, daß sein Vormann die „Acceptations-Einholung ausdrücklich verlangt „hätte. Es macht hierbei keinen Unterschied, von „welchem Orte der Wechsel gezogen ist.

„Eben so wenig ist derjenige, welcher hier „in Frankfurt auf andere Plätze ausgegebene „oder negociirte Wechselbriefe eingehandelt hat, „dieselben zur Acceptation zu senden verbunden, „es wäre denn, daß sein Vormann sich solches „ausdrücklich ausbedinge, welchenfalls u. s. w.“

Neben diesen allgemeinen Bestimmungen bleibt die besondere Bestimmung des Art. 96 der Prozeßordnung vom 30. December 1819, welcher also lautet:

Uso-Briefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind und in Europa und den europäischen Inseln gezogen würden, sind binnen eines Jahrs, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern aussereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Acceptation, oder, wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen. Werden diese einfachen oder, nach eintreten-

den Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regreß gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen den Aussteller verloren —

in unveränderter Kraft.

§. 12.

Zusatz zu Artikel XXX. der Wechsel-Ordnung:

„Wenn der Bezogene oder Acceptant nur einen „Theil des Wechselbetrags bezahlt, kann er die „Auslieferung der Tratte nicht ansprechen, son„dern muß sich mit einem Empfangschein über „die von ihm geleistete Theil-Zahlung, oder „nach seinem Verlangen und auf seine Kosten, „mit einem Protest-Duplikate, auf welchem der „Wechsel-Inhaber die empfangene Summe be„scheinigt, begnügen.“

§. 13.

Der Artikel XXXII. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Trassant kann den Acceptanten im Wechsel„Prozesse auf Einlösung seiner Accepte belangen.“

§. 14.

Die Artikel XXXVII. und XXXVIII. der Wechsel-Ordnung, so wie alle diejenigen Gesetzesvorschriften oder Usanzen, die von der Acceptation, Bezahlung oder von sonstigen auf Wechsel sich beziehenden Rechtsgeschäften eine Befreiung oder besondere Ausnahme an anderen, als den oben (im §. 8) bezeichneten gesetzlichen allgemeinen Feiertagen gewährt hatten, sind aufgehoben

§. 15.

Der Artikel XLVI. der Wechsel-Ordnung wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Alle acceptirte, fällige und wegen Mangels „der Zahlung nicht protestirte trassirte Wechsel „behalten noch ein Jahr lang vom Zahlungs„tage an gerechnet, gegen den Acceptanten ihre „Wechselkraft. Mit Ablauf dieser Verjährungs„frist ist jede Verbindlichkeit aus der Accepta„tion erloschen. Schon während des Laufes die„ser Frist ist der Acceptant befugt, sich von „aller Verbindlichkeit aus solchen Wechseln durch „gerichtliche Deposition des Betrags zu befreien; „die Hinterlegung geschieht auf Gefahr und Ko„sten des säumigen Inhabers, welchem, wenn „er sich anmeldet, nur der Legschein auszulie„fern ist. Eigene acceptirte oder nicht acceptirte „Wechsel, es mag wegen deren Nichtzahlung „Protest erhoben seyn oder nicht, verlieren mit „Ablauf eines Jahres nach dem Zahlungstage „die Wechselkraft, und bestehen von da an noch „vier Jahre lang als Schuldscheine. Nach Ab„lauf dieser vier Jahre ist die Urkunde auch als „Schuldschein erloschen.“

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 12. November 1844.

(Publicirt den 15. November 1844.)

Gesetz

über den

Wechsel-Stempel.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1844:

Da es für angemessen erachtet worden ist, die Ordnung des Wechselstempels in der Hinsicht abzuändern, daß künftig die von hier auf auswärtige Orte ausgestellten, oder von auswärtigen Orten auf andere auswärtige Orte ausgestellten und hier nur circulirenden Wechsel und wechselähnlichen Verschreibungen, und die mit einem auswärtigen Zahlungs-Orte versehenen eigenen Wechsel oder wechselähnlichen Verschreibungen von dem Wechselstempel befreit seyn sollen; so wird, unter Aufhebung der am 15. Juli 1817 von Uns erlassenen Wechselstempel-Ordnung, das Nachstehende verfügt.

§. 1.

Vom Tage der Publication dieses Gesetzes an sind dem Wechselstempel unterworfen:

Alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Wechsel jeder Art; ferner alle in hiesiger Stadt oder deren Gebiet zahlbare Assignationen, oder Anweisungen, so wie alle Urkunden, welche die Stelle eines

Wechsels oder einer Anweisung vertreten, zum Beispiel die darunter gehörenden Billets, Mandats, Bons, Accreditive, übertragbare Scheine ohne Unterschied, ob dergleichen Urkunden an Ordre ausgestellt sind, oder nicht, oder ob sie auf den Inhaber oder Vorzeiger lauten.

Die Prolongation des Zahlungszieles wird der Ausstellung eines neuen Wechsels oder beziehungsweise einer neuen Anweisung gleich geachtet, dergestalt, daß jede Beurkundung der Prolongation von neuem des Stempels bedarf.

§. 2.

Von der Nothwendigkeit des Stempelns sind jedoch diejenigen in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellten Assignationen oder Anweisungen ohne Ordre ausgenommen, welche lediglich zur Erhebung der Valuta verhandelter Wechsel ausgegeben werden und von welchen der §. 41. hiesiger Wechsel-Ordnung spricht.

§. 3.

Sind mehrere Ausfertigungen, Duplicate oder Copien der Urkunde, über die nämliche Wechsel-Verbindlichkeit vorhanden, so sind die Secunda, Tertia, Quarta und im Original girirte Abschriften, von welchen die Prima oder das Original bereits gestempelt ist, von dem Wechselstempel befreit, wenn sie die bereits gestempelte Prima, oder das bereits gestempelte Original an sich gezogen haben und nachher girirt oder acquittirt werden. Wenn solche dagegen girirt oder acquittirt werden, ehe sie die betreffende Prima oder das betreffende Original an

sich gezogen haben, so sind sie dem Wechselstempel unterworfen.

§. 4.

Kein Wechsel, keine Anweisung, oder andere Urkunde, welche der §. 1. dieses Gesetzes als stempelpflichtig bezeichnet, darf in hiesiger Stadt oder deren Gebiet ausgestellt, verkauft, vertauscht, an Zahlungs-Statt gegeben oder angenommen, indossirt, acquittirt, zur Annahme oder Zahlung präsentirt, gekauft, acceptirt, oder gezahlt werden, ohne vorher mit dem Wechselstempel versehen zu seyn.

§. 5.

Die Wechselstempel-Abgabe ist mit Ein Halb vom Tausend des Betrags, über welchen die stempelpflichtige Urkunde lautet, oder mit drei Kreuzern von Hundert Gulden zu entrichten. Diejenigen Wechsel, oder andere stempelpflichtigen Urkunden, welche auf eine Summe von weniger als fl. 100 lauten, bezahlen dennoch drei Kreuzer. In den höheren Beträgen werden die Zwischen-Summen unter fl. 50 nicht in Anschlag gebracht, die Zwischen-Summen aber von fl. 50 bis an fl. 100 schon für volle fl. 100 gerechnet; z. B. alle Summen unter fl. 150 kommen in Anschlag für 100 fl., wovon drei Kreuzer zu bezahlen sind. Alle Summen

von einschließlich	bis ausschließlich	kommen in Anschlag	wovon zu bezahlen ist.
fl. 150	250	200	6 kr.
" 250	350	300	9 "
" 350	450	400	12 "
" 450	550	500	15 "

und so weiter.

§. 6.

Von solchen, dem Wechselstempel unterliegenden Urkunden, welche auf Gold- oder Silber-Sorten, die hier keinen festen Cours haben, oder auf auswärtige Valuten lauten, soll der Ansatz nach einer amtlichen Berechnung ausgemittelt werden.

§. 7.

Wer diesem Gesetze zuwider eine dem Wechselstempel unterliegende Urkunde dahier ausstellt, verkauft, vertauscht, kauft, an Zahlungs-Statt giebt oder nimmt, indossirt, acceptirt, zur Annahme oder zur Zahlung präsentirt, bezahlt oder acquitirt, oder zur Protestirung übergiebt, ohne daß solche zuvor mit dem Wechselstempel versehen wäre, verfällt in eine Strafe von fünf vom Hundert des ganzen Wechselbetrags, und zwar so, daß diese Strafe durch die einfache Erlegung von Seiten Eines der Straffälligen keineswegs für die anderen Mitschuldigen erledigt wird, sondern jeden Einzelnen besonders und ganz trifft.

Uebertretungen dieses Gesetzes aus Versehen werden den absichtlichen Uebertretungen gleich geachtet.

Ist die dem Wechselstempel unterliegende Urkunde nicht mit dem ganzen erforderlichen, sondern nur mit einem geringeren Stempel versehen, so tritt die Strafe nach Verhältniß desjenigen Theilbetrages ein, für welchen die Stempelung nicht eingeholt wurde.

§. 8.

Alle diejenigen Personen, welche den Kauf von solchen Urkunden vermitteln, die nach dem §. 1. dieses Gesetzes

dem Wechselstempel unterliegen, sind gleichfalls für die Befolgung der Wechselstempel-Ordnung verantwortlich und daher, falls sie, dieser zuwider, den Kauf und Verkauf ungestempelter Wechsel, Anweisungen, Billets, Accreditive u. s. w. als solcher besorgen, selbst in die Wechselstempel-Strafe verfallen. Die Wechselmakler sind auch auf diese Wechselstempel-Ordnung zu verpflichten und in Contraventionsfällen zu suspendiren.

§. 9.

Uebertretungen der Wechselstempel-Ordnung vom 15. Juli 1817, die vor der Publication dieses Gesetzes stattgefunden haben, sind noch nach der angeführten älteren Ordnung zu beurtheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung, den 12. November 1844.

(Publicirt den 30. November 1844.)

Gesetz,

den

Tariffatz sämmtlicher accisbaren Gegenstände

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1844:

Vom 1. Januar 1845 an wird der Accis-Tariffatz von sämmtlichen accisbaren Gegenständen mit ⅝ der Aerarial-Einnahme, als ordentliche Abgabe, mit ⅜ aber der Schuldentilgungs-Commission als Additional-Accis zugewiesen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,

den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Gesetz,

die

Accise von Rauchfleisch

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 12. October 1844;

Vom 1. Januar 1845 an wird die Accise von Rauchfleisch von $^5/_8$ kr. (Statutensammlung Bd. VII. S. 124. Anl. 1) auf 1 kr. erhöht.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 22. October 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Gesetz,

die ausserordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1845, 1846 und 1847

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. October 1844:

Als ausserordentliche Abgaben und Steuern sind in den Jahren 1845, 1846 und 1847 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Gesetz vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 330 u. ff.) darin getroffenen Abänderungen und Zusätze;

2) eine Einkommensteuer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840, nebst beigefügter Tabelle (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 181 ff.);

3) die als Additional-Accis in dem Gesetz vom 9. April 1839 und dem demselben beiliegenden Tarif aufgeführten Consumtions-Abgaben unter den im Gesetz vom 18. Mai 1841 (Statuten-Sammlung

Bd. VII. S. 124 u. 228) und in den unterm Heutigen erlassenen Gesetzen in Betreff der Accise von Rauchfleisch, so wie im Betreff des Tarifsatzes sämmtlicher accisbaren Gegenstände enthaltenen Abänderungen und Zusätzen;

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 und des demselben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);

5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);

6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 22. October 1844.

(Publiciert im Amtsblatt den 5. December 1844.)

Gesetz,

den

Ausschlag der Staats-Steuern
auf den Frankfurtischen Dorfschaften
für die Jahre 1845, 1846 und 1847
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. December 1844:

Art. 1.

In den drei Jahren 1845, 1846 und 1847 sollen, insofern nicht etwa binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften, nach Maaßgabe des unter dem 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurtischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simplen der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Landverwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung,
den 31. December 1844.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. Januar 1845.)

Gesetz,

die

Vollziehung des Gesetzes vom 12. Nov. 1844,

wegen Abänderungen 2c. der Wechselordnung von 1739

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. Dezember 1844, wie folgt:

§. 1.

In Vollziehung §. 8. Nr. 4. und 5. des Gesetzes vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und Erläuterungen der hiesigen Wechsel= und Merkantil=Ordnung von 1739 betreffend, wird der Zahltag der am 28. 29. 30. und 31. Januar 1845 fälligen Wechsel, insofern sie nach der dermaligen Gesetzgebung Respecttage zu genießen haben, auf den 1. Februar 1845, und der Tag, an welchem hinsichtlich derselben Protest Mangel Zahlung zu erheben ist, da der 2. Februar 1845 auf einen Sonntag fällt, auf Montag den 3. Februar 1845 bestimmt.

§. 2.

In dem am 15. November 1844 publicirten Gesetz vom 12. November 1844, Abänderungen, Zusätze und

Erläuterungen der hiesigen Wechsel- und Merkantil-Ordnung von 1739 betreffend, haben

1) im §. 6 am Schluß die Worte:

„am Verfalltag“

wegzufallen, indem die Bestimmungen des §. 8. Nr. 4. und 5. auch auf diejenigen Wechsel Anwendung leiden soll, von welchen der §. 6 spricht; und

2) sind im §. 8. Nr. 5. die Worte:

„nach dem Verfalltage“

durch die Worte:

„nach dem Zahltage“

zu ersetzen, indem auch diejenigen Wechsel, deren Verfalltag auf einen allgemeinen gesetzlichen Feiertag fällt, und daher erst an dem nächstfolgenden Werktag nach §. 8. Nr. 4. bezahlt werden müssen, nicht an diesem Zahltag, sondern erst am nächstfolgenden Werktag Mangel Zahlung zu protestiren seyn sollen.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 31. Dezember 1844.

(Publicirt den 7. Januar 1845.)

Gesetz,

den

Fortbestand der Rechneischeine

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. d. M.:

Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, die durch Gesetz vom 5. October 1841 creirten und durch die Gesetze vom 5. Januar und 28. November 1843 prolongirten Rechneischeine (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. S. 324, VIII. S. 25 und 47) am 1. Februar 1845 zur Einlösung gelangen, und von da an außer Verkehr kommen, die dagegen dem Rechnei- und Renten-Amte übergebenen edlen Metalle aber bis zum 10. Januar 1845 gegen baare Zahlung der dafür erhaltenen Beträge zurück zu nehmen waren, so wird zur ferneren Erleichterng der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, das Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt:

1. Bis zum Belauf von einer Million Gulden Scheine auszufertigen, jeden zu Fünf Hundert Gulden,

deren Betrag am 1. Febr. 1846, ohne Zinsen und Kosten, von demselben an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen ist;

2. im Lauf des Jahres 1845 mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold oder Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenstehendem Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $1/_{8}$ pro Cent den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1846, um denselben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch

3. wenn hiesige Handlungshäuser oder Private die Münze zu Ausmünzungen von groben conventionsmäßigen Silbersorten unter dem Stempel hiesiger freien Stadt benutzen wollen, denselben gegen Einlieferung des erforderlichen Silbers und Legirkupfers unter Berechnung des Münzlohnes und gegen eine weitere Vergütung von 3 Kreuzer auf die feine Mark, den reinen Betrag sofort auszuzahlen, und hierzu den vierten Theil der vorerwähnten Rechneischeine vorzugsweise zu verwenden.

Bis zum 1. Februar 1846 sind diese Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1846) an gerechnet, verlieren diese Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle ist gesetzlich erloschen und getilgt.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung, den 23. Januar 1845.

Tarif.

Gold, die feine Mark zu	fl.	350. —	kr.
Silber, die feine Mark	"	23. —	"
österreichische Souverainď'or	"	15. 15	"
englische Souverainď'or	"	11. —	"
französische neue Louisď'or	"	10. 30	"
Zehn Guldenstücke	"	9. 15	"
Pistolen oder alte Louisď'or	"	9. —	"
Zwanzig Frankenstücke	"	8. 45	"
Dukaten	"	5. 10	"
spanische Piaster	"	2. 15	"

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 25. Januar 1845.)

Gesetz,

die

Anlage von Steinbrüchen,

so wie von

Sand-, Kies- und Lehm-Gruben

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Februar 1845:

Art. 1.

Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben, worunter namentlich auch solche Abgrabungen und Aushöhlungen mitverstanden werden, welche nach der Seite hin stattfinden, und mehr als die Horizontallegung oder Beiziehung einer Unebenheit bezwecken, so wie auch alle zu anderen Zwecken als zum Behuf der Landwirthschaft oder Gärtnerei geschehenden Aus- oder Abgrabungen, insoferne dabei weiter als vier Werkschuhe in die Tiefe gegangen wird, dürfen in der Stadtgemarkung nicht ohne Bewilligung des Polizei-Amts, in den Gemarkungen der Landgemeinden nicht ohne Bewilligung des Land-Verwaltungs-Amts angelegt oder vorgenommen werden. Letzteres Amt hat sich, wegen der dabei in

Betracht kommenden Sicherheits-Polizei, zuvor der Beistimmung des Polizei-Amts zu verlässigen.

Art. 2.

Bei allen Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehmgruben muß sowohl gegen die angrenzenden Grundstücke als gegen den gemeinen Weg, ein vom Polizei-Amt (beziehungsweise vom Land-Verwaltungs-Amt) zu bestimmender Wich eingehalten werden, welcher in der Regel vier Schuh Feldmaß oder fünf Schuh Werkmaß betragen soll, nach den besonderen Verhältnissen eines jeden einzelnen Falls aber von der erwähnten betreffenden Behörde auch anders bestimmt werden kann.

Art. 3.

Das Ausgraben muß von oben herab geschehen und die Wände der Gruben müssen, von der inneren Gränze des im §. 2. angeordneten Wichs an, in der Regel in schräger Fläche in einem Winkel von mindestens 45 Graden abgeböscht werden.

Im Falle jedoch bei Steinbrüchen in Folge einer vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), unter Beiladung und Vernehmung der Nachbarn, auf Kosten des Nachsuchenden jederzeit zu veranstaltenden Untersuchung sich ergeben sollte, daß der Grund und Boden hinlängliche Festigkeit besitzt, um ohne Gefahr für den gemeinen Weg oder die angrenzenden Grundstücke eine geringere Böschung als von 45 Graden zuzulassen, bleibt es dem Polizei-Amt (beziehungsweise Landverwaltungs-Amt) überlassen, eine solche nach seinem Ermessen zu gestatten.

Art. 4.

Vom Polizei-Amt (beziehungsweise Land-Verwaltungs-Amt), darf die Erlaubniß zur Anlegung von Steinbrüchen, Kies-, Sand- oder Lehm-Gruben nur in so fern ertheilt werden, als die Anlage selbst keine besondere Gefahr darbietet, in welcher Hinsicht daher auch Sicherheitsgeländer oder andere Vorsichtsmaßregeln als Bedingung der Anlage vorgeschrieben werden können.

Art. 5.

Alle in Betrieb stehenden Gruben, Steinbrüche ꝛc. sollen von dem untergeordneten Dienst-Personal unter beständiger Aufsicht gehalten werden und es soll über die Art des Betriebs dem Polizei-Amt (beziehungsweise dem Land-Verwaltungs-Amt) wenigstens einmal im Jahre Bericht abgestattet werden, damit die nach der Sachlage etwa erforderlichen veränderten Vorschriften ertheilt und die geeigneten Vorsichtsmaßregeln angeordnet werden können. Die aus dem Landbezirk einlaufenden Berichte sind in Beziehung auf die dabei in Betracht kommende Sicherheits-Polizei, von dem Land-Verwaltungs-Amt dem Polizei-Amt mitzutheilen.

Die Verbindlichkeit, die angeordneten Vorsichtsmaßregeln zu befolgen, dauert so lange fort, bis die Grube oder der Steinbruch wieder zugeworfen und dadurch eine solche Fläche gebildet ist, welche in keinem steileren Winkel als von 45 Graden steht.

Art. 6.

Vom Polizei-Amt oder Land-Verwaltungs-Amt ist die Erlaubniß zur Anlage der gedachten Gruben und der Steinbrüche nicht eher zu ertheilen, als nachdem der

Nachsuchende durch Zeugniß der betreffenden Transscriptions- und Hypothekenbehörde nachgewiesen hat, daß zu Folge der Transscriptions- und Hypothekenbücher Niemand zur Erhebung eines Widerspruchs berechtigt, oder nachdem der Consens solcher Berechtigten beigebracht ist.

Art. 7.

Dem Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) bleibt in allen Fällen vorbehalten, die ertheilte Erlaubniß nach Umständen wieder einzuziehen, auch das Zuwerfen und Verschütten einer gefährlichen Grube oder Steinbruchs &c. auf Kosten des Eigenthümers anzuordnen.

Art. 8.

Contraventionen sind vom Polizei-Amt (oder Land-Verwaltungs-Amt) mit geeigneten Geld- oder Gefängnißstrafen zu belegen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 11. Februar 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 15. Februar 1845.)

Gesetz,

weitere Zusätze und resp. Erläuterungen

zu dem

Accis-Gesetze vom 9. April 1839

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Februar 1845:

§. 1.

Die Accise von Hafer, welcher in Halmen in hiesige Stadt eingeht, wird anmit auf 2½ kr. pr. Zoll-Centner von der Halmenfrucht bestimmt.

§. 2.

Die Accise von Gerste, welche in Halmen in hiesige Stadt eingeht, wird anmit auf 2 kr. per Zoll-Centner von der Halmenfrucht bestimmt.

§. 3.

Die Erhebung der Accise geschieht an den Eingangsthoren nach vorhergegangener Verwiegung der Halmenfrucht.

Anlag

I.
II.
III.
IV.
V.
VI.
VII

§. 4.

Unter dem im Accisgesetz und Accistarif vom 9. April 1839 vorkommenden Ausdruck „Heu“ ist Grummet, Kleeheu und trockener Klee mitbegriffen, welche daher der nämlichen Accisentrichtung, wie anderes Heu, unterliegen.

§. 5.

Es hat bei der auf seitheriger Observanz beruhenden Anordnung sein Verbleiben, daß von dem eingehenden und an den Thoren zu verwiegenden Heu, einschließlich des Grummets, Kleeheu's und trockenen Klee's, ohne alle Ausnahme, wie auch von Stroh, 1 kr. pr. Centr. Waaggeld zu entrichten ist, dessen nochmalige Verwiegung an der Heuwaage aber auf Verlangen und zwar unentgeldlich geschieht.

§. 6.

Für die Jahre 1845, 1846, 1847 tritt allgemein der in der Anlage A. beigefügte Accise-Tarif in Anwendung.

§. 7.

Soviel jedoch die der Landwirthschaft gewidmeten Höfe in der Stadtgemarkung, und die in der Stadtgemarkung gelegenen Warten und Forsthäuser, wenn in denselben Landwirthschaft betrieben wird, betrifft, ist folgendes bestimmt:

1) von den in denselben nur für den Betrieb der Landwirthschaft zur Consumtion kommenden nachbemerkten Gegenständen, nämlich von

III. Hafer und Gerste,
IV. Heu, Grummet, Kleeheu und trockenem Klee,
V. Stroh,
IX. Brennmaterialien,

ist eine Accise nicht zu entrichten.

2) Hinsichtlich aller anderen bei dem Betriebe der Landwirthschaft in diesen Höfen, Warten oder Forsthäusern consumirten accisbaren Gegenstände soll nicht die in dem Accisgesetze vom 9. April 1839 angeordnete Erhebungsweise angewendet werden, sondern die Erhebung der Accise auf Grund der von den Consumenten bei Ablauf eines jeden Jahres pflichtgemäß abzugebenden Declarationen erfolgen; in dem Falle aber, wenn dem Rechnei- und Renten-Amte eine solche Declaration als zu gering gegriffen, oder unvollständig erschiene, der Accispflichtige zur Entrichtung der Accise von demjenigen Belaufe accisbarer Consumtionsgegenstände schuldig seyn, welchen das Rechnei- und Renten-Amt nach sorgfältiger Erwägung der Verhältnisse und nach stattgehabter nochmaliger Vernehmung **des Accispflichtigen als den muthmaßlich richtigen beschließen wird, und dem Accispflichtigen gegen den Beschluß des Rechnei- und Renten-Amtes nur der, binnen zehen Tagen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, bei Strafe der Erlöschung einzulegende Recurs an den Senat zustehen.**

3) **Von den in Gemäßheit No. 2. dieses §. 7. durch Declaration oder amtlichen Beschluß festgestellten Quantis accisbarer Gegenstände ist die Accise künftig gleichfalls nach den in dem allgemeinen Tarif bezeichneten Abgabesätzen zu berechnen und zu bezahlen.**

§. 8.

Den in der Stadt wohnenden verbürgerten Oekonomen, welche ausschließlich Landwirthschaft und neben

derselben kein anderes Gewerbe betreiben, wird die entrichtete Accise von denjenigen eingeführten Quantitäten Hafer, Gerste, Heu, Grummet, Kleeheu, trockenem Klee und Stroh, welche für den Bedarf ihres zum Betrieb der Landwirthschaft verwendeten eigenthümlichen Viehstandes verbraucht werden, am Ende eines jeden Jahres zurückvergütet, nachdem dieser Bedarf zuvor unter dem Einverständniß des Rechnei- und Renten-Amtes festgestellt seyn wird.

§. 9.

Die Bewohner aller anderen in der Stadtgemarkung stehenden Gebäulichkeiten haben die Accise von sämmtlichen für die Bewohner der Stadt accispflichtigen Gegenständen, ohne Ausnahme, und nach der desfalls gesetzlich angeordneten gewöhnlichen Erhebungsweise zu entrichten.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 4. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. März 1845.

Gesetz,

die

Anwendung des Expropriations-Gesetzes

auf die

für eine Frankfurt-Hanauer Eisenbahn

verwendet werdenden Grundstücke

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. August 1844, wie folgt:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privateigenthum für die Anlage einer Eisenbahn von hier nach Hanau auf dem rechten Main-Ufer nöthig wird, so findet kraft gegenwärtigen Gesetzes die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommenden Entäusserungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Raths-Versammlung den 11. März 1845.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1845.)

Publication

der

zu München am 31. December 1844 abgeschlossenen

Uebereinkunft

unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins

über

ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Guldenstücken

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Nachdem Hoher Senat die zwischen der freien Stadt Frankfurt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meiningen und Nassau und der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung am 31. December 1844 zu München abgeschlossene Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum an Gulden- und Halb-Guldenstücken für die Jahre 1845, 1846 und 1847 ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 19. März d. J. zu München ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt, den 15. April 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, das Quantum der Ausmünzungen an ganzen und halben Gulden-Stücken, wie solches durch die Uebereinkünfte vom 30. März 1839 und 1. Juli 1842 für die Jahre 1839 bis 1844 geschehen, auch für die nächstkommenden drei Jahre gemäß Artikel II. der letzterwähnten Uebereinkunft vertragsmäßig festzustellen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche vorbehaltlich der Ratification über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Artikel I.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, in jedem der Jahre 1845, 1846 und 1847 eine Masse von wenigstens vier Millionen Gulden nach dem in der Münchener Convention vom 25. August 1837, Artikel VII. bestimmten Vertheilungs-Maasstabe ausprägen zu lassen.

Artikel II.

Die Ausprägung geschieht in ganzen und halben Guldenstücken. Das Verhältniß zwischen beiden Münzsorten bleibt dem Ermessen eines jeden Staates überlassen.

Artikel III.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Hauptmünzen vom 1. Jänner 1848 an weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall, daß eine solche Vereinbarung nicht stattfinden würde, hat es bei der im Artikel II. der Uebereinkunft vom 30. März 1839 enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll alsbald zur Ratification der hohen Regierungen vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden spätestens in drei Wochen zu München bewirkt werden.

So geschehen zu München den 31. December 1844.

Für Bayern:
August Frhr. v. Gise.
(L. S.)

Für Württemberg:
Ferd. Graf v. Degenfeld-Schönberg.
(L. S.)

Für Baden:
Ludwig Frhr. Rüdt v. Collenberg.
(L. S.)

Für Hessen, Sachsen-Meiningen, Nassau, Schwarzburg-Rudolstadt und Frankfurt,
in Folge besonderer Ermächtigung:
August Freiherr v. Gise.
(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 17. April 1845.)

Publication

des

am 6. Februar 1845 zu Cassel abgeschlossenen

Staats=Vertrags

über den Bau und Betrieb

einer

Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt.

(Main=Weser=Bahn.)

Nachdem Hoher Senat den zwischen hiesiger freien Stadt, dem Kurfürstenthum Hessen und dem Großherzogthum Hessen am 6. Februar 1845 über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt zu Cassel abgeschlossenen Staatsvertrag ratificirt hat, auch die Ratifications=Urkunden am 16. d. M. zu Darmstadt ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachter Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Frankfurt, den 20. Mai 1845.

Stadt=Canzlei.

Staats-Vertrag

zwischen Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt

über den Bau und Betrieb

einer

Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt.

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und der Senat der freien Stadt Frankfurt, haben, in der Absicht, dem Verkehr ihrer Staaten eine zeitgemäße und den Verhältnissen entsprechende Erleichterung und Beförderung durch den Bau einer Eisenbahn von Cassel über Gießen nach Frankfurt zu gewähren, zu Kommissarien ernannt:

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent:

Höchst Ihren Ober-Berg- und Salzwerks-Director Theodor Schwedes, Commandeur 2ter Klasse des Kurhessischen Hausordens vom goldenen Löwen, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Klasse, Commandeur des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen und des Großherzogl. Sächsischen Ordens vom weißen Falken;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Höchst Ihren Geheimenrath Dr. Christian Eckhardt, Commandeur des Großherzogl. Hessischen Ludewigs-Ordens und des Großherzogl. Badischen Ordens vom Zähringer Löwen, Ritter des Königl. Bayerischen Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Schöffen und Senator Gottfried Scharff;

von welchen der nachstehende Staatsvertrag unter dem Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung der Kurfürstl. Hessischen Regierung, der Großherzogl. Hessischen Regierung und des Senats der freien Stadt Frankfurt, soll eine Eisenbahn von Cassel über Marburg, Gießen, Friedberg, Vilbel und Bockenheim nach Frankfurt auf Staats-Kosten erbaut, und bei letzterer Stadt eine thunlichst bequeme unmittelbare Verbindung derselben mit der von Frankfurt nach Heidelberg im Bau begriffenen Eisenbahn hergestellt werden.

Artikel 2.

Die Spurweite für die ganze Ausdehnung der Bahn von Kassel bis Frankfurt soll zu 56½ Zoll englischen Maaßes, im Lichten der Schienen gemessen, angenommen werden.

Bei der ersten Anlage der Bahn wird zwar nur ein einfaches Schienengeleise gelegt, jedoch die Kronenbreite des Bahnkörpers gleich anfangs so angenommen und ausgeführt, daß ein zweites Schienengeleise darauf angebracht werden kann.

Die Haupt-Bahnhöfe werden zu Cassel, Gießen und Frankfurt errichtet, die übrigen Bahnhöfe und Einsteigehallen werden da angelegt, wo sie das Bedürfniß erfordert, und es bleibt die Bestimmung darüber der betreffenden Territorial-Regierung überlassen.

Artikel 3.

Um eine gleichförmige Ausführung des Baues dieser Eisenbahn zu bewirken, wird eine gemeinschaftliche Commission von Technikern der drei contrahirenden Staaten gebildet, welche die auf deren Gebiet ermittelten Bahnlinien zu prüfen und die Grundsätze aufzustellen hat, die bei dem Ausbau beobachtet werden sollen.

Die definitive Beschlußnahme über die Anträge dieser Commission bleibt den hohen contrahirenden Regierungen vorbehalten.

Artikel 4.

Die specielle Ausführung des Baues der Bahn wird zwar jedem der contrahirenden Staaten auf seinem Gebiet überlassen, jedoch steht den übrigen contrahirenden Staaten die Controle darüber zu, daß dabei nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren werde.

Artikel 5.

Die Kosten des Baues der Eisenbahn und der Bahnhöfe übernimmt jeder Staat auf seinem Gebiet, und es verpflichten sich die hohen contrahirenden Regierungen, die Ausführung desselben binnen fünf Jahren von dem Zeitpunkte an bewirken zu lassen, wo die Ratification dieses Vertrags von allen Seiten erfolgt seyn wird.

Artikel 6.

Jedem der drei contrahirenden Staaten bleibt es unbenommen, innerhalb seines Gebietes Seitenbahnen anzulegen und sie mit der hier vereinbarten Main-Weser-Bahn in Verbindung zu setzen; wogegen er für die Aufbringung der Kosten allein Sorge zu tragen hat. Soll jedoch eine solche Seitenbahn in den gemeinschaftlichen Verwaltungs-Verband aufgenommen werden, so ist hierüber eine besondere Vereinbarung zu treffen.

Artikel 7.

Für die verschiedenen Gebiete der drei contrahirenden Staaten werden Directionen gebildet, welche die specielle Verwaltung des Bahnbetriebs und der Einnahmen und Ausgaben zu besorgen, so wie die Unterhaltung der Bahn und der Bahnhöfe und die Anschaffung und Erhaltung des Betriebs-Materials zu bewirken haben.

Artikel 8.

Die Angestellten bei diesen Directionen, so wie bei der Eisenbahn-Verwaltung überhaupt, erhalten ihre Ernennung von derjenigen Staats-Regierung, in deren Gebiet die Direction, beziehungsweise die betreffende Eisenbahnstrecke, gelegen ist und ihre Besoldung wird für die Dauer ihrer Anstellung aus den Einkünften der Bahn entrichtet.

Artikel 9.

Von den hohen contrahirenden Regierungen wird eine ständige Vereins-Commission für den Bahnbetrieb der Main-Weser-Bahn gebildet, welche so oft als nöthig und wenigstens am Ende eines jeden Jahres, zu Cassel zusammentritt, um durch zu vermittelnde Vereinbarun-

gen, entstandene Anstände zu erledigen, die von der betreffenden Staatsbehörde geprüften Rechnungen der Directionen zu revidiren, und auf den Grund der Rechnungs-Abschlüsse die der vorzunehmenden Vertheilung der Ueberschüsse von den Einkünften der Eisenbahn (siehe Artikel 12) zum Grunde zu legende Summe festzustellen.

Diese Vereins-Commission besteht aus drei Mitgliedern, von denen jede der hohen contrahirenden Regierungen eines ernennt.

Auch bleibt es einer jeden Regierung überlassen, ein Mitglied dieser Commission zu den Directionen der beiden anderen contrahirenden Staaten von Zeit zu Zeit zu entsenden und Kenntniß von deren Geschäftsbetrieb zu nehmen.

Artikel 10.

Das Regulativ für den Betrieb der ganzen Bahn, so wie alle Dienst-Instructionen des Bahn-Personals werden von den hohen contrahirenden Regierungen vereinbart, und von jeder derselben gleichförmig erlassen. Ebenso wird der Fahrtenplan und der Tarif für den Transport von Personen, Thieren und Waaren gemeinschaftlich festgesetzt, und es kann daran nur im Einverständnisse der drei contrahirenden Staaten eine Abänderung Statt finden.

Artikel 11.

Die Kosten der ersten Anschaffung des Betriebs-Materials werden von den drei contrahirenden Staaten zu gleichen Theilen getragen, dagegen werden die Ausgaben für den ferneren Betrieb einschließlich der Besoldungen der bei der Bahn Angestellten, so wie für die

Unterhaltung der Bahn, der Bahnhöfe, Einsteigehallen und der übrigen zur Bahn gehörigen Gebäude und des Betriebs-Materials, aus den jährlichen Einkünften der Bahn bestritten.

Artikel 12.

Die nach Abzug der gesammten Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebs-Kosten von der Gesammt-Einnahme der im Artikel 1. genannten Bahn verbleibenden Ueberschüsse werden unter die drei contrahirenden Staaten nach dem Verhältnisse der von jedem derselben für die erste Anlage der Eisenbahn, der Bahnhöfe und der übrigen Bauwerke der Bahn, so wie für die erste Anschaffung des Betriebs-Materials aufgewendeten Kosten vertheilt.

Artikel 13.

Gegenwärtiger Staatsvertrag soll den betheiligten hohen Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden sobald als möglich, und spätestens binnen vier Wochen, bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen ist derselbe von den gegenseitigen Bevollmächtigten vollzogen und besiegelt worden.

So geschehen Cassel am Sechsten Februar Eintausend achthundert Fünf und Vierzig.

Schwedes.	Eckhardt.	Scharff.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

(Publicirt im Amtsblatt den 24. Mai 1845.)

Publication

der

zu München am 27. März 1845 abgeschlossenen

Uebereinkunft

unter den Staaten des süddeutschen Münzvereins,

zur

weiteren Ausbildung und Vervollständigung

des

süddeutschen Münzwesens.

Nachdem Hoher Senat die zwischen hiesiger freien Stadt und den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, den Herzogthümern Sachsen-Meinigen und Nassau, sowie der fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Regierung am 27. März 1845 zur weitern Ausbildung und Vervollständigung des süddeutschen Münzwesens abgeschlossene Uebereinkunft ratificirt hat, auch die Ratifications-Urkunden am 7. Juni d. J. zu München ausgewechselt worden sind, so wird nunmehr gedachte Uebereinkunft zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. M. den 24. Juni 1845.

Stadt-Canzlei.

Convention

zur

weiteren Ausbildung und Vervollständigung

des

süddeutschen Münzwesens.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die Herzogthümer Sachsen-Meiningen und Nassau, das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt für die fürstliche Oberherrschaft, dann die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, in dem süddeutschen Münzwesen auf der Grundlage der Convention vom 25. August 1837 einige nach den bisherigen Erfahrungen als zweckmäßig erkannten Ergänzungen einzuführen, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche über nachstehende Punkte übereingekommen sind.

Art. 1.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, die zur Zeit im Umlaufe befindlichen, aber mit dem dermaligen Münzsysteme nicht mehr vollkommen übereinstimmenden Kronenthaler allmählig aus dem Verkehre zu entfernen, und dem zufolge innerhalb der nächsten

drei Jahre, sonach bis zum 1. Jänner 1848 davon eine Summe von mindestens zwölf Millionen Gulden nach dem in der Convention vom 25. August 1837 Art. 7. bestimmten Vertheilungs-Maßstabe einzuziehen, und durch Ausprägung einer gleichen Summe in Münzen des Gulden-Systemes zu ersetzen.

Art. 2.

Hierbei sollen zunächst die sogenannten Brabanter- und die unter Kaiserlich Königlich Oesterreichischem Stempel geprägten Kronenthaler der Einziehung unterworfen werden. Rücksichtlich der von den süddeutschen Vereins-Regierungen selbst geprägten Kronenthaler, bleibt es dem Ermessen der betreffenden Regierungen anheimgestellt, wann sie dieselben, jedoch ohne Einrechnung in die nach Art. 1. einzuziehende Summe, einziehen und umprägen lassen wollen.

Art. 3.

In den gemäß Art. 12. der Convention vom 25. August 1837 alljährlich von jeder Münzstätte zu erstattenden Hauptbericht sind auch Nachweisungen über die Summe und das Gewicht der eingezogenen Kronenthaler, sodann die über den Feingehalt derselben gemachten Beobachtungen aufzunehmen.

Art. 4.

Innerhalb der letzten sechs Monate des Jahres 1847 werden die contrahirenden Staaten sich darüber vereinigen, welche Masse von Kronenthalern weiter eingezogen und umgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht statt finden sollte, machen

dieselben sich verbindlich, vom 1. Jänner 1848 an jährlich ein Quantum von mindestens zwei Millionen Gulden einzuziehen und umzuprägen.

Art. 5.

Neben den im Art. 4. der Convention vom 25. August 1837 vereinbarten ganzen und halben Guldenstücken wird als größere Hauptmünze für die süddeutschen Vereins-Staaten ein Zwei-Gulden-Stück angenommen.

Art 6.

Dasselbe soll gleichwie die Gulden- und Halbguldenstücke im 24½ fl. Fuße ausgeprägt werden, einen Feingehalt von $^9/_{10}$ Silber, und einen Durchmesser von 36 Millimetres erhalten.

Art. 7.

Der Avers des Zweiguldenstückes zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates.

Der Revers enthält das Landeswappen.

Ueber dem Wappen wird die Werthsbezeichnung „Zwei Gulden" und unter demselben die Jahreszahl angebracht. Die Ränderung ist gleichwie bei den Gulden- und Halbengulden-Stücken.

Die freie Stadt Frankfurt behält auch bei den Zweiguldenstücken das Gepräge der Guldenstücke mit veränderter Werthsbezeichnung bei.

Art. 8.

Die Fehlergrenze für die Zweiguldenstücke wird auf $^3/_{1000}$ sowohl im Feingehalte als im Gewichte festgesetzt.

Art. 9.

Die Bestimmungen der Convention vom 25. August

1837 Art. 12. und des Vertrages vom 8. Juni 1838 über den Beitritt des Herzogthums Sachsen-Meiningen Art. 2. Abs. 2. bezüglich der Controlprobe der Gulden- und Halbengulden-Stücke, finden auch auf die Zweiguldenstücke gleichmäßige Anwendung.

Art. 10.

Die contrahirenden Staaten machen sich verbindlich, alljährlich ein solches Quantum von Zweiguldenstücken auszuprägen ,welches mindestens der vertragsmäßig einzuziehenden Summe von Kronenthalern gleichkömmt.

Art. 11.

Die im Art. 13. der Convention vom 25. August 1837 einer künftigen Vereinbarung vorbehaltene Abnützungs-Grenze wird für die Zweiguldenstücke auf $1\frac{1}{2}$ p. C., für die Eingulden stücke auf 2 p. C., für die Halbguldenstücke auf $2\frac{1}{2}$ p. C. festgesetzt.

Art. 12.

Sämmtliche contrahirende Regierungen machen sich verbindlich, die in dem Gebiete des süddeutschen Münzvereins cursirenden älteren und abgenützten eigenen Scheidemünzen allmählig einzuziehen, und sich darüber am Schlusse jedes Jahres gegenseitige Mittheilung zu machen. Als ältere Scheidemünzen sind diejenigen anzusehen, welche vor Auflösung des deutschen Reiches für ihre dermaligen Landestheile geprägt worden sind.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratification der hohen contrahirenden Regierungen vorgelegt,

und die Auswechslung der Ratifications-Urkunden zu München spätestens binnen sechs Wochen bewirkt werden.

München den 27. März 1845.

Für Bayern:	Für Württemberg:
(L. S.) Frhr. v. Gise.	(L. S.) Ferd. Graf v. Degenfeld.
(L. S.) Graf v. Seinsheim.	(L. S.) Schübler.
(L. S.) Wanner.	
(L. S.) Haindl.	

Für Baden:	Für das Großh. Hessen:
(L. S.) L. Frhr. Rüdt v. Collenberg.	(L. S.) Rößler.
(L. S.) Kachel.	

Für Sachsen-Meiningen:	Für Nassau:
(L. S.) Frhr. v. Gise.	(L. S.) Reuter.

Für Schwarzburg-Rudolstadt und die freie Stadt Frankfurt:

(L. S.) Freiherr von Gise.

(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Gesetz,

die

Einkommensteuer

für die Jahre 1845, 1846 und 1847

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 24. Mai 1845, wie folgt:

Die Einkommensteuer wird für die Jahre 1845, 1846 und 1847 nach den im Gesetz vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Band VII. pag. 181 f g.) enthaltenen Bestimmungen, jedoch unter nachfolgenden Abänderungen erhoben:

a) Der §. 4. wird also abgeändert:

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen ohne Unterschied, ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten.

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, das heißt, alle diejenigen, welche in dem hiesigen städtischen Verband stehen,

ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben.

2) u. 3) Diese Ausnahmen bleiben unverändert.

b) An die Stelle des im §. 6. unter Anlage. A. angeführten Tarifs tritt der, gegenwärtigem Gesetz unter Anlage A. beiliegende.

c) Der §. 11. wird dahin abgeändert:
Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins, und nachdem die Commission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, soweit sie bekannt, zu greifen und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach einmaliger Bestrafung, dennoch in einer weitern Frist von 14 Tagen mit seiner Declaration im Rückstand verbleibt, das Recht der Selbstfassion u. s. w.

d) Der Abschnitt II. des §. 2. wird hiermit aufgehoben.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 24. Juni 1845.

Anlage A.

Einkommensteuer-Tabelle

für die Jahre 1845, 1846 und 1847.

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. — —	fl. 99	—	15	fl. 2200 —	fl. 2299	11	—
" 100 —	" 199	—	30	" 2300 —	" 2399	11	30
" 200 —	" 299	1	—	" 2400 —	" 2499	12	—
" 300 —	" 399	1	30	" 2500 —	" 2599	12	30
" 400 —	" 499	2	—	" 2600 —	" 2699	13	—
" 500 —	" 599	2	30	" 2700 —	" 2799	14	—
" 600 —	" 699	3	—	" 2800 —	" 2899	15	—
" 700 —	" 799	3	30	" 2900 —	" 2999	16	—
" 800 —	" 899	4	—	" 3000 —	" 3099	17	—
" 900 —	" 999	4	30	" 3100 —	" 3199	18	—
" 1000 —	" 1099	5	—	" 3200 —	" 3299	19	—
" 1100 —	" 1199	5	30	" 3300 —	" 3399	20	—
" 1200 —	" 1299	6	—	" 3400 —	" 3499	21	—
" 1300 —	" 1399	6	30	" 3500 —	" 3598	22	—
" 1400 —	" 1499	7	—	" 3600 —	" 3699	24	—
" 1500 —	" 1599	7	30	" 3700 —	" 3799	26	—
" 1600 —	" 1699	8	—	" 3800 —	" 3899	28	—
" 1700 —	" 1799	8	30	" 3900 —	" 3999	30	—
" 1800 —	" 1899	9	—	" 4000 —	" 4099	32	—
" 1900 —	" 1999	9	30	" 4100 —	" 4199	34	—
" 2000 —	" 2099	10	—	" 4200 —	" 4299	36	—
" 2100 —	" 2199	10	30	" 4300 —	" 4399	38	—

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. 4400 —	fl. 4499	40	—	fl. 6500 —	fl. 6599	95	—
" 4500 —	" 4599	42	—	" 6600 —	" 6699	98	—
" 4600 —	" 4699	44	—	" 6700 —	" 6799	101	—
" 4700 —	" 4799	46	—	" 6800 —	" 6899	104	—
" 4800 —	" 4899	48	—	" 6900 —	" 6999	107	—
" 4900 —	" 4999	50	—	" 7000 —	" 7099	110	—
" 5000 —	" 5099	52	—	" 7100 —	" 7199	113	—
" 5100 —	" 5199	54	—	" 7200 —	" 7299	116	—
" 5200 —	" 5299	56	—	" 7300 —	" 7399	119	—
" 5300 —	" 5399	59	—	" 7400 —	" 7499	122	—
" 5400 —	" 5499	62	—	" 7500 —	" 7599	126	—
" 5500 —	" 5599	65	—	" 7600 —	" 7699	130	—
" 5600 —	" 5699	68	—	" 7700 —	" 7799	134	—
" 5700 —	" 5799	71	—	" 7800 —	" 7899	138	—
" 5800 —	" 5899	74	—	" 7900 —	" 7999	142	—
" 5900 —	" 5999	77	—	" 8000 —	" 8099	146	—
" 6000 —	" 6099	80	—	" 8100 —	" 8199	150	—
" 6100 —	" 6199	83	—	" 8200 —	" 8299	154	—
" 6200 —	" 6299	86	—	" 8300 —	" 8399	158	—
" 6300 —	" 6399	89	—	" 8400 —	" 8499	162	—
" 6400 —	" 6499	92	—	" 8500 und höher		2 procent.	

(Publicirt den 30. Juni 1845.)

Gesetz,

den

Instanzenzug in Polizeisachen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem mit dem Ende dieses Jahres die gesetzliche Kraft des am 13. Dezember 1836 erlassenen, seitdem mehrmalen und zuletzt am 15. November 1842 prolongirten Gesetzes über den Instanzenzug in Criminal- und Polizeisachen erlischt, so wird solche auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 7. Juni 1845 hierdurch auf fernere drei Jahre, mithin bis zum Ende des Jahres 1848 erstreckt, wenn nicht vor Ablauf dieses Zeitraums anderweite Anordnung erfolgen sollte.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 24. Juni 1845.

(Publicirt den 29. November 1845.)

Publication

der

am 28. September 1845 abgeschlossenen

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche

in Sachsenhausen.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten Hohen Senats und dem Bevollmächtigten Seiner Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät des Kaisers von Oesterreich, sowie Seiner Königlichen Hoheit des Durchlauchtigsten Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeisters Maximilian ꝛc. am 28. September 1845 im Betreff der Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, nebst Kirche zu Sachsenhausen dahier abgeschlossenen Uebereinkunft die allseitige Ratification erhalten, auch die Auswechselung der Ratifications-Urkunden am 7. d. M. dahier Statt gehabt hat, so wird gedachte Uebereinkunft nunmehr in Auftrag Hohen Senats hiermit publicirt.

Frankfurt a. M., den 11. November 1845.

Stadt-Canzlei.

Uebereinkunft

im Betreff der

Verhältnisse des Deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, nebst Kirche

in Sachsenhausen.

Nachdem es wünschenswerth geschienen hat, um zukünftigen Irrungen zuvorzukommen und jeden Anlaß zu denselben zu entfernen, die Verhältnisse des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude nebst Kirche in Sachsenhausen, mit Hinblick auf die Artikel III. und IV. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 einer näheren Prüfung zu unterziehen und für die Zukunft vertragsmäßig festzustellen, auch zu dem Ende einerseits

Seine K. K. Apostolische Majestät der Kaiser von Oesterreich und Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Hochwürdigste Herr Hoch- und Deutschmeister Maximilian, Königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich-Este,

den Kaiserlich Königlichen wirklichen Kämmerer, Legationsrath und Residenten bei der freien Stadt Frankfurt, Ferdinand Freiherrn von Menßhengen, Herrn und Landstand in Nieder-Oesterreich, Commandeur des Großherzoglich Hessischen Ludwigordens zweiter Klasse, und

der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt andrerseits

den Schöffen und Senator Eduard Ludwig Harnier, Doctor beider Rechte, Ritter des Königlich Preußischen Rothen-Adler-Ordens dritter Klasse,

beauftragt und mit Vollmacht versehen haben, so ist an dem untengesetzten Tage zwischen den genannten Bevollmächtigten auf den Grund der sich gegenseitig mitgetheilten und anstandlos befundenen Vollmachten nachstehender Vertrag salva ratificatione abgeschlossen und unterzeichnet worden.

§. 1.

Das von Sr. K. K. Apostolischen Majestät dem Kaiser von Oesterreich dem in den Kaiserlich Königlichen Staaten fortbestehenden Hohen Deutschen Ritterorden zum Besitz, Genuß und zur unmittelbaren Verwaltung übergebene deutsche Haus in Sachsenhausen nebst Kirche und Nebengebäuden, wie dasselbe in der Anlage VII. des Staatsvertrags vom 18. März 1842 und in der Anlage A gegenwärtigen Vertrags näher beschrieben ist, soll fortan die Rechte und Freiheiten eines Gesandtschaftlichen Gebäudes unter den in den folgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen genießen.

§. 2.

Das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden in Sachsenhausen ist keiner städtischen Grund- oder Häuser-Steuer und keiner sonstigen dinglichen Abgabe an die freie Stadt Frankfurt unterworfen, auch ist dasselbe frei von Einquartirungs-Last.

Hinsichtlich des für die Beleuchtung zu entrichtenden Laternen-Geldes oder einer etwa an deren Stelle tretenden Leistung behält es bei der seitherigen Beitragspflicht sein Bewenden.

§. 3.

Um allen Beschwerden und Verwickelungen vorzubeugen, wird das Hoch- und Deutschmeisterische Haus-Inspectorat allen von Seiten der städtischen Behörden für Sachsenhausen erfolgenden allgemeinen aus dem Amtsblatte zu entnehmenden Sicherheits-, Straßen- und Sanitäts-Polizeilichen Anordnungen entsprechen. Hierunter ist namentlich auch die Feuerschau begriffen, jedoch ist dieselbe in Gegenwart des Haus-Inspectorats vorzunehmen und dieses zu dem Ende von der Zeit der Vornahme sowie von dem Befund zu benachrichtigen, um demgemäß sofort das Erforderliche anordnen zu können.

Sollte eine städtische Verwaltungs-Behörde zum allgemeinen Wohle eine besondere Vorkehrung oder eine Abbestellung im deutschen Hause wünschenswerth erachten, so wird auf ihren Antrag das ältere Bürgermeister-Amt die K. K. Oesterreichische Residentur bei der Stadt hiervon benachrichtigen und Letztere wird für den Vollzug jedes billigen Ansinnens Sorge tragen.

§. 4.

Bei Bauten und Reparaturen an dem deutschen Hause, dessen Nebengebäuden und an der Kirche sollen keine fremden, sondern nur Frankfurter Handwerker beschäftigt und die Frankfurter Bau-Gesetze befolgt werden.

§. 5.

Alle die nachbarlichen Verhältnisse des deutschen Hauses nebst Kirche und Nebengebäuden betreffenden Anstände und Streitigkeiten sollen zur Cognition und Beurtheilung der zuständigen Behörden und Gerichte der

freien Stadt Frankfurt gehören und es wird zu dem Ende dem Haus-Inspectorat die allgemeine Weisung und Ermächtigung von der K. K. Oesterreichischen Regierung ertheilt werden, in dieser Hinsicht vor den Behörden und Gerichten der freien Stadt Frankfurt nach Frankfurter Gesetzen active und passive Recht zu nehmen und zu geben.

§. 6.

Bei Ausbruch einer Feuersbrunst, bei Wassersgefahr, bei einer feindlichen Invasion und wenn es sonst erforderlich scheinen sollte, wird der Hohe Senat der freien Stadt Frankfurt das deutsche Haus nebst Kirche und Nebengebäuden ebenso unter Seinen Schutz nehmen, wie das Gesandtschafts-Hôtel einer befreundeten Macht.

§. 7.

Die Vermiethung der Lokalitäten des deutschen Hauses und der Nebengebäude desselben an Frankfurter Staats-Angehörige oder an Nicht-Frankfurter wird von Seiten der freien Stadt Frankfurt nicht beanstandet. Doch wird das Haus-Inspectorat nur solche Nicht-Frankfurter als Miether aufnehmen, welche nachzuweisen im Stande sind, daß ihnen der Aufenthalt in Frankfurt von Seiten der städtischen Behörden gestattet ist, und sie nur so lange als Miether behalten, als diese Aufenthalts-Erlaubniß fortdauert. Auch wird das Haus-Inspectorat nur solche Gewerbe, Handthierungen und Fabriken in den Gebäuden zulassen und deren Ausübung darin gestatten, zu welcher vorher die Erlaubniß der Behörden der freien Stadt Frankfurt erwirkt und nachgewiesen worden ist. Für die Dauer der Vermiethung an Frankfurter Staats-Angehörige oder

an Nicht-Frankfurter kann denselben überhaupt kein Vortheil aus den dinglichen Vorzügen, Rechten und Freiheiten des deutschen Hauses erwachsen. Es haben daher solche Miether des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude die sie persönlich treffende Einquartirungslast durch Reluition oder durch Unterbringung der sie treffenden Mannschaft außerhalb des deutschen Hauses auf ihre Kosten zu tragen, und es wird das Haus-Inspectorat eine hierauf bezügliche Clausel in alle dergleichen Miethverträge aufnehmen.

§. 8.

Alle Miethbewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, sie seyen Staats-Angehörige der freien Stadt Frankfurt oder Permissionisten, sind nicht nur allen übrigen städtischen Abgaben, Steuern, Stempel-Gebühren, Leistungen und Beschwerden unterworfen, sondern insonderheit auch schuldig, die nach der bestehenden Gesetzgebung nicht als dingliche Abgabe von dem bewohnten Gebäude, sondern als Personal-Steuer bezeichnete Wohn- und Miethsteuer zu bezahlen. In dieser Hinsicht liegt jedoch nur ihnen, nicht aber dem vermiethenden Haus-Inspectorat die gesetzliche Verbindlichkeit ob, die deßhalb vorgeschriebene Declaration auszufertigen und der städtischen Wohn- und Miethsteuer-Commission nebst dem Mieth-Vertrag, insofern ein solcher schriftlich abgefaßt worden ist, einzureichen. Die Prüfung der Richtigkeit dieser Declaration hat durch Beaugenscheinigung und Schätzung der vermietheten Localitäten in Auftrag der städtischen Steuer-Behörde stattzufinden, doch hat die Besichtigung in Gegenwart des Haus-Inspectorats zu geschehen, und ist dasselbe zu dem Ende vorher von der Zeit ihrer Vornahme zu benachrichtigen.

§. 9.

Die in den vorstehenden Paragraphen in Betreff der Miethbewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude enthaltenen Bestimmungen gelten auch von allen Staats-Angehörigen oder Permissionisten der freien Stadt Frankfurt, welchen eine Gratis-Wohnung im deutschen Haus oder in dessen Nebengebäuden als Besoldungstheil oder aus sonstigen Gründen eingeräumt worden ist.

§. 10.

Die in dem deutschen Haus und dessen Nebengebäuden wohnenden Deutschordens-Mitglieder und Deutschordens-Beamte, welche an dem deutschen Haus und der Deutschhaus-Kirche angestellt und K. K. Oesterreichische Unterthanen sind, auch nicht zugleich im Frankfurtischen Staatsbürgerrecht stehen, nebst ihren Angehörigen — werden als zu der K. K. Oesterreichischen Residentur gehörende Individuen betrachtet und genießen, unter den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen, gleiche gesandtschaftliche Rechte mit denselben. Die K. K. Residentur wird ein Verzeichniß aller in diese Kategorie gehörigen Individuen dem älteren Bürgermeister-Amt übergeben und Letzteres jederzeit sofort von jedem Zuwachs oder Abgang in Kenntniß setzen. Zu den Angehörigen werden deren Familienglieder und Dienstboten gerechnet, letztere jedoch nur insofern sie auch für ihre Person im K. K. Oesterreichischen Unterthanen-Verband stehen. Dienstboten derselben, welche für ihre Person nicht ausschließlich im K. K. Unterthanen-Verband stehen, haben an diesen Rechten keinen Theil. Auf sie finden vielmehr dieselben Be-

stimmungen Anwendung, wie auf die übrigen Bewohner des deutschen Hauses, welche nicht in das Verzeichniß aufgenommen sind; namentlich bedürfen sie der polizeilichen Erlaubniß, dahier in Dienst zu treten.

§. 11.

Unter diesen gesandtschaftlichen Rechten, welche im Zweifel und insofern im gegenwärtigen Vertrag keine abweichende Bestimmungen getroffen sind, sich nach den in der Note vom 22. October 1816 über das Verhältniß der Bundestags-Gesandtschaften gegen die Stadt Frankfurt enthaltenen Normen bemessen, sind ausnahmsweise wegen der Schwierigkeit einer Controle nicht begriffen: die Freiheit von Chaussee-Geld und von Abgiften und Zoll von Mobilien und Consumtibilien, welche sie zu ihrem und der Ihrigen Gebrauch kommen lassen.

§. 12.

Insofern Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, irgend ein Gewerbe in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden auszuüben, oder irgend einen Erwerb ausser dem deutschen Hause zu treiben beabsichtigen, sind dieselben an die im Wege der K. K. Residentur vorher zu erwirkende Gestattung von Seiten der zuständigen städtischen Behörden und an die entsprechende Steuer-Entrichtung an die Stadt gebunden.

§. 13.

Eine städtische Behörde, welche einen zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutschen Hauses als Zeugen zu vernehmen wünscht, wird ihn nicht selbst vorladen, sondern sich zu diesem

Zwecke durch das ältere Bürgermeister-Amt an die K. K. Residentur bei der Stadt wenden, und dem Ermessen der Letzteren bleibt es in jedem einzelnen Falle überlassen, die zu Vernehmenden entweder selbst abzuhören und das hierüber aufgenommene Protokoll an die städtische Behörde abzugeben, oder dieselben zur Sistirung vor diese Letztere anzuweisen.

§. 14.

Die von einer städtischen Gerichts-, Polizei- oder Verwaltungs-Behörde beabsichtigten Insinuationen an solche Bewohner des deutschen Hauses oder dessen Nebengebäude, welche zufolge §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, werden jederzeit durch die Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amts der freien Stadt Frankfurt und der K. K. Oesterreichischen Residentur geschehen. Dergleichen Insinuationen an andere Einwohner des deutschen Hauses und der Nebengebäude desselben werden unmittelbar, das ist ohne Dazwischenkunft des älteren Bürgermeister-Amts, der K. K. Oesterreichischen Residentur oder des Haus-Inspectorats, geschehen.

§. 15.

Innerhalb des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude findet eine Arretirung der in dem deutschen Hause oder dessen Nebengebäuden wohnenden, nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Personen durch die K. K. Oesterreichische Residentur, und nicht durch die städtischen Agenten Statt. Dagegen unterliegt die Verhaftung anderer Einwohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude in deren Wohnung keinem Anstand; jedoch wird in Beachtung der dem deutschen Haus gleich einem Gesandtschafts-Gebäude zukommen-

den Rücksichten dem Haus-Inspectorat alsbald nach deren Vollziehung die Anzeige davon gemacht werden.

§. 16.

Sollte die K. K. Residentur in die Lage kommen, die Arretirung eines im deutschen Haus oder dessen Nebengebäuden wohnenden nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Individuums zu verfügen und, in Ermangelung eines geeigneten Arrest-Lokals im deutschen Haus, dessen Verwahrung in einem städtischen Gefängniß wünschen, so wird dem deßfallsigen Ersuchen der K. K. Residentur gegen Kosten-Ersatz durch Vermittelung des älteren Bürgermeister-Amts entsprochen werden.

§. 17.

Alle im deutschen Hause oder in dessen Nebengebäuden vorzunehmenden freiwilligen Versteigerungen werden ohne Ausnahme von den städtischen öffentlichen Ausrufern gegen Entrichtung der üblichen Gebühren und Verganthungs-Abgaben besorgt werden.

§. 18.

Bei gerichtlichen Beschlagnahmen, welche von städtischen Gerichtsbehörden auf die Mobilien der Bewohner des deutschen Hauses oder dessen Nebengebäuden verhängt oder auf Ersuchen fremder Gerichte in Vollzug gesetzt werden, soll das Pfandrecht des Vermiethers an den Mobilien des Miethers für Miethzins-Rückstände zu Gunsten des Vermiethers, jedoch in Concursfällen nicht über den Rückstand von Einem Jahr und drei Monaten hinaus beachtet werden.

§. 19.

Bei Todesfällen in dem deutschen Hause und dessen Nebengebäuden gebührt die Obsignation und Verlassen-

schafts-Abhandlung hinsichtlich aller Personen, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen, ausschließlich den K. K. Oesterreichischen Behörden. Dagegen hat die Obsignation und Verlassenschafts-Abhandlung aller anderen in dem deutschen Hause und in dessen Nebengebäuden mit Tod abgehenden Personen durch die zuständigen städtischen Behörden zu geschehen.

Sollte endlich der Verstorbene, als zum Gefolge einer fremden Gesandtschaft gehörig, unter deren Jurisdiction stehen, so wird derselben nach Maaßgabe der einschlagenden allgemeinen Bestimmungen die Obsignation und Abhandlung der Verlassenschaft anheim gegeben werden.

§. 20.

Dem in Gemäßheit Art. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842, als Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche angestellten Priester steht die Seelsorge ex potestate propria ausschließlich über alle in dem deutschen Haus und dessen Nebengebäuden wohnenden Personen zu, welche nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießen und sich zur römisch-katholischen Confession bekennen.

§. 21.

Die in diesem Umfang bestehende Pfarrei an der Deutschhaus-Kirche tritt in den Diöcesan-Verband des Bisthums Limburg und steht, sowie die Kirche selbst, unter der Jurisdiction des zeitlichen Bischofs von Limburg.

Demgemäß wird der Gottesdienst in der Deutschhaus-Kirche so gehalten werden, wie derselbe für die anderen Kirchen des Bisthums angeordnet ist.

Bei allen kirchlichen Functionen, wie solche in der Agenda bezeichnet sind, wird die Diöcesan-Agende, mit Ausschluß jeder anderen approbirten oder nicht approbirten, fremden oder eigenen Formularien, verwendet werden.

Es wird ferner beim Gottesdienst dasselbe Gesangbuch angewendet werden, welches für die katholischen Kirchen der freien Stadt Frankfurt vorgeschrieben ist.

Auch werden alle Fest- und Feiertage, welche in der Diöcese begangen werden, sowie das Patronatsfest des heiligen Bartholomäus, auch in der Deutschhaus-Kirche abgehalten werden.

Endlich wird die jährliche Fasten-Ordnung sammt dem darauf bezüglichen bischöflichen Hirtenbriefe, sowie die etwa aus anderem Anlaß ergangenen bischöflichen Hirtenbriefe, gleichwie in den anderen Kirchen des Bisthums verkündet und verlesen werden.

Was dagegen die eigenen Feste des hohen deutschen Ordens betrifft, so hängt die Anordnung über die Feier derselben von der Verfügung des Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeisters ab.

§. 22.

Die im §. 21. erwähnten bischöflichen Hirtenbriefe und Verordnungen, sowie alle anderen bischöflichen oder domkapitelischen Erlasse, welche die Staats-Genehmigung oder Bewilligung von Seiten der freien Stadt Frankfurt erhalten haben, sind von dem bischöflischen Commissariate zu Frankfurt der K. K. Oesterreichischen Residentur zur Einsicht mitzutheilen, doch wird deren Befolgung den Geistlichen an der Deutschhaus-Kirche ein für allemal aufgegeben werden, und eine deßfallsige weitere Geneh-

migung von Seiten der K. K. Oesterreichischen Residentur für die speciellen Fälle nicht erforderlich seyn.

§. 23.

Wenn die Stelle eines Pfarrverwesers an der Deutschhaus-Kirche in Gemäßheit §. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 von einem Deutsch-Ordens-Priester versehen wird, so steht die Personal-Jurisdiction über denselben dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister zu. Gleiches soll Statt finden, wenn die Stelle eines Pfarrverwesers einem Weltpriester aus der Diöcese Limburg übertragen werden wollte. Eine solche Uebertragung soll dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister freistehen, jedoch dem also ernannten Weltpriester der Besitz seiner Stelle durch Dekret insoweit gesichert werden, als er nicht derselben durch Urtheil und Recht entsetzt wird.

§. 24.

Dagegen wird die Personal-Jurisdiction über den in Gemäßheit Art. IV. des Staats-Vertrags vom 18. März 1842 als Kaplan an der Deutschhaus-Kirche angestellten Weltpriester von dem Hochwürdigsten Herrn Hoch- und Deutschmeister nicht in Anspruch genommen.

§. 25.

Die Mittelbehörde zwischen dem bischöflichen Ordinariate und den in der Deutschhaus-Kirche angestellten Geistlichen, sie seyen Ordenspriester oder nicht, ist das bischöfliche Commissariat zu Frankfurt. Durch dieses gelangen nicht nur alle bischöfliche Verordnungen und Erlasse an dieselben, sondern es wacht auch über die Beobachtung derselben. Es führt die Aufsicht über die Dienstführung, wie über den sittlichen Wandel derselben.

Es erläßt an dieselben nach der bischöflichen Instruction und Vollmacht die nöthigen Admonitionen und berichtet, wenn diese nicht fruchten sollten, an das bischöfliche Domkapitel zur geeigneten Remedur. Insbesondere sieht es auf die Residenz der Geistlichen und ordnet augenblicklich eine Verwaltung, damit durch Sterbfall des Pfarrverwesers eine Unterbrechung in den geistlichen Verrichtungen nicht stattfinde, bis weitere Fürsorge getroffen ist. An diese Behörde richten der Pfarrverweser und sein Kaplan sämmtliche Eingaben, welche an den Herrn Bischof oder an das bischöfliche Domkapitel gelangen sollen, und erstatten unweigerlich die Berichte, welche vom bischöflichen Commissariate begehrt werden, alles in der Form, die auch dem übrigen Clerus der Diöcese vorgeschrieben ist.

§. 26.

Hinsichtlich der Bewohner des deutschen Hauses und dessen Nebengebäuden römisch-katholischer Confession, welche nicht zu den im §. 20. bezeichneten Personen gehören, steht die Seelsorge ex potestate propria ausschließlich dem katholischen Stadtpfarrer zu, und nur ausnahmsweise sollen dem Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche seelsorgliche Handlungen hinsichtlich dieser Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude ex delegatione des katholischen Stadtpfarrers übertragen werden dürfen. Dagegen steht die Seelsorge der Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude, welche evangelischer Confession sind, ausschließlich dem betreffenden evangelischen Pfarrer zu. Der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche hat sich demgemäß jeder pfarramtlichen Handlung außerhalb seines

oben (§. 20.) bezeichneten Wirkungskreises zu enthalten, und es wird dieselbe ausdrücklich untersagt werden.

§. 27.

Bei Sterbfällen der in dem §. 20. bezeichneten Personen katholischer Confession segnet der Pfarrverweser der Deutschhaus-Kirche die Leiche ein. Dieselbe wird aber von der Stadtpfarr-Geistlichkeit an dem Ausgang der Wohnung des Verstorbenen empfangen und auf den Kirchhof begleitet. Die Exequien für die Verstorbenen werden in der Stadt-Pfarr-Kirche gehalten. Der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche hat deßwegen die Betheiligten, wenn sie solche bei ihm begehren, dorthin zu verweisen. Dasselbe findet auch Statt, wenn andere Parochianen und Bewohner der Stadt Frankfurt und ihres Gebiets ein solches Begehren stellen sollten. Wird bei Begräbnissen das Geläute in der Deutschhaus-Kirche begehrt, so kann dies nur stattfinden, wenn dasselbe auch in der katholischen Stadt-Pfarr-Kirche geschieht.

Will der Pfarrverweser an der Deutschhaus-Kirche die Leiche in kirchlicher Kleidung bis auf den städtischen Kirchhof in Sachsenhausen oder Frankfurt bei Sterbfällen begleiten, so kann dies nur ohne Stola und mit Bewilligung des katholischen Stadtpfarrers geschehen.

§. 28.

Insoweit die in den §§. 20 bis 27. enthaltenen Bestimmungen die bischöflichen Rechte berühren und die Staats-Genehmigung der deßfallsigen Anträge des Hochwürdigsten Herrn Bischofs von Limburg enthalten, soll demselben nach erfolgter Ratification dieses Vertrags

davon Kenntniß gegeben werden, um dieselben in Vollzug setzen zu können.

§. 29.

Die freie Stadt Frankfurt wird den Kindern der nach §. 10. gesandtschaftliche Rechte genießenden Bewohner des deutschen Hauses und seiner Nebengebäude den Zutritt zu den städtischen Schulen unter denselben Bedingungen wie den Kindern ihrer Staats-Angehörigen gestatten. Dagegen soll weder jetzt noch zu irgend einer späteren Zeit die Errichtung einer Schule oder einer Unterrichts-Anstalt oder einer Pensions-Anstalt in dem deutschen Haus oder dessen Nebengebäuden in irgend welcher Form stattfinden und gestattet werden.

§. 30.

Wenn der Pfarr-Verweser an der Deutsch-Haus-Kirche oder dessen Kaplan Religions- oder sonstigen Unterricht ertheilen wollen, so sind sie in dieser Hinsicht den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der freien Stadt Frankfurt unterworfen, namentlich haben sie hiezu die Bewilligung des Hohen Senats durch die Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur nachzusuchen und im Fall der Genehmigung gleich allen in Frankfurt Erwerb treibenden Fremden die hiefür gesetzlich angeordneten Steuern zu entrichten. Diese von dem Hohen Senat ertheilte Bewilligung ist jedoch widerruflich und kann jederzeit eingezogen werden.

§. 31.

Die genaue Beobachtung der in gegenwärtiger Vereinbarung getroffenen Bestimmungen wird den einschlagenden Behörden und Individuen wechselseitig zur Pflicht

gemacht und dadurch jedem Conflict in Zukunft vorgebeugt werden. Sollten jedoch späterhin gegen Erwarten sich Anstände irgend einer Art ergeben, so wird deren Erledigung durch Vermittelung der K. K. Oesterreichischen Residentur und des älteren Bürgermeister-Amts der freien Stadt Frankfurt auf dem Wege gegenseitigen wohlwollenden Entgegenkommens sofort herbeigeführt werden.

Vorstehender in triplo ausgefertigter Vertrag soll sofort zur Ratification vorgelegt und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen von heute bewirkt werden.

So geschehen Frankfurt am Main den Achtundzwanzigsten September Achtzehnhundertfünfundvierzig.

(gez.) **Frhr. v. Menßhengen.** (gez.) **Harnier.**

(L. S.) (L. S.)

Anlage A.

Zu dem Deutsch-Ordens-Haus und Kirche in Sachsenhausen gehören nach Ausweis Tom. V. p. 398 des Feuer-Assekuranz-Katasters der freien Stadt Frankfurt folgende Gebäulichkeiten im Stadtquartier Lit. N:

Lit. N No. 243. das Hauptgebäude in Stein von einem Stocke,
" a) das ehemalige Amthaus,
" b) das Spital-Gebäude,
" c) der Mittelbau,
" d) die Kirche mit dem Thurm,
" e) das ehemalige Brauhaus,
" f) das Waarenlager mit Brandmauer,
" g) die großen Remisen,
" h) Holzschuppen und Wagen-Remise,
" i) der s. g. Küchenbau am Kronenhaus,
" k) das Kronenhaus.

(gez.) Mensshengen. (gez.) Harnier.

(Publicirt den 29. November 1845.)

Gesetz,

die

Prolongation der Rechneischeine

von 1845 betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 16. dieses Monats:

I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechneischeinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden sowohl zur ferneren Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch zur Erleichterung des Münzbetriebes, die durch Gesetz vom 23. Januar 1845 (Ges. u. Stat. Samml. VIII. S. 85) creirten Rechneischeine im Betrag von Einer Million Gulden hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1847, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an ge-

rechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtiget, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1846 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silbersorten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von $^1/_8$ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1847, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder den in dem Gesetz vom 23. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 28) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen; wie auch

III. den vierten Theil dieser Rechneischeine vorzugsweise zum Betrieb der Münze zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 23. December 1845.

(Publicirt im Amtblatt den 25. December 1845.)

Gesetz,

die

Aufnahme von fünf Millionen Gulden

zur

Erbauung der Staats-Eisenbahnen und Anschaffung des ersten Betriebs-Materials betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Januar 1846:

Art. 1.

Zum Behuf des Baues der Staats-Eisenbahnen, so wie zu Anschaffung des ersten Betriebs-Materials wird ein Kapital von

Fünf Millionen Gulden

aufgenommen.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurückzahlung wird der Schulden-Tilgungs-Commission übertragen.

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zins-Coupons und einem Talon versehen sind.

Art 4.

Der Zinsfuß ist auf 3½ vom 100 festgesetzt und die Zahlung der Zins-Coupons geschieht jährlich durch die Schulden-Tilgungs-Commission.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt. Doch soll die erste Verloosung nicht vor fünf Jahren vom Tag der Ausfertigung der Obligationen gerechnet, stattfinden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung

den 10. Februar 1846.

Formular

Formular einer Partial-Obligation.

Freie Stadt Frankfurt.

(fl. 1000.) [Wappen] (Lit. Num.)

Schuld-Verschreibung

über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 10. Februar 1846 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeschossen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei ein halb vom Hundert jährlich verzins't, und es sind jeder Schuld-Verschreibung 15 Zins-Coupons nebst einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf von 15 Jahren, und wenn bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schulden-Tilgungs-Commission.

N. N. N. N.
N. N. N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Februar 1846.)

Gesetz,

den

Fortbestand der Rechneischeine

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. Februar 1846:

Zu mehrerer Erleichterung der Abrechnungen und Zahlungen wird das Rechnei- und Renten-Amt ermächtigt, ausser den durch Gesetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Gesetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechneischeinen zu 500 Gulden jeden, im Belaufe von Einer Million Gulden,

1) solcher Scheine bis zum Belauf von einer weitern Millionen Gulden zu emittiren, deren Betrag am 1. Febr. 1847 ohne Zinsen und Kosten an den Inhaber in baarem Gelde auszuzahlen ist;

2) im Laufe des Jahres 1846 mittelst dieser Scheine ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silber-Sorten nach untenstehendem Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von 1/5 pro Cent den

Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1847, um denselben Preis, gegen Erlegung des erhaltenen Betrags in vorbezeichneten Scheinen oder in den, in dem Münzgesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen.

3) Bis zum 1. Februar 1847 sind diese Scheine, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer allen Verkehr gesetzt, und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzuzahlen.

Nach Ablauf von drei Jahren von dem Verfalltage (dem 1. Februar 1847) an gerechnet, verlieren diese Scheine allen Werth, und jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus den ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahmen edler Metalle ist gesetzlich erloschen und getilgt.

Beschlossen in Unserer Raths-Versammlung den 17. März 1846.

Tarif.

Gold, die feine Mark zu . . .	fl.	350.	—	kr.
Silber, die feine Mark . . .	"	23.	—	"
österreichische Souveraind'or .	"	15.	15	"
englische Souveraind'or . . .	"	11.	—	"
französische neue Louisd'or . .	"	10.	30	"
Zehn-Guldenstücke	"	9.	15	"
Pistolen oder alte Louisd'or .	"	9.	—	"
Zwanzig-Frankenstücke	"	8.	45	"
Dukaten	"	5.	10	"
spanische Piaster	"	2.	15	"

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. März 1846.)

Bekanntmachung,

die

Erhebung

der

Main-Schifffahrts-Abgaben

betreffend.

In Folge der unter den sämmtlichen Main-Ufer-Staaten getroffenen Vereinbarungen werden die Main-Schifffahrts-Abgaben, vom 1. Juni 1846 an, einstweilen nach den in der Anlage A. hierbeigefügten Tarifen in den darin benannten Mainhäfen, und zwar ohne Unterschied, sowohl von den aus denselben wasserwärts abgehenden, als von den ohne Berührung des Hafens vorbeigehenden Gegenständen der Main-Schifffahrt und Floßfahrt erhoben werden.

Alle bisher auf dem Main hergebracht gewesenen Nebenabgaben, wie sie immer Namen haben mögen, hören mit dem 1. Juni 1846 auf.

Vom gleichen Tag an wird die bisher in Mainz von den rhein- und mainbergwärts von Mainz oder an Mainz vorbei nach dem Hafen von Frankfurt verschifft werdenden Gütern mit 13,5 Centimes vom Zollcentner erhobene Zoll-Abgabe nicht ferner erhoben werden.

Bis zum Abschluß einer Main-Schifffahrts-Ordnung sollen die in der Anlage B. verzeichneten Bestimmungen über Schiffsaiche, Deklaration der Waaren, Revision der Ladung, Bestrafung der Uebertretungen und die darin weiter enthaltenen Vorschriften zur Anwendung kommen.

In Gemäßheit des auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 28. Januar und 11. Mai 1846 erlassenen Beschlusses Hohen Senats vom 19. Mai 1846 wird dieses hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt:

Stadt-Kanzlei.

Anlage A.

Tarif

für

die provisorische Erhebung

der

Main-Schifffahrts-Abgaben

in

Baden, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, Frankfurt und Nassau.

I. Die Mainzölle betragen ohne Unterschied zwischen der Berg- und Thalfahrt

vom Zollcentner:

	zur vollen Gebühr.	zur 4tel Gebühr.	zur 20stel Gebühr.
In Wertheim	3 kr.	3/4 kr.	3/20 kr.
„ Steinheim	1/2 „	1/8 „	1/40 „
„ Hanau	3/4 „	3/16 „	3/80 „
„ Frankfurt	1 1/4 „	5/16 „	1/16 „
„ Höchst	1 1/4 „	5/16 „	1/16 „

Die volle Gebühr ist von allen Artikeln zu entrichten, welche bei den nachbenannten Ausnahmen nicht geringer belegt oder nicht frei sind.

Ausnahmen.

II. Folgende Artikel haben ein Viertel der vollen Gebühr zu entrichten:

No. 1. Asche (unausgelaugte),
„ 2. Asbest (Erdflachs) roher,
„ 3. Asphalt (präparirter),
„ 4. Bruchsteine (behauene), Backofensteine, Mühlensteine, steinerne Platten, Marmor in Blöcken oder Platten, in so fern er unverpackt und nicht polirt ist, Lithographiersteine, Flintensteine, feine und grobe Wetz- und Schleifsteine, verpackt und unverpackt,
„ 5. Bleiglanz,
„ 6. Bier- und Branntweinhefe, trockene (Preßhefe), Weinhefe, Drusen,
„ 7. Bimsstein,
„ 8. Binsen,
„ 9. Bucheln und Buchecker,
„ 10. Baumrinde aller Art, roh und gemahlen, auch Weidenrinde,
„ 11. Eichelmehl,
„ 12. Eisen (altes), auch eiserne Bomben, Granaten, Kugeln und Kanonen (in so fern diese Artikel als altes Eisen zu betrachten sind), ferner Gußeisen in Gänsen und Masseln, Roheisen und Stahlmasseln, auch Stahlkuchen (ohne weitere Fabrikation),
„ 13. Eselsspiegel (weißer Glanzstein), von Mannheim kommend,
„ 14. Galmey, Erz,
„ 15. Gelbwurzel (Curkuma),
„ 16. Gemüse (dürre) oder Hülsenfrüchte aller Art,

No. 17. *) Getraide aller Art, einschließlich der grünen Körner (Suppenkörner) und Mais (Welschkorn, türkischer Waizen),
„ 18. Grätze und Asche von edlen und unedlen Metallen,
„ 19. Hornstücke (mit Ausnahme der Hornspitzen), Hornschuhe, Hornschläuche (der hohle untere Theil der Hörner),
„ 20. Hanf und Flachs (ungehechelt und unverpackt),
„ 21. Kastanien und Nüsse, außer den grünen Schalen,
„ 22. Kienruß, Eisenschwärze,
„ 23. Knochen (ganze) und Knochenstücke zum Verarbeiten,
„ 24. Kreide, gemahlen und ungemahlen,
„ 25. Kohlen, pulverisirt,
„ 26. Krippen, Muscheln und Schalen aus Sandsteinen, ingleichen unpolirte und unverpackte Marmor-Arbeiten,
„ 27. Lauge (concentrirte), Seifensieder- oder alkalische Lauge,
„ 28. Lumpen,
„ 29. Malz,
„ 30. Marienglas (auch unter der Benennung Fraueneis oder Frauenglas),
„ 31. *) Mehl, Gries und Grütze aus Getraide aller Art,
„ 32. Meerschaum, roher,
„ 33. Oelkuchen und Mehl daraus,
„ 34. Pech aller Art, ohne Unterscheidung zwischen Schiffs-, schwarzem oder Schusterpech einerseits und zwischen gelbem und weißem andererseits, desgl. Harz aller Art, Mineralkitt,
„ 35. Rothstein oder Röthel, auch Blutstein,

No. 36. Sämereien, nämlich: Garten- und Feldsämereien und Samenkörner aller Art, einschließlich des Senf-, Flöh- und Esparsett-Samens, jedoch mit Ausnahme der Körner zum Material-, Medicinal- und Fabrikgebrauch, als: Anis-, Fenchel-, Koriander-, Kümmel-, Wurmsamen,
„ 37. Salzpottasche,
„ 38. Salz, nämlich Koch-, Stein- und Viehsalz,
„ 39. Schmergel, Amarilsteine,
„ 40. Theer und Mineraltheer,
„ 41. Wau und Waid,
„ 42. Wismuth,
„ 43. Zunder (Feuerschwamm).

Bemerkung. Von den mit *) bezeichneten Artikeln, so wie von Kleesamen, zu No. 36 gehörig, wird zu Höchst der Zoll vorerst noch doppelt, also 5/8 Kreuzer vom Zollcentner, und zu Hanau von Getraide und Hülsenfrüchten vierfach, also 3/4 Kreuzer vom Zollcentner, erhoben.

III. Einem Zwanzigstel der vollen Gebühr unterliegen:

No. 1. Alaunsteine (Alaunschiefer) und Alaunerde,
„ 2. Artillerie-Requisite: Munition zum Militär-Gebrauch,
„ 3. Asphalt (Judenpech), roher,
„ 4. Brennholz aller Art, Holzkohlen, Wellen und Reisig, auch Hobel- und Zimmerspäne,
„ 5. Blut,
„ 6. Cement,
„ 7. Cichorien (getrocknete),
„ 8. Erze (rohe) aller Art, so fern nicht hinsichtlich einzelner Arten etwas Anderes speciell vorgeschrieben ist, auch Braunsteine,

No. 9. Erdharz (Bergharz),
„ 10. Flechse und Füße von Thieren,
„ 11. Fässer (gebrauchte, leere),
„ 12. Gebrannte Steine aller Art, auch Dachziegel,
„ 13. Geriß, Steinkohlen, Coaks,
„ 14. Gyps (gebrannter),
„ 15. Glasgallen,
„ 16. Hornabfälle, Hornschabsel, Hornspäne,
„ 17. Kalk (gebrannter), auch Hydraulischer Kalk,
„ 18. Kleie,
„ 19. Leien (Schiefersteine),
„ 20. Leimleder und Abfälle von Häuten, desgleichen Lederabfälle (kleine Lederschnitzel),
„ 21. Lohkuchen, Lohkäse,
„ 22. Mörtel von Dachziegel und Backsteinen,
„ 23. Muschelschalen (gemahlen),
„ 24. Papierspäne (Abfälle),
„ 25. Reifstangen von Weiden, auch geschälte und ungeschälte Weiden für Korbmacher,
„ 26. Rohr für Tüncher,
„ 27. Runkelrüben (getrocknete),
„ 28. Sägemehl,
„ 29. Säcke, alte,
„ 30. Sandsteine von Engers und Bendorf,
„ 31. Salzabgang,
„ 32. Salzlauge,
„ 33. Salzwasser,
„ 34. Seegras, Waldhaar,
„ 35. Schweinsborsten (Abgang von —) für Salmiakfabriken,
„ 36. Schwerspath (unverpackter),
„ 37. Seifenfluß,

No. 38. Steinernes Geschirr,
„ 39. Töpferwaaren (gemeine),
„ 40. Torf, Torfkohlen,
„ 41. Tuffsteine (gemahlene und ungemahlene), auch an der Luft getrocknete Bausteine aus gemahlenem Tuffstein,
„ 42. Traß (gemahlener),
„ 43. Vitriolstein und Vitriolerde.

IV. Frei vom Mainzolle sind:

No. 1. Bäume (junge) und Rebensetzlinge,
„ 2. Birken- und Reisigbesen,
„ 3. Bierhefe (flüssige),
„ 4. Branntweinspülig,
„ 5. Butter, welche nicht in Fässern oder Töpfen verpackt ist,
„ 6. Dünger aller Art, ausgelaugte Asche, Abfälle von Fabriken, Stallmist, Düngersalz, Gyps, Kalkasche, Mergel u. s. w.,
„ 7. Eicheln zur Saat und zur Mast,
„ 8. Eier,
„ 9. Erde (gemeine), als Gartenerde, gemeiner Sand, Lehm, Kies u. s. w., auch ungefärbter Schreib- und Streusand,
„ 10. Erde (schwarze und gelbe), Walker-, Töpfer-, Pfeifen- und Porzellanerde, Sand von Frechem,
„ 11. Faschinen zum Wasserbau, auch Weidensetzlinge,
„ 12. Fische (lebende),
„ 13. Floß- und Schiffsgeräthschaften,
„ 14. Futterkräuter aller Art, als Gras, Klee, Esparsette, Heu u. s. w.,

No. 15. Gartengewächse (frische, sowohl ausländische, einschließlich der Gewächse für Treibhäuser, als einheimische), als Blumen, Gemüse u. s. w., überhaupt alle genießbaren Wurzeln ohne Unterschied, z. B. Kartoffeln, Zwiebeln, desgleichen frische Runkelrüben und Cichorien,
„ 16. Geflügel,
„ 17. Glasscherben,
„ 18. Gyps (roher, gemahlen und ungemahlen),
„ 19. Knochen- oder Beinabfälle, Knochenmehl, alte Knochenstücke zum Verkohlen, gebrannte Knochen, Knochenkohlen,
„ 20. Krapp in grünen Wurzeln,
„ 21. Milch,
„ 22. Moos,
„ 23. Obst (frisches), auch Nüsse in den Schalen,
„ 24. Schilf,
„ 25. Steine, und zwar Bausteine (gebrochene, unbehauene), Pflastersteine, Sandsteine von abgebrochenen Gebäuden, rohe, ungebrannte Kalksteine, Kieselsteine und Wacken (rohe zum Fabrikgebrauch),
„ 26. Stroh, Spreu, Stoppeln,
„ 27. Schlacken von Erz,
„ 28. Thiere (lebende),
„ 29. Trauben (gestoßene, in offenen Butten), auch Traubentrester,
„ 30. Wascheisen,
„ 31. Zinn- und Silbersand, Sand zu feinen Gußarbeiten.

V. Von Bau- und Nutzholz wird erhoben:

No.	Gegenstände.	Maaßstab.	Tarifsätze in Wertheim.	Steinheim.	Hanau.	Frankfurt.	Höchst.
			kr.	kr.	kr.	kr.	kr.
I.	Bau- und Werkholz . . . . . so weit es unten nicht besonders aufgeführt ist.	1 Zollcentner	1/2	1/10	1/2	1/4	4/5
II.	Eichenholz, in Stämmen und Stäben (sogen. Holländerholz):						
	1) Eichbäume (über 30 Fuß lang)	1 Baum	18	6	6	6	12
	2) Halbbäume, Ruthen, Klötze	2 Stücke					
	3) Wagenschüsse	8 "					
	4) Pfeiffhölzer	16 "	18	6	6	6	12
	5) Knapphölzer	32 "					
	6) Ranzen	48 "					
III.	Mastbäume	1 Baum	9	$3\frac{1}{2}$	5	8	10
IV.	Stammholz (weiches) in Böden:						
	1) gemeine Böden (von 7—10 Stämmen).	1 Boden	9	$4\frac{3}{8}$	7	$11\frac{1}{2}$	17

	2) Doppelböden (v. 3—6 Stämmen)	1 „	17	8	12	19 3/4	32
V.	Stangen (siehe I.)						
VI.	Pfähle:						
	1) aus hartem Holz	1000 Stück	7	1 1/2	5 1/2	5	12 1/2
	2) aus weichem Holz	1000 „	5	1	1 1/2	2 1/2	13 1/2
VII.	Faßdauben:						
	a) eichene						
	1) zu Stückfässern	100 Stück	10	2 1/5	3 3/10	5 1/2	11
	2) zu Zulastfässern	100 „	5	1 1/2	2 1/6	3 3/5	5 3/10
	3) Kleinfaßholz (wie Werkholz) . .						
	b) aus weichem Holz	100 „	1 1/2	3/10	1/2	3/4	2 1/3
VIII.	Sägewaaren:						
	a) aus weichem Holz						
	1) ordinäre Mainborde.	100 „	8 1/3	1 2/3	7 1/2	4	7 8/10
	2) Doppelborde	100 St. wie 200 ord. Mainbord.					
	3) breite Borde	100 „ „ 150					
	4) lange Borde (von 16 Schuh ꝛc.)	100 „ „ 250					
	5) Latten, ordinäre.	400 „ „ 100					
	6) Spalirlatten	800 „ „ 100					
	7) Rahmschenkel.	100 „ „ 100					
	8) Bohlen	Im Verhältniß ihres Volumens zu ordin. Brettern (Borden).					
	9) Brückenbohlen						
	b) aus hartem Holz (wie Werkholz)						

VI. Tarif der Schiffs- (Recognitions-) Gebühren.

Von befrachteten Schiffen von 600 Zollcentner Ladungsfähigkeit und darüber soll, ohne Rücksicht auf Gattung und Größe der Ladung, sofern diese 300 Zollcentner und darüber beträgt, eine Recognitionsgebühr nach folgenden Sätzen erhoben werden:

	in Weinheim.		in Steinheim.		in Hanau.		in Frankfurt.		in Höchst.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Von 600 Cntr. und unter 1000 Cntr. Ladungsfähigkeit	—	40	—	8	—	12	—	20	—	20
" 1000 " " " 1500 " "	1	40	—	20	—	30	—	50	—	50
" 1500 " " " 2000 " "	2	40	—	32	—	48	1	20	1	20
" 2000 " " " 2500 " "	3	40	—	44	1	6	1	50	1	50
" 2500 " " " 3000 " "	4	40	—	56	1	24	2	20	2	20
" 3000 " " " 3500 " "	5	40	1	8	1	42	2	50	2	50
" 3500 " " " 4000 " "	6	40	1	20	2	—	3	20	3	20
" 4000 " " " 4500 " "	7	40	1	32	2	18	3	50	3	50
" 4500 " " " 5000 " "	8	40	1	44	2	36	4	20	4	20
" 5000 " und darüber "	9	40	1	56	2	54	4	50	4	50

Anlage B.

Vorschriften,

welche

bei dem Vollzuge

der

neuen Main-Zoll-Tarife

zur Anwendung kommen.

I. Schiffs-Aiche.

1. Die Mainschiffe sollen nach Maaßgabe der für die Aichung der Rheinschiffe geltenden Vorschriften geaicht werden.

2. Nach Ablauf eines halben Jahrs soll kein ungeaichtes Fahrzeug mehr zur Ladung zugelassen werden.

3. Fahrzeuge unter 50 Centnern Ladungsfähigkeit bedürfen zwar der Aiche nicht, dürfen aber, wenn sie nicht geaicht sind, auch nur mit zollfreien Gegenständen oder mit Gegenständen des geringsten Tarifsatzes beladen werden.

4. Jedes geaichte Schiff soll mit der Aichscala versehen und seine höchste Ladungsfähigkeit von außen deutlich bezeichnet seyn.

5. Jeder Führer eines geaichten Schiffes muß den Aichschein bei sich haben.

II. Deklaration.

1. Kein Schiffer soll Waaren einladen und verführen, worüber er nicht einen Frachtbrief erhalten hat, woraus Gattung, Menge und Empfänger der Waaren ersichtlich sind.

2. Alle in den Frachtbriefen verzeichneten, von dem Schiffer in Ladung genommenen Waaren werden in ein Manifest eingetragen, dem die einzelnen Frachtbriefe als Belege dienen.

3. Der Schiffer ist verbunden, durch Vorlegung des Manifestes und der Frachtbriefe sowie des Aichscheines jedem Mainzollamt, welches er berührt, seine Ladung nachzuweisen.

4. Das Manifest soll nach dem beigefügten Formular 1 durch den Schiffer selbst oder für denselben von einem Dritten (mit Ausschluß der Zoll-, Schifffahrts- oder Hafen-Beamten), angefertigt, von den darin erwähnten Belegen begleitet und von dem Schiffer unterzeichnet seyn, welcher (er sei Patron oder Führer) in allen Fällen für den Inhalt des Manifestes verantwortlich bleibt.

5. In den Manifesten sind die Güter zur Beschleunigung der Abfertigung nach Verschiedenheit der Tarifsätze, welchen sie unterliegen, abzutheilen und zu summiren.

6. Alle unterwegs an der Ladung vorkommenden Ab- und Zugänge sind im Manifeste und zwar am Schlusse desselben als Nachtrag, ohne leeren Zwischenraum zu lassen, nebst dem jedesmaligen Gebührenbetrage vor-

zumerken und nöthigenfalls wie das Hauptmanifest zu bescheinigen.

7. Das Manifest ist vom Schiffer am letzten Ausladungsorte unverzüglich an die dortselbst angestellten, oder vom nächstgelegenen Mainzollamte dahin abgeordneten Zollbeamten abzuliefern.

8. Die contrahirenden Staaten gestatten zum Zwecke einer geregelten Controle der Zollstellen, daß die Manifeste, welche an der letzten Erhebungsstelle abgegeben worden sind, auf Verlangen der vorgesetzten Verwaltungs-Behörde gegenseitig zur Einsicht unter Vorbehalt der Rücksendung mitgetheilt werden.

9. Der Führer eines Floßes hat ein Manifest nach dem beigefügten Formular 2 vorzulegen, worin die Gattung und Zahl der verflößten Gegenstände — und zwar für jede dem nämlichen Zollsatze unterliegende Holzgattung — tarifmäßig angegeben ist.

10. Bei Schiffen, welche Main und Rhein befahren, sollen die für den letzteren Strom ausgefertigten Manifeste auch für den Main gültig seyn.

III. Revision der Ladung.

1. Die Zollbeamten an jeder Mainzollstätte, vom Einladungsorte an bis zu jenem der Ausladung sind, ohne daß dafür dem Schiffer Gebühren abgenommen werden dürfen, berechtigt, zur Vergleichung der Manifeste mit der Ladung entweder eine blos allgemeine Besichtigung ohne Verrückung der Colli, oder bei obwaltendem näheren Verdachte von Unrichtigkeit eine

genauere Untersuchung der Ladung nach Gattung und Menge der Waaren vorzunehmen. Es soll jedoch in allen Fällen unnöthiger Aufenthalt, Belästigung und Parteilichkeit strenge vermieden werden und sind vielmehr alle Mittel, welche die Schifffahrt beschleunigen können, mit ernster Beflissenheit anzuwenden.

2. An den Zollstätten findet bei Abfertigung der Schiffer ohne Unterschied eine strenge Reihenfolge nach der Zeit der Ankunft statt, den Fall ausgenommen, wenn Schiffe durch eine blos allgemeine Besichtigung abgefertigt werden können, welche dann den zur speciellen Untersuchung kommenden, wenn letztere nicht schon begonnen hat, vorgehen.

3. Die vorgenommene Einsicht vom Manifeste und der Befund der stattgehabten Vergleichung ist von den betreffenden Zollbeamten mit genauer Angabe der Zeit und des Ortes, wo dieselbe vor sich gegangen, auf dem Manifeste unentgeltlich zu bestätigen.

4. Die näheren Instructionen für die Zollbeamten, namentlich hinsichtlich der Behandlung der Manifeste, werden von den contrahirenden Regierungen in gleichem Geiste und mit steter Rücksicht auf möglichste Beseitigung alles Aufenthaltes, auf Erleichterung und Beförderung des Handels erlassen werden.

IV. Sonstige Bestimmungen.

1. **An Orten, wo sich eine Mainzollstätte befindet, darf nicht ohne Erlaubniß der Zoll-Behörde, welche jedoch nicht zur Ungebühr verzögert werden soll, aus- oder eingeladen werden.**

Im Uebertretungsfalle hat der Schiffer (Patron oder Führer) eine nach den mehr oder minder erschwerenden Umständen zu bemessende Geldbuße von fl. 1. 30 kr. bis 15 fl. zu entrichten, vorbehaltlich der übrigen Strafen, welche die Abgabengesetze des Landes gegen voreilige oder heimliche Ausladungen verhängt haben mögen.

2. Dem Schiffer oder Flößer ist an jeder Main-Zoll-Stätte über die dort geschehene Zahlung eine Quittung unentgeltlich auszufertigen und die Zahlung überdieß unter seinem Manifeste anzumerken. Die Quittungen müssen die Angabe der Gesammtmenge der zollpflichtigen Gegenstände nach den verschiedenen Klassen der Zollsätze abgetheilt und den Betrag des für jede Abtheilung entrichteten Mainzolles sowie der bezahlten Schiffsgebühr enthalten.

3. Jede Mainzollstätte ist befugt, von dem Schiffer die Vorweisung der Quittungen über die Schifffahrts-Abgaben, die er auf seiner Fahrt zu zahlen schuldig war, zu verlangen.

Wer eine oder mehrere Quittungen auf Erfordern nicht beibringen kann, wird bis zum gelieferten Beweise des Gegentheils, welcher namentlich durch die auf dem Manifeste vorgemerkten Zahlungsleistungen beigebracht werden kann, als Defraudant betrachtet und behandelt.

V. Uebertretungen und deren Bestrafung.

Defraudationen der Main-Schifffahrts-Abgaben, sowie sonstige Uebertretungen der zur Sicherung derselben nach Vorstehendem ertheilten Vorschriften sollen

vorläufig bis zum Abschluß einer Main-Schifffahrts-Ordnung nach analoger Anwendung der Bestimmungen der Rhein-Schifffahrs-Ordnung vom 31. März 1831 — im Kurfürstenthum Hessen aber nach analoger Anwendung der Bestimmungen in den §§. 2, 6, 19, 24, 27—30, 33—36, 38—43 und 45 des Kurhessischen Zoll-Straf-Gesetzes vom 28. December 1837, jedoch mit Ausschluß der Strafe der Confiscation — untersucht und bestraft werden.

Unter-Anlage 1.

Manifest

des Schiffers . . . . wohnhaft zu . . . .

Der Unterzeichnete legitimirt durch Patent der . . . . erklärt hiermit, die nachstehend verzeichnete Ladung in dem . . . . eigenthümlich angehörigen Schiffe, genannt . . von . . Zollcentner Ladungsfähigkeit — laut Aichschein No. . . der . . . . Aich-Anstalt — geladen zu haben.

Die Ladung ist eingenommen in dem Hafen zu . . . .

Nr. der Frachtbriefe.	Namen der		Bestimmungs-Ort der Waaren.	Der Colli oder Gebinde			Genaue Benennung der Waaren.	Gewicht				Bemerkungen.
								inländ. Güter.		ausländ. Güter.		
	Versender.	Empfänger.		Zeichen.	Nr.	Zahl.		Zollctr.	Pfd.	Zollctr.	Pfd.	
1.	2	3	4	5	6	7	8	9		10		11

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig u. übereinstimmend mit der Ladung ist, wird hiermit versichert.

. . . . . . den . . . .

Anmerkung: In der Rubrik 9 sind die im freien Verkehr befindlichen Gegenstände mit Ausnahme der notorisch außerdeutschen Erzeugnisse aufzunehmen. Letztere gehören, auch wenn sie im freien Verkehr befindlich sind, in die Rubrik 10.

Unter-Anlage 2.

Manifest

des Floßführers . . . . von . . . .

Der Unterzeichnete erklärt, daß sein Floß die nachbenannten Gegenstände enthalte: . .

. . . .

Dasselbe ist übernommen zu . . . . und bestimmt nach . . . . . .

Bestandtheile des Floßes mit Einschluß der als Oberlast geführten Gegenstände.	Zahl der Stücke jeder Gattung.	Menge der nach dem Gewicht zu verzollenden Gegenstände.		Tarif-Satz.	Betrag der erhobenen Gebühren.		Bemerkungen.
		Zollctr.	Pfd.		fl.	kr.	

Daß vorstehendes Manifest in jeder Beziehung richtig und übereinstimmend mit den Bestandtheilen des Floßes ist, wird hiermit versichert.

. . . . den . . . .

Bekanntmachung.

Nachdem die von dem Bevollmächtigten hiesiger freien Stadt mit den Bevollmächtigten des Großherzogthums Hessen am 14. d. M. abgeschlossene Uebereinkunft über die gegenseitige Erleichterung in Schifffahrts-Abgaben zwischen Frankfurt und Großherzogthum Hessen die Ratification erhalten hat, auch die Ratifications-Urkunden ausgewechselt worden sind, so wird dieselbe nunmehr mit dem Bemerken publicirt, daß deren Bestimmungen mit dem 1. Juni 1846 in Kraft treten.

Frankfurt a. M., den 26. Mai 1846.

In Auftrag hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Uebereinkunft,

die gegenseitige

Erleichterung in Schifffahrts=Abgaben

zwischen

der freien Stadt Frankfurt und dem Großherzogthum Hessen

betreffend.

In der Absicht, der Bestimmung der Zollvereinigungs=Verträge, wonach die Ein= Aus= und Durchfuhr der Erzeugnisse der Vereinslande auf dem Rhein und dessen Nebenflüssen in den Schifffahrts=Abgaben möglichst erleichtert werden soll, zwischen dem Großherzogthum Hessen und der freien Stadt Frankfurt Folge zu geben, ist von den unterzeichneten Bevollmächtigten die nachstehende

Uebereinkunft

unter dem Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden:

Punkt 1.

Das Großherzogthum Hessen bewilligt der freien Stadt Frankfurt für alle nicht notorisch außerdeutsche Güter des freien Verkehrs, welche von Frankfurt kommen und rheinthalwärts oder rheinbergwärts auf dem Rhein versendet werden, den Nachlaß des Großherzoglich Hessischen Antheils an der Rheinzoll-Erhebung in Mainz, mit Ausnahme der Recognitions-Gebühr.

Punkt 2.

Die freie Stadt Frankfurt gewährt allen aus Großherzoglich Hessischen Häfen abgehenden, nicht notorisch außerdeutschen Gütern des freien Verkehrs, welche auf dem Main mit Berührung des Frankfurter Mainzoll-Amtes verschifft werden, den Nachlaß des Mainzolls mit Ausnahme der Recognitions-Gebühr.

Punkt 3.

Die Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft ist bis zum letzten December 1853 festgesetzt, insofern nicht früher zwischen den zum Zollverein gehörigen Uferstaaten des Rheins und seiner Nebenflüsse anderweite Vereinbarungen über die gegenseitig sich zu gewährenden Erleichterungen in den Schifffahrts-Abgaben zu Stande kommen sollten.

Punkt 4.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt werden und die Auswechselung der Ratifications-Urkunden soll bald-

möglichst, jedenfalls vor Ablauf des gegenwärtigen Monats Mai, stattfinden.

Darmstadt, den 14. Mai 1846.

Schulz,
Gr. Hess. Oberfinanzrath.

Dr. Harnier,
Schöff und Syndicus der freien Stadt Frankfurt.

Sartorius,
Gr. Hess. Oberfinanzrath.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. Mai 1846.)

Bekanntmachung,

den

Abschluß eines Münzkartels

betreffend.

Nachdem das von den Bevollmächtigten der Zollvereins-Staaten zu Carlsruhe am 21. October 1845 verabredete Münzkartel die allseitige Ratifikation erhalten hat, auch die Ratifikations-Urkunden am 18. d. M. zu Carlsruhe ausgewechselt worden sind; so wird dasselbe nunmehr publicirt.

Frankfurt a. M., den 30. Juni 1846.

Im Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

Münz-Kartel.

Nachdem die zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen als wünschenswerth erkannt haben, zur Vervollständigung der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 und zu gegenseitig wirksamerem Schutze ihres Münz-Regals, ein Münz-Kartel abzuschließen, so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:
Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph Georg Theodor Pochhammer, Ritter des Königl. Preußischen rothen Adler-Ordens 2. Klasse ꝛc. ꝛc.;

Seine Majestät der König von Bayern:
Allerhöchst Ihren General-Zolladministrations-Rath Carl Meixner;

Seine Majestät der König von Sachsen:
Allerhöchst Ihren Zoll- und Steuerdirector Ludwig von Zahn, Ritter des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens ꝛc.;

Seine Maj. der König von Württemberg: Allerhöchst Ihren Finanzrath Wilhelm Vayhinger, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Höchst Ihren Zolldirector Wilhelm Philipp Goßweyler, Commandeur des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen rc. rc.;

Seine Königliche Hoheit der Kurprinz und Mitregent von Hessen:

Höchst Ihren Geheimen Finanzrath Wilhelm Duysing, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

Höchst Ihren Ober-Finanzrath Ludwig Philipp Sartorius, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens dritter Klasse;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg, und

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg und Gotha:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon, Ritter erster Klasse des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken rc rc.;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig:
Höchst Ihren Finanz-Director August von Geyso, Ritter des Herzoglich Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
Höchst Ihren Zoll-Directionsrath Philipp Scholz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Sondershausen,

Seine Durchlaucht der Fürst Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Schleitz, und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß-Lobenstein und Ebersdorf:
den Großherzoglich Sächsischen Geheimen Regierungsrath Gustav Thon;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:
den Senator Carl Emil Coester;

von welchen Bevollmächtigen, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgendes Münz-Kartel abgeschlossen wurde:

Artikel 1.

Die kontrahirenden Staaten verpflichten sich, ihre Angehörigen wegen eines, gegen das Münz-Regal eines anderen Vereins-Staates — sei es in Bezug auf die von demselben geprägten Münzen, oder in Bezug auf das von ihm ausgegebene Papiergeld — unternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens, oder wegen der Theilnahme an einem solchen Verbrechen oder Vergehen, ebenso zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münz-Regal gerichtet wäre.

Artikel 2.

Die kontrahirenden Staaten übernehmen ferner die Verpflichtung, die in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen gegen das Münz-Regal eines andern Vereins-Staates unternommen oder begangen worden, oder welche an diesem Verbrechen oder Vergehen Theil genommen haben, auf Requisition des betheiligten Staates an dessen Gerichte auszuliefern; mit der Maaßgabe jedoch, daß, im Falle dergleichen Individuen Angehörige eines Dritten der kontrahirenden Staaten sind, der letztere vorzugsweise berechtigt bleibt, die Auslieferung zu verlangen, und deßhalb auch von dem

requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern ist.

Artikel 3.

Die im Artikel 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat, in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem nicht zum Zollvereine gehörigen Staate bestehenden allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder

b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen, vorzieht. Im letzteren Falle soll jedoch die im ersten Artikel eingegangene Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

Artikel 4.

Die kontrahirenden Staaten wollen die Bestimmungen der Artikel 1. bis 3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmten Papiere, so wie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaften mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere zum Gegenstande haben, oder die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen,

in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus einem anderen Vereinslande ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was vorstehend für Münzverbrechen vereinbart worden ist.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Münz-Kartel, das vom Tage der Ratifikations-Auswechselung an in Kraft tritt, soll so lange als die allgemeine Münz-Convention vom 30. Juli 1838 bestehen wird, in Wirksamkeit bleiben.

Es soll alsbald zur Ratifikation vorgelegt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden soll binnen drei Monaten in Carlsruhe bewirkt werden.

So geschehen Carlsruhe, den 21. October 1845.

Adolph Georg Theodor Pochhammer. (L. S.) — **Carl Meizner.** (L. S.)

Ludwig von Jahn. (L. S.) — **Wilhelm Vayhinger.** (L. S.)

Wilhelm Philipp Goßweyler. (L. S.) — **Wilhelm Duysing.** (L. S.)

Ludwig Philipp Sartorius. (L. S.) — **Gustav Thon.** (L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer,
aus Auftrag und im Namen des Herzoglich Braunschweigischen Bevollmächtigten. (L. S.)

Philipp Scholz. (L. S.) — **Carl Emil Coester.** (L. S.)

(Publicirt den 9. Juli 1846.)

Gesetz,

die

Befreiung von Chaussee-

und

Brückengeld

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Von Chaussee- und Brückengeld sind im ganzen Umfang des hiesigen Gebietes befreiet, insofern sie Bürgern, Ortsnachbarn oder Einwohnern gehören, welche in hiesiger Stadt oder deren Gebiet wohnen:

1) Alle, nicht mit Postpferden bespannte, Fuhrwerke, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen oder Lasten, beladen oder unbeladen.

Mit Postpferden bespannte Fuhrwerke bleiben der Entrichtung von Chaussee- und Brückengeld unterworfen, auch wenn sie hiesigen Bürgern, Ortsnachbarn oder sonstigen Einwohnern gehören.

2) Alle leere oder berittene Pferde (mit Ausnahme der Koppelpferde), Esel oder Maulthiere.

*

§. 2.

Befreiung von Chaussee- und Brückengeld im ganzen Umfang des hiesigen Gebietes genießen ferner:

1) alle Fuhren im städtischen Dienst;

2) alles Militair-Fuhrwesen und alle für das Militair requirirte Fuhren und Vorspanne;

3) alle aus- und eingehende Briefposten und Estafetten;

4) leere Postpferde.

§. 3.

Persönliche Befreiung von Chaussee- und Brückengeld genießen endlich im ganzen Umfang des hiesigen Gebietes:

I. 1) Alle souveraine Fürsten mit ihrem Gefolge;

2) die Bundestags-Gesandtschaften sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen;

3) alle zu der Militair-Commission gehörende Personen;

4) die bei dem deutschen Bunde accreditirten auswärtigen Gesandtschaften, sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen.

II. 1) Die regierenden Bürgermeister;

2) die bei hiesiger Stadt accreditirten Gesandten und Residenten sammt allen zu diesen Gesandtschaften gehörenden Personen;

3) der General-Post-Director und der Ober-Post-Amts-Director;

4) alle Militairpersonen im Dienste;

5) alle Diejenigen, welche sich mit einem von der Stadtkanzlei oder der Chaussee-Deputation ausgestellten Freischein ausweisen können.

III. Alle hiesigen Stadtämter und Stiftungen, wenn sie in amtlichen Verrichtungen die Chausseen befahren.

§. 4.

Vorstehendes Gesetz tritt vom Tag seiner Publication an in Vollzug und an die Stelle der durch dasselbe außer Kraft tretenden Gesetze vom 12. Januar 1838 und 2. Juli 1839 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 37 und 137), sowie an die Stelle des §. 2. des Gesetzes vom 2. November 1841 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 328.)

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 17. November 1846.

(Publicirt den 1. Dezember 1846.)

Gesetz,
die Breite der Radfelgen
des
hiesigen Lastfuhrwerks
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1846:

§. 1.

Nach Ablauf von drei Jahren, von Verkündigung dieses Gesetzes an gerechnet, müssen alle auf hiesigen Straßen oder hiesigen Chausseen fahrende und den in der Stadt oder in dem Gebiet wohnenden Bürgern und Einwohnern gehörenden Lastfuhrwerke, welche, nach dem Gesetz vom Heutigen über Chaussee- und Brückengeld-Befreiung, eine solche Befreiung genießen, namentlich auch die Einzler-Fuhrwerke, und die zum Feldbau und zum Transport der landwirthschaftlichen Erzeugnisse bestimmten Wagen, mit einer Radfelgen-Breite von mindestens 4½ Zoll Frankfurter Werkmaaß (4 Zoll rheinisch) versehen seyn.

§. 2.

Jede Uebertretung der Bestimmung des §. 1. wird mit fl. 1. 30 kr. bestraft. Auf diese Strafen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Januar 1838 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band VII. Seite 39 fg.) Anwendung.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 17. November 1846.

(Publicirt den 1. Dezember 1846.)

Gesetz,

Ergänzung des Gesetzes vom 10. Januar 1837
über
die Rangordnung der Gläubiger im Concurs
betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 11. November 1846, als Zusatz-Artikel zu pos. A. VII. des Gesetzes über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, vom 10. Januar 1837:

Die Gemeinde-Aerarien der sämmtlichen zum Gebiet gehörenden Ortschaften haben in Concursfällen wegen der Gemeinde-Umlagen, die nicht länger als drei Jahre rückständig sind, dasselbe Vorzugsrecht, welches noch pos. A. VII. des Gesetzes vom 10. Januar 1837 über die Rangordnung der Gläubiger im Concurs, dem Fiscus wegen Steuern und Abgaben zusteht.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. December 1846.)

Gesetz,

die

Anwendung des Expropriations-Gesetzes

vom 10. Januar 1837

auf die Main-Weser-Eisenbahn betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verfügen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 4. Februar 1846:

Da die gezwungene Abtretung von unbeweglichem Privat-Eigenthum für die Anlage einer Eisenbahn von hier nach Cassel nöthig wird, so findet, kraft gegenwärtigen Gesetzes, die Anwendung des Expropriations-Gesetzes vom 10. Januar 1837 auf alle bei dieser Unternehmung vorkommende Entäußerungen Statt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 15. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. December 1846.)

Gesetz,

die

Prolongation der früher creirten zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. December 1846:

I. Da die Umstände, welche seit einigen Jahren zur Creirung und resp. Prolongation von Rechnei-Scheinen Veranlassung gegeben haben, noch fortbestehen, so werden zur ferneren Erleichterung sowohl der Abrechnungen und Zahlungen, wie auch des Münzbetriebs, die durch Gesetz vom 23. Januar 1845 creirten und durch Gesetz vom 23. December 1845 prolongirten Rechnei-Scheine, im Betrag von Einer Million Gulden (Ges.- und Stat.-Samml. VIII. S. 85 u. 137), wie auch die durch Gesetz vom 17. März 1846 creirten Rechnei-Scheine, im Betrag von gleichfalls einer Million Gulden (Gesetz- u. Stat.-Samml. VIII. S. 142), hiermit in der Weise auf ein Jahr prolongirt, daß dieselben bis zum 1. Februar 1848, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zoll-Vereins-Abgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termines aber außer allen Verkehr ge-

setzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amtes von demselben zurückzubezahlen sind, nach Ablauf von drei Jahren von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1848) an gerechnet, aber allen Werth verlieren, dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle gesetzlich erloschen und getilgt ist.

II. Das Rechnei-Amt wird demnach ermächtigt, mittelst dieser Scheine auch im Laufe des Jahres 1847 ungeprägtes Gold und Silber und keinen festen Cours habende Gold- und Silbersorten nach dem bei demselben einzusehenden Tarif anzukaufen und gegen Entrichtung einer Gebühr von ⅛ pCt. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münzsorten innerhalb dreier Monate vom Tage des Verkaufs, jedoch keinen Falls später als den 10. Januar 1848, um denselben Preis, gegen Erlegung des in Rechnei-Scheinen erhaltenen Betrags in dergleichen Scheinen oder in den in den Gesetzen vom vom 23. Januar 1838 und 14. Juni 1842 (Gesetz- und Statuten-Sammlung VII. S. 28 und VIII. S. 8) bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch

III. eine Viertel Million Gulden in diesen Scheinen vorzugsweise zum Betriebe der Münze zu verwenden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. December 1846.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. December 1846.)

Gesetz,

die

Todeserklärung verschollener Personen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 17. Februar 1847:

§. 1.

Auf Todeserklärung eines Abwesenden, über dessen Aufenthalt und Leben oder Sterben es an Nachricht fehlt, kann angetragen werden:

1) wenn seit seiner Geburt siebenzig und seit der letzten Kunde von seinem Leben fünf Jahre verflossen sind,
2) ohne Rücksicht auf sein Alter, wenn seit dreißig Jahren jede Nachricht über sein Leben fehlt,
3) wenn er im Kriege schwer verwundet worden oder aus einem Gefechte nicht zurückgekommen ist, und während zehn Jahren nach veröffentlichtem Friedensschluß keine Nachrichten über sein Leben eingegangen sind,

4) wenn er sich in einer anderen großen Lebensgefahr, z. B. auf einem untergegangenen oder vermißten Schiffe befand, und seit zehn Jahren keine Kunde von seinem Leben vorhanden ist.

§. 2.

Den Antrag auf Todeserklärung kann jeder stellen, der ein rechtliches Interesse dabei hat.

§. 3.

Der über das Vermögen des Abwesenden bestellte Curator ist zu diesem Antrage, sobald dessen Bedingungen vorhanden sind, verpflichtet.

§. 4.

Für alle Anträge auf Todeserklärungen ist das Stadtgericht die zuständige Behörde erster Instanz. Der Antragende hat die erforderlichen Bescheinigungen zu erbringen. Das Gericht kann nach seinem Ermessen von Amtswegen die Thatsachen ermitteln und dem Antragsteller Eidesleistungen auflegen.

§. 5.

Findet das Gericht den Antrag begründet, so erläßt es die öffentliche Vorladung. Der Abwesende ist darin aufzufordern, sich binnen bestimmter Frist anzumelden, widrigenfalls er für todt erklärt werde; diese Frist ist mindestens auf sechs Monate anzusetzen. Die Ladung und Aufforderung kann zugleich an andere bei der Sache Betheiligte gerichtet seyn und die weiteren Folgen nach den Umständen des besonderen Falles ausdrücken.

§. 6.

Erscheinen die Vorgeladenen nicht innerhalb der gesetzten Frist, so werden die Todeserklärung und die weiter angedrohten Folgen ausgesprochen und wird das Erkenntniß hierüber in gerichtsgebräuchlicher Weise bekannt gemacht.

§. 7.

Die Gewißheit des Todes des Verschollenen und die Eröffnung seiner Erbschaft wird als mit der Zeit eingetreten angenommen, zu welcher gemäß des §. 1. dieses Gesetzes der Antrag auf Todeserklärung zulässig ward, und das Erkenntniß hat diesen Zeitpunkt ausdrücklich zu bestimmen. Doch schließt diese Annahme den Beweis nicht aus, daß der Verschollene früher oder später gestorben oder noch am Leben sey.

§. 8.

Erscheinen nach Verkündigung der Todeserklärung und nachdem bereits das Vermögen des Abwesenden an Dritte ausgeliefert worden ist, entweder dieser selbst oder näher berechtigte Erben desselben, oder wird ein das Rechtsverhältniß abändernder Beweis über das Leben oder den Tag des wirklichen Todes erbracht, so ist derjenige, welcher kraft der gerichtlichen Todeserklärung in den Besitz eines Vermögens eingewiesen worden ist, wie jeder redliche Besitzer zu behandeln.

Onerose Verträge, welche der in Besitz des Vermögens Eingesetzte mit einem Dritten abgeschlossen hat, können von dem Abwesenden, der zurückkehrte, oder von näher berechtigten Erben desselben aus dem Grunde, weil sie die erfolgte gerichtliche Todeserklärung oder einzelne

Folgen derselben außer Wirkung setzen, nicht angefochten werden.

§. 9.

Würde Jemand, welcher weiß, daß der Abwesende noch lebt, oder in welcher bestimmten Zeit er gestorben ist, fälschlich einen Antrag auf Todeserklärung stellen, veranlassen oder benutzen, um sich oder einem andern Nichtberechtigten den Besitz des Vermögens zu verschaffen, so muß er alle Schäden ersetzen, und wenn er schon in das Vermögen eingewiesen ist, dasselbe als ein Besitzer in bösem Glauben erstatten; unbeschadet der strafrechtlichen Folgen.

Indessen sollen doch onerose Verträge, welche ein Dritter in gutem Glauben mit einem solchen unrechtmäßigen Besitzer abgeschlossen hat, darum nicht ungültig seyn.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 9. März 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 13. März 1847.)

Publication

des

Beschlusses Hoher Deutschen Bundesversammlung

vom 26. August 1846,

communistische Vereine

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird, unter Bezug auf die Bekanntmachung unterzeichneter Stelle vom 18. Juli 1832, und auf den darin enthaltenen Bundes-Beschluß vom 5. Juli 1832 (Amtsblatt Nr. 61, vom 20. Juli 1832), der nachfolgende, von Hoher Deutscher Bundesversammlung in ihrer 23. vorjährigen Sitzung vom 26. August 1846 gefaßte Beschluß, dahin lautend:

„daß communistische Vereine als unter die Bestimmungen des §. 2. der Beschlüsse vom 5. Juli 1832 ausdrücklich zu subsumiren angesehen werden, wobei sich von selbst verstehe, daß die Urheber, Häupter und Theilnehmer solcher Vereine, soweit dieselben hochverrätherische Zwecke verfolgen, in allen Bundesstaaten die Strafe des Hochverraths, nach Maßgabe der bestehenden Landesgesetze, zu gewärtigen haben sollen",

andurch zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 20. April 1847.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. April 1847.)

Bekanntmachung,

den

Beitritt mehrerer Regierungen

zum

Münz-Kartel vom 21. Oct. 1845

betreffend.

Nachdem nunmehr auch die Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg, die Fürstenthümer Lippe und Waldeck und das Großherzogthum Oldenburg, Letzteres mit der Beschränkung für das Fürstenthum Birkenfeld, dem zwischen den Zollvereins-Regierungen geschlossenen Münz-Kartel, d. d. Carlsruhe, den 21. Oktober 1845 (Gesetz- und Statutensammlung VIII, 170.) beigetreten sind; so wird solches zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Frankfurt a. M., den 4. Mai 1847.

In Auftrag Hohen Senats:

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Mai 1847.)

Abänderung

des

Gesetzes vom 11. Februar 1845,

die

Anlage von Steinbrüchen rc.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 29. Mai 1847:

I. Das Land-Verwaltungs-Amt ist von denen demselben durch das Gesetz vom 11. Februar 1845, die Anlage von Steinbrüchen rc. betreffend, in Bezug auf die Gemarkungen der Landgemeinden übertragenen Funktionen entbunden, und es sind solche von nun an dem Polizei-Amt ausschließlich überwiesen.

II. Das Polizei-Amt hat jedoch die Erlaubniß zu einer oder der anderen im Art. 1. des angezogenen Gesetzes erwähnten Anlagen und Ausgrabungen in den Gemarkungen der Landgemeinden, nur nach vorgängigem Benehmen mit dem Land-Verwaltungs-Amte und unter den von diesem in landwirthschaftspolizeilicher Hinsicht etwa nöthig befunden werdenden Beschränkungen zu ertheilen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 12. Juni 1847.)

Gesetz,

eine

Zusatzbestimmung zu Artikel 72 der Prozeß-Ordnung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 5. Mai 1847:

I. Wenn ein angelegtes Bauverbot, gegen Leistung der im Artikel 71. der Prozeßordnung vom 30. Dezember 1819 erwähnten Cautio de opere demoliendo, von einem Gericht wieder aufgehoben, und die Fortsetzung des Baues gestattet wird, so kann gegen eine solche Verfügung zwar jedes zulässige Rechtsmittel ergriffen, von dem Gerichte aber dem Rechtsmittel nach Umständen die aufschiebende Wirkung versagt werden.

II. Vorstehende Bestimmung ist bei allen, seit dem Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes eingelegten Rechtsmitteln in Anwendung zu bringen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 15. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 19. Juni 1847.)

Gesetz,

die

gezwungene Abtretung

von

unbeweglichem Eigenthum

betreffend.

(Expropriations-Gesetz.)

Inhalt.

Gesetz,

die

gezwungene Abtretung von unbeweglichem Eigenthum

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. Juni 1847:

An die Stelle des hierdurch aufgehobenen Entäußerungs-Gesetzes vom 10. Januar 1837 treten folgende Bestimmungen.

Titel I.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1.

Alle für einzelne bestimmte Fälle, namentlich für Nothfälle, bis jetzt bestehende gesetzliche Bestimmungen über gezwungene Abtretungen bleiben in voller Kraft und Wirkung.

§. 2.

Außerdem kann die Abtretung von unbeweglichem Eigenthum und von darauf haftenden dinglichen Rechten wider

den Willen des Eigenthümers oder der Berechtigten nur gegen volle vorgängige Entschädigung und nur in dem Falle stattfinden, wenn diese Abtretung für nothwendige oder gemeinnützige öffentliche Zwecke erfordert wird.

§. 3.

Eine solche gezwungene Abtretung kann nur durch gerichtliches Erkenntniß in Folge eines auf Antrag des Senates erlassenen besonderen Gesetzes verfügt werden, welches, wenn die Abtretung zur Ausführung eines Unternehmens nöthig wird, das einen nothwendigen oder gemeinnützigen öffentlichen Zweck zum Gegenstande hat, das Expropriationsgesetz anwendbar erklärt hat auf alle bei diesem Unternehmen vorkommende Entäußerungen.

Titel II.

Vorbereitung im Verwaltungswege.

§. 4.

Der Senat wird die einzelnen in Gemäßheit eines solchen besonderen Gesetzes zur Entäußerung kommenden Objecte auf Grund eines aufzustellenden Verzeichnisses derselben bestimmen, auch einen Auszug dieses Verzeichnisses im Amtsblatt bekannt machen lassen. Dieses Verzeichniß muß die aus den Lager-, Flur-, Transscriptions- und Hypotheken-Büchern erhobene genaue Bezeichnung der abzutretenden Objecte und der darauf haftenden Lasten und dinglichen Rechte, sowie die Namen der Eigenthümer und Berechtigten enthalten. In den Abdruck des Verzeichnisses braucht die Angabe der Lasten und dinglichen Rechte nicht aufgenommen zu werden.

§. 5.

Der Senat kann Vergleichs-Commissionen ernennen, mit dem Auftrage, zwischen den Betheiligten eine gütliche Einigung über die Abtretungen und über die zu bezahlenden Entschädigungen zu versuchen oder herbeizuführen. Jeder Betheiligte muß ihren Vorladungen, mit welchen nöthigenfalls eine Strafandrohung verbunden werden kann, Folge leisten, kann sich jedoch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Diese Commissionen können sachverständige Schätzer zuziehen. Vor diesen Vermittelungsbehörden finden nur mündliche Erörterungen Statt. Die Gebote der Entäußerer, die Forderungen der Eigenthümer oder Berechtigten, die Meinungen der sachverständigen Schätzer und der Ausgang des Versuches werden kurz aufgezeichnet.

Titel III.

Von der Abtretung und Entschädigung.

§. 6.

Durch das besondere Gesetz und durch den Senatsbeschluß erlangen die Behörden oder die Privatpersonen, welche den letzteren erwirkten, wider die Eigenthümer oder sonstigen Berechtigten einen Anspruch auf Abtretung der in dem Senatsbeschlusse bezeichneten Objecte gegen gesetzliche Entschädigung.

§. 7.

Alle Veräußerungs-Verbote, alle Vorkaufsrechte, alle Näherrechte treten in Betreff solcher Liegenschaften, die zur Entäußerung bezeichnet worden sind, außer Wirksamkeit. Wegen der Entäußerung von Gütern der Minderjährigen oder Pflegbefohlenen ist keine obervormundschaftliche Be-

willigung einzuholen; nur ein Vergleich über den Entschädigungsbetrag ist durch eine solche bedingt.

§. 8.

Die Pfandgläubiger müssen sich gefallen lassen, daß der Entäußerer ihre Hypothekarforderungen durch Bezahlung mit dem Zusatz einer Vergütung, welche so viel beträgt, wie die Conventionalzinsen für drei Monate, ohne Rücksicht auf die stipulirten Zieler, auf vorbehaltene Kündigung oder auf bedungene Unablegbarkeit tilge.

Wird nur ein Theil des verpfändeten Grundstückes entäußert, so muß der Pfandgläubiger diesen Theil von dem Unterpfandrechte gegen Empfang des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes befreien, auch wenn er durch diesen für die Hypothekarschuld nicht eine vollständige Befriedigung erhält.

Eben so muß, wenn eine Hypothek sich auf mehrere Grundstücke erstreckt, der Pfandgläubiger das in der Hypothek befindliche, zur Entäußerung kommende, Grundstück oder den zur Entäußerung kommenden Theil des Grundstückes gegen Bezahlung des gerichtlich erkannten Entschädigungswerthes aus dem Hypothekenverbande frei geben.

§. 9.

Alle beständige Lasten und Passiv-Servituten hat der Entäußerer mit dem Grundstücke zu übernehmen und auf sich als Verpflichteten eintragen zu lassen. Wegen der Ablösung, wenn eine solche nöthig wird, hat er die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

§. 10.

Wenn ein Theil einer Behausung oder einer Hofraithe oder eines Gartens entäußert werden soll, ist der

Eigenthümer berechtigt, zu verlangen, daß auch der übrige Theil von dem Entäußerer mit übernommen werde. Das Nämliche gilt von Liegenschaften anderer Art, wenn der Theil, der dem Eigenthümer bliebe, entweder allein oder mit Zurechnung eines oder mehrerer anliegenden, ihm gleichfalls gehörenden Grundstücke, nicht einen Flächenraum von einem Morgen bildet.

§. 11.

Die Entschädigung muß mindestens dem Betrage des von dem jetzigen Eigenthümer oder dessen nächsten Erblasser für den zu entäußernden Gegenstand bezahlten Kaufpreises und des Werthes der von demselben darin gemachten noch vorhandenen Verwendungen, oder mindestens dem Betrage der darauf haftenden Specialhypotheken, wenn darin dieser Gegenstand allein verpfändet ist, gleich seyn.

Jedoch werden solche Kaufpreise, Verwendungen oder Specialhypotheken, die nicht wenigstens Ein Jahr vor Verkündung des Senatsbeschlusses (§. 4.) entstanden sind, nicht in Betracht gezogen.

§. 12.

Die Entschädigung soll nicht allein den vollen Werth des Grundes und Bodens und der darauf befindlichen Gebäude, Anpflanzungen, Bäume und Gewächse umfassen, sondern es sind dabei auch alle besondere Werthverhältnisse, als Lage, Cultur des Bodens, Erträgniß, Geschäftsbetrieb und andere dergleichen Umstände in Anschlag zu bringen, so daß dem Eigenthümer sein wirkliches Interesse vollständig ersetzt werde.

Werth-Erhöhungen, welche dem abzutretenden Gegenstande erst in Folge des Unternehmens des Entäußerers

zu Theil werden oder werden könnten, kommen bei der Entschädigung nicht in Anschlag.

§. 13.

Der Werth der dem Grundstücke zustehenden Real-Berechtigungen und Activ-Servituten ist in die Entschädigung aufzunehmen.

§. 14.

Der Werthanschlag der auf dem Grundstücke haftenden Real-Lasten und Passivservituten ist an dem Entschädigungsbetrage abzuziehen.

§. 15.

Der Schaden, welcher den verbleibenden Gütertheilen durch die Entäußerung und durch die beabsichtigte neue Anlage zugefügt wird, ist gleichfalls zu vergüten.

Titel IV.

Gerichtliches Verfahren.

§. 16.

Wenn eine gütliche Vereinigung nicht versucht oder nicht zu Stande gebracht worden ist, hat ohne Unterschied des Werthes des Streitgegenstandes das Stadtgericht über die Entschädigung zu erkennen und die Abtretung zu verordnen.

Das Verfahren bis zu dem Entäußerungs-Erkenntnisse mit Einschluß der Vollziehung desselben ist ein abgekürztes (summarisches); es kann darauf noch ein gesondertes ordentliches Verfahren folgen.

Abschnitt 1.

Abgekürztes Verfahren.

§. 17.

Der Entäußerer muß seine Klage bei der Stadtgerichts-Commission anbringen, einen beglaubigten Auszug aus dem Grundverzeichnisse (§. 4.) beilegen, die Entschädigungssumme angeben, welche er bietet, und Sachverständige in dreifacher Zahl vorschlagen.

§. 18.

Ist der Eigenthümer eines Grundstücks oder dinglicher Rechte unbekannt, oder kann ihm, weil er abwesend ist und keinen Bevollmächtigten aufgestellt hat, die Ladung in der Stadt oder deren Gebiet nicht behändigt werden, so ernennt das Stadtgericht auf Antrag des Klägers und auf dessen Kosten einen besonderen Curator zur Vertretung des Beklagten.

§. 19.

Der Beklagte muß in seiner Vernehmlassung die Entschädigungssumme angeben, die er verlangt; widrigenfalls das Gebot des Klägers für angenommen erachtet wird; er muß ferner, wenn er auch die Mitübernahme anderer Theile seiner Liegenschaft in Gemäßheit des §. 10. anzusprechen befugt ist, diese Mitübernahme unter Bezeichnung der dafür angesprochenen Entschädigungssumme sogleich beantragen, die auf den Objekten haftenden Lasten und dinglichen Rechte bemerken und die Berechtigten nennen, alle zur Begründung seiner Forderung dienende Umstände und Beweismittel namhaft machen und vorlegen, aus je dreien der von dem Kläger vorgeschlagenen Sachverständigen

23**

Einen wählen, und endlich seiner Seits Sachverständige in dreifacher Zahl vorschlagen.

§. 20.

Der Entäußerer hat in einer Replik sich über die Forderungen und Angaben des Beklagten und über die von demselben angezeigten oder vorgelegten Beweismittel bestimmt zu erklären, aus je dreien der von dem Beklagten vorgeschlagenen Sachverständigen Einen zu wählen, auch seine Entgegnungen (Replicationen) beizubringen und seine Beweismittel dafür anzugeben und vorzulegen. Mit der Duplik des Beklagten schließt dieses Verfahren.

§. 21.

Die Entscheidungen über die Entäußerungssachen werden von dem Plenum des Stadtgerichts erlassen.

§. 22.

Kann dem Eigenthümer oder Berechtigen auf die vor der Commission des Stadtgerichtes gepflogenen Verhandlungen die Entschädigung nicht sogleich zugesprochen werden, so hat das Stadtgericht die Ausmittelung der Entschädigung durch gerichtliche Schätzung zu verfügen, zu diesem Zweck die gewählten Sachverständigen, welchen gerichtsseitig ein Obmann beizugeben ist, mit Auftrag zu versehen und eidlich zu verpflichten, auch nach Umständen einen gerichtlichen Augenschein zu veranstalten. Alle sonstige Beweisführungen sind hierbei ausgeschlossen. Nachdem der Bericht oder die Berichte der Taxatoren eingekommen und beide Parteien darüber vernommen sind, erläßt das Gericht das Entäußerungserkenntniß. Sollte jedoch in den Abschätzungen eine Verschiedenheit der Werthangaben enthalten seyn; so hat das Stadtgericht unter den Parteien, vor deren Ver-

nehmung über die Taxationen, mit Zuziehung der Schätzer, eine Verständigung zu versuchen.

§. 23.

Wenn die Werthangaben der Sachverständigen, gleichviel in welchem Maaße, von einander abweichen, so hat das Gericht die Entschädigungssumme auf den Durchschnittsbetrag jener Werthangaben festzusetzen und auf diese Preisbestimmung das Entäußerungs-Erkenntniß zu gründen.

§. 24.

Die zuerkannte Entschädigung darf niemals geringer seyn, als der in der Klage angebotene, und niemals höher, als der in der Vernehmlassung geforderte Betrag, vorausgesetzt, daß in jenem Angebote und in dieser Forderung die in dem §. 11. erwähnten Beträge inbegriffen sind.

§. 25.

Das Entäußerungserkenntniß muß unter Anführung des besonderen Gesetzes (§. 3.) und des Senatsbeschlusses (§. 4.) die dem Entäußerer abzutretenden Gegenstände, deren von ihm zu übernehmende Lasten und die von ihm zu entrichtenden Entschädigungsbeträge genau bezeichnen und dem Entäußerer gegen Bezahlung des ausgemittelten Entschädigungsbetrages und einer vierteljährigen Zinsenvergütung nach dem Verhältnisse von fünf für Hundert jährlich und zwar

a) durch Befriedigung der Insatzgläubiger nach Vorschrift des §. 8., und
b) durch Entrichtung des hiernach verbleibenden Restes an den Eigenthümer oder an sonstige Realberechtigte und gegen Erstattung der dem Beklagten verursachten Prozeßkosten,

das abzutretende Gut zuerkennen, auch eventuell die Transscription auf den Entäußerer, ohne Währschaftsleistung, jedoch gegen Entrichtung der Währschaftsabgaben und Transscriptionsgebühren, auf dessen Kosten, verordnen und dem Entäußerten die Räumung, dem Fiscal die Ermission auftragen.

§. 26.

Falls die Annahme der zuerkannten Entschädigungsgelder von dem zu deren Empfang Berechtigten verweigert wird, oder falls derselbe abwesend und nicht vertreten, oder das Eigenthum selbst streitig ist, oder die zuerkannte Entschädigssumme ganz oder theilweise streitig gemacht, oder aus irgend einem andern Grunde die urtheilsgemäße Bezahlung gehindert wird, kann die Entschädigungssumme, kraft gerichtlichen Decrets, mit rechtlicher Wirkung der Zahlung bei dem Rechneiamte hinterlegt werden, und das Entäußerungserkenntniß ist, sobald die geschehene Deposition nachgewiesen worden, für bereinigt zu erachten und zu vollziehen.

§. 27.

In dem abgekürzten Verfahren, und insbesondere gegen das Entäußerungserkenntniß und gegen die zu dessen Vollziehung ergehenden Verfügungen ist eine Appellation oder ein sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig. Alle Beschwerden, die sonst zu einer Appellation oder zu einem andern Rechtsmittel sich eignen würden, sind mittelst des nachfolgenden ordentlichen Verfahrens in erster Instanz bei dem Stadtgerichte auszuführen.

§. 28.

Jedem der streitenden Theile bleibt unbenommen binnen 3 Monaten nach Zustellung des Entäußerungser-

kenntnisses, alle Ansprüche, die er ferner geltend machen will, oder die er durch das bisherige Verfahren verletzt erachtet, in einem ordentlichen Verfahren weiter auszuführen. Er muß jedoch den Vorbehalt dieser weiteren Ausführung binnen zehn Tagen, von Zustellung des Entäußerungserkenntnisses anmelden. Beide Fristen sind Nothfristen. Der Lauf der Anmeldungsfrist wird durch Ferien nicht unterbrochen.

§. 29.

Hat der Kläger allein den Vorbehalt angemeldet, so kann er die Vollstreckung des Entäußerungserkenntnisses nur dadurch erlangen, daß er

a) diejenige Summe bezahlt, bis zu welcher die Werthangaben in der Taration, auf die das Entäußerungserkenntniß erfolgte, übereinstimmen, und außerdem

b) sofern der von dem Gerichte zuerkannte Entschädigungsbetrag höher ist, als solche bezahlte Summe, für diesen Ueberschuß Realcaution mittelst gerichtlicher Hinterlegung leistet, wenn er nicht vorzieht, auch diesen Ueberschuß zu bezahlen.

§. 30.

Hat der Beklagte allein den Vorbehalt angemeldet, so muß der Kläger

a) die Bezahlung oder Deposition in Gemäßheit des Entäußerungserkenntnisses und des §. 26. dieses Gesetzes vollziehen, und außerdem

b) eine Realcaution, welche jedoch niemals den nochmaligen Betrag der zuerkannten Entschädigungssumme übersteigen soll, mittelst gerichtlicher Hinterlegung leisten.

§. 31.

Haben beide Theile den Vorbehalt angemeldet, so muß der Kläger nach Inhalt des §. 29 seine Leistungen bewirken, und ferner die in dem §. 30 Lit. b., angeordnete Sicherheit stellen.

§. 32.

Wenn der Kläger in Gemäßheit der §§. 29 oder 31 in Folge des von ihm angemeldeten Vorbehaltes Theilsummen der dem Beklagten zuerkannten Entschädigung deponirt hat, so muß er diese Theilsummen von dem Tage, an welchem der Besitz der abgetretenen Liegenschaften ihm eingeräumt worden ist, mit Fünf vom Hundert jährlich einstweilen verzinsen, und sind diese Zinsen schon während des Rechtsstreites, vorbehaltlich der nach dessen Beendigung zu pflegenden Abrechnung, in halbjährigen Zielern zu bezahlen.

§. 33.

Wenn auf dem der Entäußerung unterworfenen Grundstücke, Anpflanzungen oder Gebäude sich befinden, hat das Stadtgericht, nachdem der Vorbehalt eingelegt worden ist, auf Antrag des Klägers oder des Beklagten, des künftigen Beweises halber einen Augenschein unter Zuziehung von Sachverständigen zu veranstalten, und den Sachbefund beurkunden zu lassen.

Abschnitt II.

Ordentliches Verfahren.

§. 34.

In dem durch die §§. 27 und 28 vorbehaltenen ordentlichen Verfahren ist jedem der streitenden Theile der Gebrauch der im gewöhnlichen Rechtsgange zulässigen Beweismittel gestattet.

§. 35.

In diesem Verfahren kann eine nochmalige richterliche Prüfung derjenigen Taxation, auf welche das Entäußerungserkenntniß erfolgte (§. 22, 23) und welche hierbei als die erste Taxation anzusehen ist, von jedem der streitenden Theile veranlaßt und durch Urtheil eine wiederholte oder zweite Schätzung verordnet werden. Dieses ist insbesondere dann zulässig, wenn die Schätzungsangaben der vorhandenen Taxation nach dem Ermessen des Gerichts wesentlich von einander abweichen. Aus dem nämlichen Grund kann auch eine dritte Schätzung vorgenommen werden. Erscheint auch diese nicht geeignet, um darnach durch Endurtheil die Entschädigung zu bestimmen, so soll eine vierte Schätzung doch nicht vorgenommen, sondern der Durchschnitt aus den Werthangaben der von dem Gerichte ernannten Obmänner bei der endgültigen Bestimmung der Endschädigung zu Grunde gelegt werden.

§. 36.

Auch in dem ordentlichen Verfahren erfolgt der Vorschlag der Sachverständigen und die Auswahl unter denselben auf die Weise, welche oben im Abschnitt I. §. 17. 19. 20. bestimmt ist.

§. 37.

Die durch das Angebot des Entäußerers in der Klage und durch die Forderung des Beklagten in der Vernehmlassung des abgekürzten Verfahrens einmal gebildeten Gränzen der Entschädigungssumme (§. 24.) sollen auch für das ordentliche Verfahren fortbestehen und in diesem nicht überschritten werden.

§. 38.

In dem ordentlichen Verfahren werden die gewöhnlichen Rechtsmittel zugelassen.

Abschnitt III.

Von den Sachverständigen.

§. 39.

Sowohl im abgekürzten als im ordentlichen Verfahren entscheidet das Gericht über den Einwand, daß ein Vorschlag sich nicht zur Auswahl eigne, und gibt, wenn er als ungeeignet erkannt wird, der Parthei die Verbesserung auf. Unterläßt ein Theil den Vorschlag oder macht ihn nur in unvollständiger Zahl, so ergänzt ihn das Gericht von Amtswegen, ohne besondere Androhung. Verweigert ein Theil die Auswahl, so nimmt solche an seiner Statt das Gericht vor, gleichfalls ohne dieses erst besonders anzudrohen.

§. 40.

Die von einem Theile vorgeschlagenen, von dem andern Theil aber nicht gewählten Sachverständigen können, wenn sie nicht in der nämlichen Streitsache von dem Gericht als unfähig erkannt worden sind, von dem Gericht zu Obmännern bestellt und von jeder der Partheien in andern Abschnitten des Verfahrens als Sachverständige vorgeschlagen werden.

§. 41.

Sowohl in dem abgekürzten als in dem ordentlichen Verfahren haben die Sachverständigen und Schätzer bei Ausmittelung des Werthes der zu entäußernden Gegenstände die Vorschriften zu beachten, welche in dem Tit. III. §. 12—15. aufgestellt sind. Hat der Eigenthümer verlangt, daß der Entäußerer noch weitere Gütertheile in Folge des §. 10. übernehme, so sind diese besonders zu schätzen, wenn nicht der Entäußerer in diese Mitübernahme eingewilligt hat.

§. 42.

Die Sachverständigen haben den Partheien Tag und Stunde, wenn sie einen Augenschein einnehmen werden, Tags zuvor durch den Gerichtspedellen anzeigen zu lassen.

§. 43.

Die eidliche Verpflichtung der Sachverständigen geschieht vor der Stadtgerichts-Commission. Der Gerichtscommissarius belehrt sie über ihren Beruf in folgender Weise:

Sie sind in diesem Entäußerungs-Streite als Sachverständige erwählt worden, um eine pflichtmäßige Schätzung in Folge der Ihnen bereits mitgetheilten gerichtlichen Verfügung vorzunehmen. Sie werden Sich zu diesem Zwecke eine möglichst gründliche Kenntniß der zu schätzenden Gegenstände zu verschaffen suchen, auch von den Acten Einsicht nehmen, und können von den Partheien Nachweisungen über die Lage und den Umfang der Liegenschaften, welche Sie schätzen sollen, empfangen. Dagegen haben Sie bei Ausübung Ihres Berufes Sich stets den Gedanken zu vergegenwärtigen, daß Sie nicht Vertreter eines der Streittheile, sondern zur Vorbereitung eines gerichtlichen Urtheils als kunstverständige Gehülfen des Richteramtes gewählt und ernannt sind. Ihre Pflicht ist darum, alle fremde Einwirkungen, durch welche man Ihre Meinung etwa bestimmen will, abzuweisen. Ihr Gutachten soll von Ihnen selbstständig gefunden werden; es soll ein vollkommen unpartheiisches seyn, Niemand zu Liebe oder zur Ungunst, nur zur Ehre der Wahrheit nach Ihrer gewissenhaften Ueberzeugung gegeben werden. Es ist Ihnen darum auch untersagt, die Ausarbeitung Ihrer Gutachtens andern Personen zu übertragen oder

der Beihülfe anderer Personen bei solcher Ausarbeitung Sich zu bedienen.

§. 44.

Hiernächst schwören die Sachverständigen, daß sie von den zu schätzenden Gegenständen eine möglichst gründliche Kenntniß sich verschaffen, bei Ausmittlung der Werthe und Entschädigungen die Vorschriften der §§. 12, 13, 14, 15, und 41 des Entäußerungsgesetzes genau befolgen und ein selbstständiges, unpartheiisches, ihrer gewissenhaften Ueberzeugung von der Wahrheit entsprechendes Gutachten abstatten, auch bei dessen Ausarbeitung keiner Beihülfe anderer Personen sich bedienen wollen.

§. 45.

Die Belehrung sowohl als die eidliche Verpflichtung ist in jedem einzelnen Streitfalle vorzunehmen. Unstatthaft ist es, die Sachverständigen auf schon früher in andern Entäußerungssachen übernommene Pflichten zu verweisen.

§. 46.

Die Sachverständigen geben ihr Gutachten entweder schriftlich ab, oder erklären es mündlich vor der Stadtgerichts-Commission, welche davon eine protocollarische Aufzeichnung nehmen läßt. Sie beziehen sich dabei auf ihren geleisteten Eid, und fehlt diese Beziehung in einem Gutachten, so hat das Gericht dieselbe nachträglich zu veranlassen.

Titel V.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 47.

Das gegenwärtige Gesetz (mit Ausnahme der §§. 17. 19, 20, 24 und 37) gilt auch für die bereits anhängigen Entäußerungssachen, welche durch bisher erlassene besondere Gesetze unter die Anwendung des Gesetzes vom 10. Januar 1837 gestellt waren und in welchen bis zum Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ein Entäußerungserkenntniß erster Instanz noch nicht erlassen worden ist.

§. 48.

Bei Anwendung des §. 23 des gegenwärtigen Gesetzes in einem solchen bereits anhängigen Streitfalle sind, wenn schon mehrere Schätzungen durch Sachverständige stattgefunden haben, die Werthangaben der zuletzt errichteten, oder, soferne diese bereits durch ein Urtheil des Gerichts verworfen worden, die Werthangaben der ersten nen angeordneten Schätzung für das Finden der Durchschnittssumme zu Grunde zu legen.

§. 49.

Ist in dem abgekürzten Verfahren über eine solche schon anhängige Entäußerungssache eine Appellation oder Revision eingewendet und zugelassen, so können diese Rechtsmittel und die etwa weiter über die nämlichen Beschwerdepunkte von dem einen oder dem anderen Theile später ergriffenen Rechtsmittel bis zur rechtskräftigen Entscheidung im bisherigen Instanzenzuge fortgesetzt werden, sofern sie überhaupt nach §. 10 des Gesetzes vom 10. Januar 1837 zulässig wären.

§. 50.

Der Titel III. und die Abschnitte 2. 3. des Tit. IV. des gegenwärtigen Gesetzes (mit Ausnahme des §. 37) sind in allen bereits anhängigen Entäußerungsfällen anwendbar, worin noch nicht ein Endurtheil erster Instanz in dem, kraft §. 14 No. 4 des Gesetzes vom 10. Januar 1837 vorbehaltenen Verfahren, erlassen worden ist.

§. 51.

Soweit auf anhängige Entäußerungsstreitigkeiten dieses Gesetz nicht anwendbar erklärt ist, sind dieselben nach dem Gesetze vom 10. Januar 1837 auch ferner zu behandeln.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 22. Juni 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 26. Juni 1847.)

Gesetz,

den

Ausschlag der Staats-Steuern

auf den Frankfurtischen Dorfschaften für die Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 13. November 1847:

Art. 1.

In den drei Jahren 1848, 1849 und 1850 sollen, insoferne nicht binnen dieser Zeit durch ein, das Steuerwesen von Stadt und Land gemeinschaftlich regulirendes, Gesetz diese Finanzperiode verändert werden sollte, in den zur hiesigen Stadt gehörenden Ortschaften nach Maßgabe des unterm 14. August 1832 erlassenen, das Steuerwesen auf den Frankfurtischen Dorfschaften betreffenden Gesetzes, und des Nachtrags dazu vom 16. Juli 1839, in jedem Jahr anderthalb Simpeln der darin genannten Steuern zur Staats-Casse erhoben werden.

Art. 2.

Das Land-Verwaltungs-Amt wird mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 22. November 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. November 1847.)

Gesetz,

die

Erläuterung des §. 6. Tit. 1. Theil VI. der Stadt-Reformation

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 10. November 1847, wie folgt:

Die Vorschrift der Stadtreformation Theil VI. Tit. 1. §. 6. wird dahin erläutert, daß auch der Curator eines Geisteskranken für denselben Erbschaften antreten, und solche für ihn unwiderruflich und mit der Wirkung des einstigen Uebergangs auf die Erben des Pflegbefohlenen erwerben kann.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 7. Dezember 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 9. Dezember 1847.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Abzugsgelder

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 4. December 1847, wie folgt:

Die unter der Bezeichnung der Nachsteuer des sogenannten 10ten Pfennigs, und der Kriegsschuldenabfindung seither bestandenen Abgaben sind vom Tage der Publication gegenwärtigen Gesetzes an abgeschafft, und sollen derlei Abzugsgelder inskünftige nicht ferner erhoben werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 21. Dezember 1847.

(Publizirt im Amtsblatt den 25. Dezember 1847.)

Gesetz,

die ausserordentlichen Abgaben

für die

Finanzperiode der Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 29. Dezember 1847, wie folgt:

Als ausserordentliche Abgaben und Steuern sind in den Jahren 1848, 1849 und 1850 zu erheben:

1) eine Wohn- und Miethsteuer, nach Maßgabe des Gesetzes vom 23. April 1840 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 193 u. ff.) und der durch Gesetz vom 23. December 1841 (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 330 u. ff.) daran getroffenen Abänderungen und Zusätze;
2) eine Einkommensteuer, nach anliegendem Gesetz;
3) bis zur Erlassung eines umfassenden Accis-Gesetzes, die als Additional-Accis in dem Gesetz vom 9. April 1839 und dem demselben beiliegenden Tarif (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124) unter den

im Gesetz vom 18. Mai 1841 und den beiden Gesetzen vom 22. October 1844 enthaltenen Abänderungen (Gesetz- u. Statuten-Sammlung Bd. VIII. S. 77 u. 78) und den weitern Erläuterungen und Zusätzen zu dem Accis-Gesetz vom 9. April 1839 vom 8. März 1845 (Statuten-Samml. Bd. VIII. p. 92) bestimmten Abgaben;

4) die Abgabe von Steinkohlen, Lohkuchen u. dgl., Torf und Braunkohlen, nach Inhalt des Gesetzes vom 9. April 1839 und des demselben beiliegenden Tarifs (Statuten-Sammlung Bd. VII. S. 124);

5) die Abgabe von Brennholz und Holzkohlen, nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. März 1820 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 216);

6) die Pferde-Taxe, nach Maßgabe der Gesetze vom 18. März 1820 und 12. Januar 1838 (Statuten-Sammlung Bd. II. S. 218 u. Bd. VII. S. 46).

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Gesetz,

die

Einkommensteuer

für die Jahre 1848, 1849 und 1850

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 29. Dezember 1847, wie folgt:

§. 1.

Für die Jahre 1848, 1849 und 1850 wird die Einkommensteuer unter nachfolgenden Bestimmungen beibehalten, und deren Ertrag lediglich zur Verzinsung und Minderung der Staatsschuld verwendet.

§. 2.

Die Einkommensteuer ist zu entrichten:

1. Von allen christlichen und israelitischen Bürgern, deren Wittwen, Söhnen und Töchtern, Beisassen und deren Kindern, und überhaupt von allen Angehörigen der Stadtgemeinde, welche ein selbstständiges Einkommen haben;

II. Von allen dahier wohnhaften und zugleich hier Erwerb habenden Fremden, mit Ausnahme des Dienstgesindes und der Handwerksgesellen, so wie derjenigen, welche bereits eine Permissions-Gebühr an das Polizei-Amt entrichten;

III. Von allen Denjenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben.

IV. Von allen Vormündern oder sonstigen Stellvertretern und Administratoren aller sowohl öffentlichen, als Gemeinde-, Privat-, milden Stiftungen und Corporationen.

§. 3.

Von Allen, welche nach §. 2. die Einkommensteuer zu entrichten haben, ist deren gesammtes Einkommen in eine Declaration zu bringen, mag es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen herkommen.

Das steuerbare Einkommen von völlig gesonderten Stiftungen zu bestimmten wohlthätigen Zwecken, auch wenn letztere einer schon bestehenden Anstalt oder Administration zur gesonderten Mitverwaltung übergeben worden sind, darf jedoch, insofern und so lange die Verwaltung solcher Stiftungen in der That abgesondert geführt wird, besonders declarirt werden.

§. 4.

Die Einkommensteuer ist von dem gesammten steuerbaren Einkommen des Steuerpflichtigen, ohne Unterschied,

ob derselbe es von hier oder von auswärts bezieht, oder hier oder auswärts erwirbt, zu entrichten:

Ausnahmen hiervon treten nur in folgenden Fällen ein:

1) Ausbürger, d. h. alle Diejenigen, welche in dem städtischen Verbande stehen, ihren Wohnsitz aber nicht dahier, sondern mit obrigkeitlicher Erlaubniß auswärts haben, sind der Einkommensteuer nur für denjenigen Theil ihres Einkommens unterworfen, welchen sie entweder aus dahier angelegtem, oder von hier stammendem Vermögen beziehen, oder welchen sie bei ihrem Eintritt in den hiesigen städtischen Verband hierher eingebracht haben. Dieselben sind jedoch verpflichtet, für die richtige Abführung ihrer jährlichen Steuer-Beiträge bei der Einkommensteuer-Commission genügende Caution zu hinterlegen.

2) Hiesige Bürger, welche Grund-Eigenthum auf hiesigem Gebiet, jedoch außerhalb der Stadt und deren Gemarkung, besitzen, und rücksichtlich derselben zu den Staatssteuern für das hiesige Landgebiet zugezogen werden, sind in Ansehung des Einkommens aus diesem Grund-Eigenthum der Einkommensteuer nicht unterworfen.

3) Diejenigen, welche mit liegenden Gütern in hiesiger Stadt und deren Gemarkung angesessen sind, und weder in einem persönlichen Verband in hiesiger Stadt stehen, noch einen Erwerb dahier haben, haben die Einkommensteuer nur von dem Ertrag dieser liegenden Güter, oder, wenn sie in Selbstbenutzung stehen, von dem Werth-Anschlag dieser Selbstbenutzung zu entrichten.

§. 5.

Als steuerbares Einkommen wird erklärt: die gesammte ganze jährliche Einnahme, sie rühre nun von fruchtbringendem Capital- oder Grund-Vermögen, von Künsten, Wissenschaften, Besoldungen, Dienst-Emolumenten, Dienstwohnungen, Pensionen, Handlungen, Professionen, Handthierungen, Gewerben oder sonstigen Nahrungszweigen her.

Einen Theil dieses steuerbaren Einkommens bildet und darf also namentlich nicht davon abgezogen werden:

a) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Erweiterung und Verbesserung des Gewerbes verwendet worden;

b) derjenige Theil der Einkünfte, welchen ein jeder zum Unterhalt, Kleidung und Wohnung für sich und seine Familie, oder der Dienstboten und ihren Lohn, auch zum Haushalt jährlich bedarf, so wie auch dasjenige, was ein Jeder für sich und seine Familie durch den Besitz von eigenem Hause und Garten verwohnt oder verbraucht.

Dagegen bilden keinen Theil des steuerbaren Einkommens und dürfen daher an der Einnahme abgezogen werden:

aa) der Theil der jährlichen Einkünfte, welcher zur Wiedererstattung der für die Betreibung des Gewerbes gemachten Auslagen gehörig ist, z. B. Handlungsspesen, Anschaffung des Materials, so weit das Material im Steuerjahr verbraucht ist, Gesellenlohn;

bb) was vermöge bereits bestehender Abgaben auf den Gewerben liegt und davon auch ferner zu den gewöhnlichen städtischen Intraden bezahlt werden

soll, z. B. Concessionsgeld der Kaffeewirthe, Mäklergebühren;

cc) derjenige Theil des Miethzinses oder der Wohnung, der ausschließlich und unmittelbar zum Gebrauch des Gewerbes benutzt oder bezahlt wird.

§. 6.

Der Betrag der Einkommensteuer eines jeden Steuerpflichtigen bestimmt sich nach dem in der anliegenden Einkommensteuer-Tabelle dem steuerbaren Einkommen entsprechenden Steuersatz (siehe Anlage A).

§. 7.

Das jährliche steuerbare Einkommen soll jedoch nicht nach der Größe des Einkommens eines Jahres, sondern nach dem Durchschnitt der drei nach einander folgenden jüngst verflossenen Jahre berechnet werden.

§. 8.

Alle diejenigen Steuerpflichtigen, welche noch nicht drei Jahre lang dahier aufgenommen worden, oder erst seit kürzerer Zeit in den Besitz eines selbstständigen eigenen Einkommens gekommen sind, haben ihr steuerbares Einkommen nach der Zeit ihrer Steuerverpflichtung auszumitteln. Für das erste Jahr der Pflichtigkeit ist die Steuer nach einem muthmaßlichen, gewissenhaften Anschlag festzusetzen und nach Verhältniß der Zeit zu bezahlen.

§. 9.

Die bereits bestehende, aus Mitgliedern des Senats und der ständigen Bürgerrepräsentation zusammengesetzte Einkommensteuer-Commission ist mit der Ausführung

dieser Verordnung, Erhebung der Einkommensteuer und Besorgung der einschlagenden Geschäfte beauftragt. Jedes neu eintretende Mitglied ist bei dem Senat noch mit einem besondern Eide der Verschwiegenheit zu verpflichten.

§. 10.

Jeder Steuerpflichtige hat bei der Einkommensteuer-Commission sich zu dem ihm obliegenden gewissenhaften Beitrage jedes Jahr zu erklären und den declarirten Beitrag nach Anleitung der jedesmal von der Commission ergehenden Aufforderung und Bekanntmachung gegen Zahlungsbescheinigung zu entrichten.

§. 11.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche sechs Wochen nach Ablauf des für Einreichung der Declarationen bestimmten Termins und nachdem die Commission eine wiederholte öffentliche Aufforderung an die säumigen Declaranten erlassen haben wird, mit ihrer Declaration dennoch im Rückstande verbleiben, können mit Geldstrafen, welche nach den Wohlstandsverhältnissen des Restanten, so weit sie bekannt, zu greifen, und bei unterbliebener Folgeleistung zu erhöhen sind, dazu angehalten werden. Auch verliert derjenige, welcher nach einmaliger Bestrafung dennoch in einer weitern Frist von 14 Tagen mit seiner Declaration im Rückstande verbleibt, das Recht der Selbstfassion. In einem solchen Falle ist nämlich die Commission verpflichtet, dem säumigen Steuerpflichtigen nach dessen bekannten und muthmaßlichen Verhältnissen, mit Rücksicht auf den Tarif, einen Steuerbetrag anzusetzen, welchen der Steuerpflichtige oder dessen Cavent, nachdem ihm dieser Ansatz bekannt gemacht worden seyn wird, unweigerlich zu entrichten hat; diese Strafe findet

jedoch bei Vormündern, Curatoren oder sonstigen Administratoren keine Anwendung, als welche nur durch Geldstrafen zur Einreichung der Declaration anzuhalten sind.

§. 12.

Findet die Behörde das declarirte Einkommen nach den bekannten oder muthmaßlichen Vermögensverhältnissen des Steuerpflichtigen unrichtig und unzulänglich, so ist sie befugt, denselben vorzubescheiden, um ihm ihre Anstände zu äußern, ihn zu belehren und zu verständigen, und solchergestalt eine Berichtigung der Declaration herbeizuführen.

Insofern diese aber nicht mit Einverständniß der Majorität der Commission zu Stande kömmt, ist dieselbe verpflichtet, dem Steuerpflichtigen einen Eid über die Richtigkeit und Wahrhaftigkeit seiner Declaration aufzuerlegen; und wenn sich derselbe weigert, diesen Eid abzuleisten, gegen ihn eben so vorzuschreiten, wie gegen den säumigen Declaranten.

§. 13.

Wenn ein Steuerpflichtiger, nachdem er seine Declaration eingereicht hat, oder, nachdem ihm der (§. 11) angesetzte Steuerbetrag angezeigt worden ist, innerhalb der oben bestimmten sechswöchentlichen Frist seine Schuldigkeit nicht entrichtet, so ist derselbe oder dessen Cavent auf executorischem Wege dazu anzuhalten. Wenn hingegen ein Steuerpflichtiger ordnungsmäßig declarirt hat, jedoch aus erheblichen Ursachen Nachsicht für die Abführung seines Steuerbetrags verlangt, so kann demselben nach Gestalt der Sache ein weiterer Termin zur

Zahlung von der Commission bewilligt werden, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber der Rückstand gleichfalls executorisch beizutreiben ist.

§. 14.

Sobald die Berichtigung des Steuersatzes geschehen ist, so ist die Sache völlig und für immer abgemacht, und der Contribuent, sobald er die Quittung über die geleistete Zahlung seines Steuerbeitrags erhalten hat, seiner Verpflichtung als entledigt anzusehen, indem er wegen Beurtheilung, ob er seine Verpflichtung wirklich erfüllt habe oder nicht, und wegen Bestrafung etwaigen Meineids, seinem Gewissen und einem höherem Richter anheim gegeben wird.

§. 15.

Da solchergestalt alle Nachforschung und alle weitere Reclamation über und wegen geleisteten Beiträgen zur Einkommensteuer gänzlich unterbleiben, und alle Kunde dessen, was ein jeder Steuerpflichtige bezahlt hat, so viel möglich vernichtet werden soll, so hat die Commission die Declarationsscheine mit der Quittung über den geleisteten Beitrag den Contribuenten zurückzugeben. Zu gleichem Zweck sollen die Steuerregister nur die Namen der Contribuenten und die Bemerkung, daß dieselben ihren Beitrag abgeliefert haben, aber weder die Summe, noch den Tag, wann die Zahlung geschehen ist, enthalten. In dem Kassabuch sollen hingegen blos die jeden Tag eingegangenen Posten, ohne Benennung derer, von welchen sie bezahlt worden, mit fortlaufenden Nummern verzeichnet werden, und ist dieses Buch täglich zu unterzeichnen.

Die über jeden Steuerbetrag auszustellende Zahlungsbescheinigung enthält den Datum und die Summe des entsprechenden Postens im Kassabuch, und muß wenigstens von zwei Mitgliedern der Commission unterzeichnet werden. Nicht minder muß im Journal die Bemerkung, daß Jemand seine Declaration eingereicht habe, durch die Unterschrift zweier Mitglieder der Commission bescheinigt werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 30. December 1847.

Anlage A.

Einkommensteuer-Tabelle.

Einkommen.		Steuerbetrag.		Einkommen.		Steuerbetrag.	
von	bis	fl.	kr.	von	bis	fl.	kr.
fl. — —	fl. 99	—	15	fl. 2800 —	fl. 2899	15	—
„ 100 —	„ 199	—	30	„ 2900 —	„ 2999	16	—
„ 200 —	„ 299	1	—	„ 3000 —	„ 3099	17	—
„ 300 —	„ 399	1	30	„ 3100 —	„ 3199	18	—
„ 400 —	„ 499	2	—	„ 3200 —	„ 3299	19	—
„ 500 —	„ 599	2	30	„ 3300 —	„ 3399	20	—
„ 600 —	„ 699	3	—	„ 3400 —	„ 3499	21	—
„ 700 —	„ 799	3	30	„ 3500 —	„ 3599	22	—
„ 800 —	„ 899	4	—	„ 3600 —	„ 3699	24	—
„ 900 —	„ 999	4	30	„ 3700 —	„ 3799	26	—
„ 1000 —	„ 1099	5	—	„ 3800 —	„ 3899	28	—
„ 1100 —	„ 1199	5	30	„ 3900 —	„ 3999	30	—
„ 1200 —	„ 1299	6	—	„ 4000 —	„ 4099	32	—
„ 1300 —	„ 1399	6	30	„ 4100 —	„ 4199	34	—
„ 1400 —	„ 1499	7	—	„ 4200 —	„ 4299	36	—
„ 1500 —	„ 1599	7	30	„ 4300 —	„ 4399	38	—
„ 1600 —	„ 1699	8	—	„ 4400 —	„ 4499	40	—
„ 1700 —	„ 1799	8	30	„ 4500 —	„ 4599	42	—
„ 1800 —	„ 1899	9	—	„ 4600 —	„ 4699	44	—
„ 1900 —	„ 1999	9	30	„ 4700 —	„ 4799	46	—
„ 2000 —	„ 2099	10	—	„ 4800 —	„ 4899	48	—
„ 2100 —	„ 2199	10	30	„ 4900 —	„ 4999	50	—
„ 2200 —	„ 2299	11	—	„ 5000 —	„ 5099	52	—
„ 2300 —	„ 2399	11	30	„ 5100 —	„ 5199	54	—
„ 2400 —	„ 2499	12	—	„ 5200 —	„ 5299	56	—
„ 2500 —	„ 2599	12	30	„ 5300 —	„ 5399	59	—
„ 2600 —	„ 2699	13	—	„ 5400 —	„ 5499	62	—
„ 2700 —	„ 2799	14	—	„ 5500 —	„ 5599	65	—

Einkommen.			Steuerbetrag.		Einkommen.			Steuerbetrag.	
von		bis	fl.	kr.	von		bis	fl.	kr.
fl. 5600	—	fl. 5699	68	—	fl. 7100	—	fl. 7199	113	—
„ 5700	—	„ 5799	71	—	„ 7200	—	„ 7299	116	—
„ 5800	—	„ 5899	74	—	„ 7300	—	„ 7399	119	—
„ 5900	—	„ 5999	77	—	„ 7400	—	„ 7499	122	—
„ 6000	—	„ 6099	80	—	„ 7500	—	„ 7599	126	—
„ 6100	—	„ 6199	83	—	„ 7600	—	„ 7699	130	—
„ 6200	—	„ 6299	86	—	„ 7700	—	„ 7799	134	—
„ 6300	—	„ 6399	89	—	„ 7800	—	„ 7899	138	—
„ 6400	—	„ 6499	92	—	„ 7900	—	„ 7999	142	—
„ 6500	—	„ 6599	95	—	„ 8000	—	„ 8099	146	—
„ 6600	—	„ 6699	98	—	„ 8100	—	„ 8199	150	—
„ 6700	—	„ 6799	101	—	„ 8200	—	„ 8299	154	—
„ 6800	—	„ 6899	104	—	„ 8300	—	„ 8399	158	—
„ 6900	—	„ 6999	107	—	„ 8400	—	„ 8499	162	—
„ 7000	—	„ 7099	110	—	„ 8500 so weit es reicht 2 Procent				

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Gesetz,

die

Prolongation

der früher creirten

zwei Millionen Gulden Rechenei-Scheine

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 11. December 1847, wie folgt:

I. Die durch frühere Gesetze creirten und zuletzt durch Gesetz vom 22. December 1846 (Gesetz- und Statutensammlung VIII. S. 187) bis zum 1. Februar 1848 prolongirten Rechenei-Scheine im Betrag von zwei Millionen Gulden werden, unter Aufrechthaltung der im Gesetze vom 22. December 1846 ausgesprochenen näheren Bestimmungen hierdurch auf ein weiteres Jahr, nämlich bis zum 1. Februar 1849, in ihrer Gültigkeit bestätigt und verlängert.

II. Durch diese Prolongation ist die im Gesetz vom 22. December 1846 pos. II. dem Rechenei-Amte für's Jahr 1847 eingeräumte Ermächtigung zum

Ankauf edler Metalle mittelst der Rechenei-Scheine auf das Jahr 1848 ausgedehnt, und die in ebenderselben Gesetzesstelle auf den 10. Januar 1848 beschränkte Frist, innerhalb welcher den Verkäufern edler Metalle der Rückkauf derselben unter den daselbst angegebenen näheren Bestimmungen gestattet ist, bis zum 10. Januar 1849 erstreckt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 30. December 1847.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Januar 1848.)

Preßgesetz.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden andurch in Gemäßheit des Art. 4. Lit. c. der Constitutions-Ergänzungs-Akte und auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 4. März 1848:

1.

Die Presse ist frei. Die Censur darf nie wieder eingeführt werden.

2.

Vergehen oder Verbrechen, durch die Presse verübt, werden nach dem bestehenden Rechte geahndet.

3.

Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers und Verlegers, jede Zeitung mit dem Namen des Druckers und verantwortlichen Redakteurs versehen werden.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 4. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. März 1848.)

Gesetz,

die

Ausgabe von Recheneischeinen

gegen

gerichtliche erste Hypotheken 2c.

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 13. März d. Jahres, wie folgt:

Die in Gemäßheit Gesetzes vom 30. Dezember 1847 bereits bestehenden Rechnei-Scheine im Betrage von zwei Millionen Gulden können bis zum 15. September l. J. auch ausgegeben werden:

1) Gegen gerichtliche erste Hypotheken in hiesiger Stadtgemarkung bis zur Hälfte deren Betrags, oder wenn die Hypotheken erst noch zu bestellen sind, bis zur Hälfte des ermittelten Werths des zu verpfändenden Grundstücks.

Die Hypotheken müssen in dem Hypothekenbuch auf das Rechnei- und Renten-Amt übertragen und die Ausfertigung hierüber demselben eingehändigt werden.

2) Gegen Verpfändung Frankfurter Stadt-Obligationen der verschiedenen Anlehen, zu einem von dem Rechnei-Amt zu bestimmenden Cours, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerths nicht übersteigen darf.

3) Der Cedent einer Hypothek und der Verpfänder von städtischen Obligationen haben dem Rechnei-Amt Sola-Wechsel auszustellen, welche spätestens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, bis zur Einlösung mit 4 pCt. pr. Anno zu verzinsen sind.

4) Der Aussteller des Sola-Wechsels kann denselben auch schon vor Verfall bezahlen, indem er einen Tag vorher diese Absicht dem Rechnei-Amt erklärt.

Mit dem eingelösten Sola-Wechsel werden dem Aussteller auch die eingelieferten Hypothekenbriefe oder Obligationen zurückgestellt und die erforderlichen Bescheinigungen für den Hypothekenbuchführer behändigt.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung den 13. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. März 1848.)

Gesetz,

das

Vereinigungs-Recht

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. März 1848:

Art. 1.

Das Recht der Staatsgenossen, sich zur Besprechung und Berathung von besonderen oder allgemeinen Angelegenheiten friedlich und unbewaffnet zu versammeln oder Vereine für diese Zwecke zu bilden, wird ausdrücklich anerkannt.

Art. 2.

Wenn öffentliche Versammlungen dieser Art stattfinden sollen, muß spätestens am Tage vorher dem Jüngern Bürgermeister Ort, Zeit und Zweck angezeigt werden. Diese Anzeige liegt denjenigen ob, welche die Versammlung einberufen.



Art. 3.

Vereine, welche für andere als bloß gesellige oder wissenschaftliche Zwecke sich bilden, haben das Verzeichniß ihrer Vorsteher, und, wenn sie Satzungen errichtet haben, auch diese dem Jüngern Bürgermeister einzureichen. Der Genehmigung einer Staatsbehörde bedarf es nicht.

Art. 4.

Wenn der Zweck einer Versammlung oder eines Vereines ein gesetzlich verbotener ist, oder wenn durch dieselben die öffentliche Ordnung verletzt wird, kann die zuständige Behörde eine solche Versammlung untersagen, einen solchen Verein schließen. Den Mitgliedern, insgesammt oder einzeln, steht jedoch der Rechtsweg vor dem Appellations-Gerichte offen, um mittelst Beschwerde-Vorstellung die Zurücknahme einer solchen Verfügung zu erwirken.

Art. 5.

Das Gesetz vom 2. Juli 1832 und diejenigen älteren Verordnungen, welche den vorstehenden Bestimmungen widerstreiten, sind aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 27. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 28. März 1848.)

§. 6.

Die zeitweise in Folge des §. 4. noch aufrecht bleibenden Fideicommisse können immer aufgehoben oder einzelne Bestandtheile derselben können aus dem Fideicommißverbande herausgenommen werden, wenn die zur Zeit einer solchen Maßregel vorhandenen, in dem §. 4. dieses Gesetzes erwähnten Berechtigten und Anwärter darin übereinkommen. Für diejenigen dieser Fideicommiß-Berechtigten oder Anwärter, welche dann noch minderjährig sind, ist eine obervormundschaftliche Mitwirkung nöthig.

§. 7.

Alle Rechtsgeschäfte unter Lebenden sowohl als auf den Todesfall, durch welche die Anwendung dieses Gesetzes umgangen werden soll, insbesondere solche, die den Zweck hätten, einen Andern, wäre es auch der Erbe des Disponenten, zu veranlassen, seinerseits ein Fideicommiß zu gründen, oder einem noch bestehenden Fideicommisse in Ansehung seiner Objecte oder seiner Dauer einen größeren Umfang zu verschaffen, als dasselbe außerdem haben würde, sind insoweit ungültig und wirkungslos.

§. 8.

Privatstiftungen zu milden und wohlthätigen oder gemeinnützigen Zwecken, auch wenn die Mitglieder einer benannten Familie oder mehreren benannten Familien zu einer vorzugsweisen Berücksichtigung berechtigt würden, fallen nicht unter das Verbot dieses Gesetzes; ebensowenig Zuwendungen an öffentliche Stiftungen oder Anstalten zu vorgedachten Zwecken, auch wenn dabei jene vorzugsweise Berücksichtigung angeordnet wäre.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 28. März 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 30. März 1848.)

Gesetz,

die

Creirung von Recheneischeinen

im Betrage

von zwei Millionen Gulden,

und

deren Ausgabe gegen Verpfändung

von

Actien, Obligationen und Waaren

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 20. April 1848, wie folgt:

§. 1.

Es werden Recheneischeine im Betrag von 2 Millionen Gulden creirt, welche gleiche Rechte genießen, wie die durch das Gesetz vom 30. Decbr. 1847 bereits prolongirten Recheneischeine.

Diese neu creirten Recheneischeine, im Betrag von fl. 500 das Stück, können ausgegeben werden, außer gegen die im Gesetz vom 13. März 1848 bezeichneten Sicherheits-Werthe, auch gegen Verpfändung von

1) Taunus-Eisenbahn-Actien und Taunus-Eisenbahn-Obligationen, sowie von auf den Inhaber lautenden, zinstragenden Staatsschuldverschreibungen des Königreichs Würtemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen und des Herzogthums Nassau, zu einem von dem Rechenei- und Renten-Amt jedesmal zu bestimmenden Course, welcher jedoch die Hälfte des Nennwerthes niemals übersteigen darf.

2) Von Lagern roher Schaafwolle, Baumwolle, roher Seide und Kaffee, sowie anderer dem Rechenei-Amt geeignet scheinender Rohstoffe, für höchstens die Hälfte des jedesmal ermittelten Werths. Diese Waren müssen Eigenthum des Verpfänders seyn und er sich darüber ausweisen, auch muß der Verpfänder für die Conservation der, immer unter amtlichem Verschluß verbleibenden Waaren, so wie für deren Versicherung in einer Brandkasse sorgen.

§. 3.

Der Verpfänder von Obligationen und Waaren hat dem Rechenei- und Renten-Amt einen Sola-Wechsel auszustellen, welcher spätestens bis zum 15. September 1848 rückzahlbar, auch bis zur Einlösung mit 4 pCt. jährlich zu verzinsen ist.

§. 4.

Der Aussteller des Sola-Wechsels kann denselben auch vor Verfallzeit bezahlen, indem er einen Tag vorher dem Rechenei-Amt diese Absicht erklärt.

Mit dem eingelößten Sola-Wechsel werden dem Aussteller auch die verpfändeten Obligationen und Waaren und zwar letztere in dem Zustande, wie sie sich befinden, zurückgestellt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 20. April 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 22. April 1848.)

Gesetz,

die

Wahl eines Abgeordneten

zu der

constituirenden deutschen National-Versammlung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 22. April 1848:

Art. 1.

Für hiesige freie Stadt und deren Gebiet ist zu der constituirenden deutschen National-Versammlung Ein Abgeordneter zu wählen.

Art. 2.

Wähler ist jeder volljährige, selbstständige hiesige Staatsangehörige.

Als nicht selbstständig wird nur derjenige betrachtet, welcher unter gerichtlich angeordneter Pflegschaft steht.

Art. 3.

Wählbar ist jeder volljährige deutsche Staatsangehörige.

Art. 4.

Die Wahl geschieht an einem von dem Senat sowohl für die Stadt als für die Landgemeinden festzusetzenden Tage in der Weise, daß jeder Wähler den Namen eines deutschen Staatsangehörigen auf einen Zettel schreibt und an dem in Artikel 6 und 7 näher bezeichneten Orte in eine daselbst aufgestellte verschlossene, unter öffentlichem Siegel befindliche Lade persönlich einwirft.

Art. 5.

Wer mehr als die Hälfte aller abstimmenden Wähler für sich hat, wird Abgeordneter.

Vereinigt Niemand so viele Stimmen für sich, so ist eine zweite Wahl anzuordnen, und wird auch bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird zu einer dritten Wahl geschritten. Bei dieser dritten Wahl dürfen jedoch nur diejenigen beiden Männer Stimmen zur Volksvertretung erhalten, welche bei der zweiten Wahl die höchste Stimmenzahl für sich hatten.

Bei Stimmen-Gleichheit entscheidet, wo nöthig, das Loos.

Art. 6.

Jeder Wähler hiesiger Stadt und deren Gemarkung hat seinen Stimmzettel, je nach seiner Wohnung, bei einer der niedergesetzten Wahlbehörden, worüber besondere Bekanntmachung erfolgen wird, einzureichen.

Diese Wahlbehörden werden aus den Quartiervorständen und ihren Stellvertretern, welche für jeden derselben sechs Gehülfen aus der Bürgerschaft zu sich neh-

men, und einem Notar, welcher das Protokoll führt, gebildet.

Art. 7.

Jeder Wähler einer hiesigen Dorfschaft hat seinen Stimmzettel in dem Sitzungszimmer des Ortsvorstandes einzureichen, wo der Schultheiß und die Beigeordneten, so wie sechs von dem Ortsvorstand aus seiner Mitte gewählte Mitglieder die Wahlbehörde bilden.

Art. 8.

Der Stimmzettel braucht von dem Ueberreicher nicht unterschrieben zu werden, sondern es wird nur sein persönliches Erscheinen und die geschehene Einreichung seines Stimmzettels zum Protokoll bemerkt, der Zettel aber in die verschlossene und versiegelte Lade geworfen.

Art. 9.

Wer an dem bestimmten Tage innerhalb der Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags einen Stimmzettel nicht eingereicht hat, wird dafür angesehen, als habe er sich für diese Wahl seines Stimmrechtes begeben.

Art. 10.

Stimmzettel, auf welchen sich mehr als ein Name befindet, sind ungültig und bleiben unberücksichtigt.

Art. 11.

Nach geschlossener Abstimmung werden die Laden von den betreffenden Wahlbehörden eröffnet, und es wird ein genaues Verzeichniß darüber gefertigt, wer Stimmen als Abgeordneter und wie viele Stimmen ein jeder erhalten

hat; die Stimmzettel aber werden versiegelt dem Protokoll beigefügt.

Art. 12.

Die Wahlverzeichnisse der Wahlbehörden Frankfurt und Sachsenhausen, so wie die Wahlverzeichnisse der Landgemeinden nebst dazu gehörigen Protokollen werden nach Vollendung der Verzeichnisse von den vereinigten Wahlbehörden zusammengestellt und die Stimmen der verschiedenen Wahlverzeichnisse zusammengezählt. Das sich herausstellende Ergebniß sämmtlicher Wahlen wird sodann dem Senate zur öffentlichen Bekanntmachung und zur demnächstigen Einberufung des erwählten Abgeordneten zugestellt.

Die Wahlverhandlungen werden nebst den versiegelten Stimmzetteln im Archiv niedergelegt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 25. April 1848.

(Publicirt durch Vertheilung den 26. April 1848.)

Gesetz

über das bei

Zeugenvernehmungen im Civilprozeß

einzuhaltende Verfahren.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hierdurch, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 23. October 1847:

§. 1.

Die Aufstellung von Beweisartikeln und Fragestücken, von Fragepunkten und Gegenfragpunkten zur Vernehmung der Zeugen im Civilprocesse ist ferner nicht zulässig.

Die Vernehmung der Zeugen geschieht entweder über den Beweissatz oder über die zur Erfüllung der Beweisauflage in der Beweisantretung anzugebenden Thatsachen.

§. 2.

Die Partheien und deren Vertreter haben das Recht, bei der Beeidigung und bei der Vernehmung der Zeugen gegenwärtig zu seyn. Dieselben haben aber dabei sich alles Einredens und jeder sonstigen Störung zu enthalten, und können, wenn sie der an sie ergangenen richterlichen Mahnung zur Ruhe und zum Stillschweigen keine Folge leisten, sofort entfernt werden. Ihre Entfernung, so wie der Anlaß zu solcher, sind im Protokoll zu bemerken. Die Zeugenvernehmung wird alsdann in der Tagfahrt, in welcher die Entfernung einer Parthei oder des Vertreters derselben

verordnet wurde, rechtsgültig in deren Abwesenheit fortgesetzt.

§. 3.

Nach Beidigung eines Zeugen ist derselbe anstatt in der in der Reformation Theil I. Tit. 34. §. 5. vorgeschriebenen Weise durch den Richter von Amtswegen zu befragen:

1) Wie er heiße, welchen Standes, Alters und welcher Religion er sey?
2) Ob er mit einer der Partheien verwandt, oder verschwägert sey, und wie?
3) Ob er in einem Dienst- oder Abhängigkeitsverhältnisse zu einer der Partheien stehe?
4) Ob er irgend einen Nutzen oder Schaden von dem Ausgange des Rechtsstreites zu erwarten habe?
5) Ob er von den Partheien oder von sonst Jemanden über das, was er bezeugen solle, unterrichtet worden sey?

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen durch den Zeugen steht es beiden Partheien oder deren Vertretern frei, vor der Vernehmung des Zeugen über die Sache selbst die Vernehmung desselben über solche Umstände, die auf des Zeugen Zulässigkeit oder Glaubwürdigkeit von Einfluß seyn können, bei dem Richter zu beantragen.

§. 4.

Nach der Beantwortung der allgemeinen Fragen (§. 3.) hat der Richter den Zeugen nach Maßgabe des §. 1. dieses Gesetzes zu vernehmen, und ihn zur vollständigen Angabe seiner Wissenschaft über die in Frage stehenden Thatsachen, so wie seiner Kenntnißquellen zu veranlassen.

Der Richter wird hierbei dem Zeugen von Amtswegen zweckdienliche Fragen vorlegen, um deutlichere Antworten zu erhalten, oder um den Grund der Wissenschaft des Zeugen zu erforschen.

§. 5.

Nachdem die Vernehmung eines Zeugen durch den Richter nach den Bestimmmungen des §. 4. Statt gefunden hat, haben die anwesenden Partheien oder deren Vertreter das Recht, durch den Richter Fragen an den Zeugen zu stellen, welche Erläuterungen der abgegebenen Aussagen desselben bezwecken, oder welche sich auf mit dem Beweissatz in Zusammenhang stehende Thatsachen beziehen, die durch die Vernehmung der Zeugen noch nicht, oder noch nicht gehörig aufgeklärt erscheinen.

§. 6.

Der die Zeugenvernehmung leitende Richter hat zu bestimmen, ob und in welchem Umfange die von den Partheien oder deren Vertretern nach den §§. 3. und 5. gestellten Fragen dem Zeugen zur Beantwortung vorgelegt werden sollen.

§. 7.

Gegen die vom Richter verfügte Entfernung einer Parthei oder deren Vertreters (§. 2.), so wie gegen die Zulassung, Verwerfung oder Beschränkung von Fragen kann nur mit der nächsten sonst zulässigen Berufung Beschwerde geführt werden.

Erachtet das Obergericht eine Beschwerde gegen die Entfernung einer Parthei oder deren Vertreters, gegen die Verwerfung oder Beschränkung von Fragen für gegründet, so sind die Acten an das Gericht erster Instanz zurückzusenden, von diesem die Zeugen dem obergerichtlichen Erkenntniß gemäß zu vernehmen, und alsdann die Acten dem Obergericht wieder vorzulegen. Letzteres erkennt hierauf in der Sache selbst, kann jedoch auch nach seinem Ermessen die Entscheidung der Sache an das Gericht erster Instanz zurückverweisen.

§. 8.

Nach geschlossener Vernehmung der Zeugen wird von den Justizämtern sofort über das Ergebniß der Beweisführung erkannt, von dem Stadtgerichte aber ohne vorherige Anfertigung eines Zeugenrotuls das Deductionsverfahren eingeleitet.

§. 9.

Wenn zur Führung des Hauptbeweises Zeugen vorgeschlagen worden sind, so muß der directe Gegenbeweis, so weit derselbe durch Zeugen geführt werden soll, vor Vernehmung der zur Führung des Hauptbeweises vorgeschlagenen Zeugen angetreten werden, bei Vermeidung des sonst von selbst eintretenden Verlustes dieses Beweismittels.

§. 10.

Der Titel 36. des Theiles I. der Reformation und die Abschnitte a. und b. §. 12. der die Beförderung und Vereinfachung des Verfahrens bei dem Stadt- und Land-Justiz-Amt betreffenden Verordnung vom 12. December 1831 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Bd. V. S. 11 und 12) sind aufgehoben.

§. 11.

Bei den bereits vor der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes angetretenen Beweisen oder Gegenbeweisen wird das bisherige Verfahren angewendet.

Beschlossen in Unserer großen Rathsversammlung, den 23. Mai 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 27. Mai 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Verordnung

vom 22. März 1740

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni 1848, wie folgt:

Die Verordnung vom 22. März 1740, den Verlust des Bürgerrechts wegen Entfernung von hier ohne Cautionsleistung &c. betreffend (Beyerbach's Sammlung der Verordnungen der Reichsstadt Frankfurt, S. 345), ist aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 6. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 8. Juni 1848.)

Gesetz,

den

Instanzenzug und die Actenversendung in Criminal- und Polizeisachen

betreffend.

Nachdem die deutsche Bundesversammlung durch Beschluß vom 2. April 1848 die bisher bestandenen Ausnahms-Gesetze, unter welche namentlich der Bundesbeschluß vom 5. November 1835, die Verschickung der Acten in Polizei- und Criminalsachen an Rechtsfacultäten und Schöppenstühle betreffend, gehört, aufgehoben hat und demnach die verfassungsmäßigen Anordnungen wiederum in ungehemmte Wirksamkeit treten müssen, verordnen

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt,

auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Mai 1848, hiermit:

1) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. December 1836, den Instanzenzug sowohl in polizeiamtlichen als in polizeigerichtlichen Sachen und die Actenversendung in Criminal-Sachen an deutsche Spruch-Collegien betreffend (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V., Seite 233), deren gesetzliche Kraft durch die Gesetze vom 30. December 1837, vom 27. November 1838, vom 11. August 1840,

vom 15. November 1842 und 24. Juni 1845 (Gesetz- und Statuten-Sammlung Band V. Seite 318, Band VII. Seite 78 und 210, Band VIII. Seite 17 und 117) erstreckt worden ist, werden hierdurch aufgehoben und in Folge dessen treten die vor der Erlassung des Gesetzes vom 13. December 1836 über den Instanzenzug und die Actenversendung in Polizei- und Criminal-Sachen bestandenen Vorschriften wieder in gesetzliche Kraft.

2) Die Artikel 10. und 16. des Gesetzes vom 15. December 1835 werden hierdurch aufgehoben. Gegen alle Bescheide des Polizeigerichts, so wie gegen Straf- und Confiscationsverfügungen des Polizeiamts ist das Rechtsmittel der Appellation an das Appellationsgericht und gegen die auf diese Appellation erfolgende Entscheidung des Appellationsgerichts das Rechtsmittel der Actenversendung in vim revisionis zulässig.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Gesetz,

die

Förmlichkeiten bei Eidesleistungen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. Juni 1848:

§. 1.

Bei Ableistung von Eiden soll inskünftige allgemein die Formel:

Ich schwöre, daß . . . .
so wahr mir Gott helfe!

ohne weiteren Zusatz gebraucht werden.

§. 2.

Bei Eiden, welche von Israeliten abzuleisten sind, finden keine weiteren und keine anderen Förmlichkeiten Statt, als diejenigen, welche auch für Christen zur Anwendung kommen.

§. 3.

Der Art. 39. der Gerichtsordnung vom 30. December 1819 ist auf die Bekenner des christlichen Glaubens ferner nicht beschränkt.

§. 4.

Der Art. 40. der erwähnten Gerichtsordnung ist aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Gesetz,

Aufhebung einiger Bestimmungen

der

militärischen Strafgesetze vom 8. August 1837

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 10. Mai 1848:

§. 1.

Die körperliche Strafe gegen degradirte Gemeine des Linien-Militärs, §. 12. der Strafgesetze vom 8. August 1837, wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

In Uebereinstimmung hiermit wird die Anordnung des §. 10. unter 3. der Strafgesetze vom 8. August 1837, wonach die Degradation bei Gemeinen die Versetzung unter den Stock zur Folge gehabt, gleichfalls aufgehoben.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 8. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 10. Juni 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung des Quartiergeldes

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 21. Juni 1848, wie folgt:

Vom 1. Juli 1848 an hört die Quartiergeld-Abgabe auf.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 27. Juni 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 29. Juni 1848.)

Bekanntmachung,

die

Herabsetzung der Mehl-Accise

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats dieser freien Stadt wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht, daß durch Rathsschluß vom Heutigen, in Uebereinstimmung mit dem verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 28. l. M., für die gegenwärtige Finanz-Periode, d. h. für die Jahre 1848, 1849 und 1850, und zwar vom 1. Juli 1848 an, die Accise vom Mehl von 40 kr. auf 8 kr. herabgesetzt, diese 8 kr. aber dem Rechnei-Amt ganz überlassen worden, auch für sämmtliche Frankfurtische Landgemeinden auf gleiche Zeitdauer sowohl die Additional-Accise auf Mehl aufgehoben, als die Aerarial-Accise für Mehl jeder Gattung auf 8 kr. vom Malter gesetzt und zugleich bestimmt worden, daß die gleiche Abgabe von eingehendem Brod und Backwaaren erhoben werde.

Frankfurt a. M., den 29. Juni 1848.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 1. Juli 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung des Leiszolls

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 22. Juli 1848, wie folgt:

Die Erhebung des seitherigen messentlichen Leiszolls soll, von nächster Herbstmesse an, aufhören.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 1. August 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 3. August 1848.)

Gesetz,

die

Wahl eines Verfassungs-Ausschusses

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 1. Juli 1848, wie folgt:

1) Um eine Prüfung über die nöthigen Abänderungen der Verfassung vorzunehmen und einen Entwurf hierüber, zum Behuf weiterer verfassungsmäßigen Behandlung dieses Gegenstandes, vorzulegen, soll ein Ausschuß von Dreißig Personen ernannt werden.

2) Fünf und Zwanzig Mitglieder dieses Ausschusses werden durch unmittelbare Abstimmung der, nach Artikel 11 der Constitutions-Ergänzungs-Acte berechtigten Urwähler der Stadt und fünf Mitglieder durch unmittelbare Abstimmung der, nach §. 4. des Gesetzes vom 3. Juni 1823 stimmberechtigten Landbewohner, erwählt.

3) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, ohne Rücksicht auf seinen Wahlbezirk, so daß der Stadtbewohner auf dem Land und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

4) Jeder in der Stadt oder auf dem Land für den Verfassungs-Ausschuß Erwählte muß, damit seine Wahl gültig sei, wenigstens ein Drittheil der Stimmen sämmtlicher, in der Stadt oder auf dem Lande wirklich zur Abstimmung schreitenden Wähler für sich haben. Die Stimmen des Stadtbezirks und die des Landbezirks werden hierbei nicht zusammengerechnet.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 15. August 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 17. August 1848.)

Gesetz,

die

Ausübung der Jagd in den Ortsgemarkungen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 19. d. M. hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den Dorfgemarkungen hiesiger Stadt, wie folgt:

§. 1.

Das Jagdrecht in den Gemarkungen der Landgemeinden der freien Stadt Frankfurt, in dem Niedererlenbacher Gemeindewald, so wie in dem den Gemeinden Bonames, Niederursel, Niedererlenbach und Dortelweil zugehörigen, unter Frankfurter Hoheit stehenden Hohenmarkwald geht vom Tag der Publication gegenwärtigen Gesetzes an die betreffenden Gemeinden über.

§. 2.

Die Gemeinden können dieses Jagdrecht nur durch Verpachtung zum Vortheil der Gemeinde-Kasse, und soviel den Frankfurter Antheil des Hohenmarkwaldes anlangt, nur zum Vortheil der gemeinschaftlichen Hohenmarkkasse ausüben.

§. 3.

Die Verpachtung geschieht im öffentlichen Ausgebote.

§. 4.

Alle Grundstücke, die mit einer Mauer, einem geschlossenen Zaune oder einer dergleichen Hecke umgeben und mit Thüre und Schloß versehen sind, bleiben von der Ver-

pachtung oder Ausübung der Jagd durch die Gemeinde ausgenommen.

§. 5.

Der Jagdpachter sowohl als diejenigen, welche mit ihm die Jagd begehen wollen, haben einen Jagdwaffenpaß zu lösen.

§. 6.

Diese Jagdwaffenpässe werden von dem Forstamt gegen Uebergabe eines Stempels von drei Gulden, gültig für die Dauer eines Jahres, ausgefertigt.

§. 7.

Sie haben die Personalbeschreibung dessen, für welchen sie ausgestellt sind, zu enthalten; jedoch ist jeder Pachter einer Jagd berechtigt, gegen die Gebühr von je drei Gulden die Ausfertigung dreier Jagdpässe ohne Personalbeschreibung und auf den Inhaber lautend, anzusprechen, welche letzteren Pässe indessen nur für den betreffenden einzelnen Jagddistrict Gültigkeit haben.

§. 8.

Diejenigen Bürger, welche bereits einen Paß zur Ausübung der Freijagd gelöst haben, bedürfen eines weiteren Waffenpasses für die Ortsgemarkungen nicht, um daselbst als Pachter oder geladene Gäste die Jagd auszuüben.

§. 8.

Für etwaigen Wildschaden sind die Pachter verantwortlich.

§. 10.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Beaufsichtigung der Jagd, über Jagdverbrechen und Jagdvergehen bleiben bis dahin, daß die bereits angeordnete Revision der Forst- und Jagdstrafgesetze beendigt sein wird, in Kraft bestehen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 22. August 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 24. August 1848.)

Gesetz,

die

Aufhebung der Bestimmung a im Art. 50. der Constitutions-Ergänzungs-Acte vom Jahr 1816,

und

die Wahl für eine

constituirende Versammlung

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verkünden hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 9. d. M. und Löblicher Bürgerschaft vom 17. d. M. wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmung im Art. 50. der Constitutions-Ergänzungsakte zu der alten Stadtverfassung vom Jahre 1816, unter a, die bei Abänderung von organischen Gesetzen einzuhaltenden Vorschriften betreffend, ist aufgehoben.

§. 2.

Das in der Anlage enthaltene Wahlgesetz für eine constituirende Versammlung und die darin enthaltenen Uebergangsbestimmungen sind angenommen und treten an die Stelle der betreffenden, dadurch außer Wirksamkeit kommenden Vorschriften der Constitutions-Ergänzungsakte.

§. 3.

Ueber Annahme oder Verwerfung der von der constituirenden Versammlung auszuarbeitenden Verfassung entscheidet die Mehrheit der volljährigen hiesigen Staatsangehörigen, welche hierüber zur Abstimmung wirklich schreiten werden.

Der Senat wird die nöthige Vollzugsverordnung in Betreff dieser Abstimmung erlassen und das Ergebniß derselben verkünden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 19. October 1848.

Anlage.

Erster Abschnitt.

Wahl-Gesetz.

§. 1.

Die Gründung einer neuen Verfassung wird einer verfassungsgebenden Versammlung übertragen, die aus 120 Abgeordneten besteht.

§. 2.

Wähler ist jeder großjährige hiesige Staatsangehörige.

§. 3.

Zum Behufe der Wahl werden zwei Wahlbezirke gebildet: der Wahlbezirk der Stadtgemeinde, in welchem die Wahlberechtigten aus den 14 Stadtquartieren und aus den Stadtgemarkungen stimmen, und der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden, in welchem die Wahlberechtigten aus den Dorfschaften und deren Gemarkungen stimmen.

§. 4.

Jeder Wähler übt sein Wahlrecht in dem Wahlbezirke und an dem Orte aus, wo er seinen politischen Wohnsitz hat, also im Gemeinderecht steht.

§. 5.

Der Wahlbezirk der Stadtgemeinde wählt 100, der Wahlbezirk der vereinigten Landgemeinden 20 Abgeordnete.

§. 6.

Jeder Wahlberechtigte reicht an dem Orte und in den Stunden und vor den Wahlbehörden, welche durch die Vollzugsverordnung bezeichnet werden, einen Stimm-

zettel ein, der in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde 100, in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden 20 Namen wählbarer Staatsangehörigen enthält. Diesen Stimmzettel legt der Wähler selbst in eine verschlossene Lade. Wer innerhalb der vorgeschriebenen Stunden sein Wahlrecht nicht ausübt, hat sich desselben begeben. Stimmzettel, auf welchen sich mehr Namen befinden, als die Zahl der Abgeordneten für den Wahlbezirk beträgt, sind ungültig.

§. 7.

Wählbar ist jeder großjährige hiesige Staatsangehörige, ohne Rücksicht auf den Wahlbezirk, dem er selbst angehört, so daß der Stadtbewohner auf dem Lande und der Landbewohner in der Stadt erwählt werden kann.

§. 8.

Diejenigen 100 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde, und diejenigen 20 Wählbaren, welche in dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden die meisten Stimmen erhalten haben, sind gewählt; vorausgesetzt, daß der Gewählte mindestens ein Sechstheil der in dem Wahlbezirke abgegebenen Stimmen in sich vereinigt. Die Stimmen der beiden Wahlbezirke werden hierbei nicht zusammen gerechnet. Wenn durch die letzten gleichen Stimmen die Zahl von 100 aus dem Wahlbezirke der Stadtgemeinde oder von 20 aus dem Wahlbezirke der vereinigten Landgemeinden überschritten würde, entscheidet unter diesen gleichen Stimmen das Loos.

§. 9.

Die Wahlbehörden stellen die Ergebnisse der Wahlen auf Grund der aufgenommenen Protokolle und beigelegten Wahlzettel zusammen und überreichen ihren Bericht mit diesen Urkunden dem Senat.

§. 10.

Der Senat wird die nöthigen Vollzugs-Verordnungen in Betreff der Vornahme der Wahlen erlassen und die constituirende Versammlung einberufen.

Zweiter Abschnitt.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 11.

Der Senat, die ständige Bürger-Repräsentation und das Rechnungs-Revisions-Collegium setzen ihre bisherige Wirksamkeit fort, bis die neue Verfassung eingeführt ist. Sie üben aber keine Mitwirkung bei den Berathungen und Beschlüssen der constituirenden Versammlung in der Verfassungssache.

§. 12.

Wenn in der Zwischenzeit bis zur Einführung der neuen Verfassung Erledigungen in dem Senate oder der ständigen Bürger-Repräsentation vorkommen, so werden die erledigten Stellen nicht wieder besetzt.

§. 13.

Sollte das Bedürfniß der Rechtspflege oder Verwaltung im Falle der Erledigung von Rathsstellen, oder wegen veränderter Organisation neue Anstellungen nöthig machen, so werden die erforderlichen Anordnungen von der gesetzgebenden Gewalt getroffen.

§. 14.

Die gesetzgebende Versammlung setzt ihre Wirksamkeit fort bis zum 5. November dieses Jahres, diesen Tag

mit eingeschlossen. Zu neuen Wahlen für diese Staatsbehörde wird nicht geschritten.

§. 15.

Vom 6. November an gehen folgende bisherige Zuständigkeiten der gesetzgebenden Versammlung auf die verfassunggebende Versammlung über:

1) die Gesetzgebung mit Einschluß der Steuergesetze und der Bestimmung der Erhebungsweise, sowie der Gesetze über die Aufnahme von städtischen Anlehen und Staats-Anlehen.

2) Die Anordnung und Einrichtung der bewaffneten Macht.

3) Die Sanction der Staatsverträge.

4) Die Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt, die Einsicht aller Stadtrechnungen durch Ausschüsse.

5) Die Festsetzung des Voranschlags der jährlichen Einnahmen und Ausgaben. Dieser Voranschlag wird als Gesetz berathen und in Gesetzesform verkündet.

6) Die Prüfung und Genehmigung der vergleichenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben eines verflossenen Jahres im Verhältnisse zu dessen Voranschlage. Diese vergleichende Uebersicht wird als Rechnungs-Gesetz berathen und verkündet.

7) Die Entscheidung in den Fällen, wenn der Senat und die ständige Bürgerrepräsentation verschiedener Meinung über Verwaltungssachen sind, und der eine oder die andere solche Entscheidung anruft.

8) Die Einwilligung zur Veräußerung städtischer Gemeindegüter nach den Vorschriften des 5. Satzes des 17. Artikels der Constitutions-Ergänzungs-Acte.



§. 16.

Bei den Berathungen der constituirenden Versammlung über die im §. 15. erwähnten Angelegenheiten kann der Senat seine Anträge durch besonders Bevollmächtigte vertreten lassen. Er kann dazu Rathsglieder oder Staatsbeamte ernennen. Ebenso kann die Versammlung die Gegenwart von Bevollmächtigten des Senats in den Sitzungen zur Ertheilung etwa nöthiger Auskunft verlangen. An den Beschlüssen nehmen die Bevollmächtigten des Senats nur dann Theil, wenn sie zugleich Mitglieder der constituirenden Versammlung sind.

§. 17.

Jedermann kann schriftliche Petitionen an die constituirende Versammlung richten. Der Eintritt von Deputationen in die Sitzungen zur Ueberreichung von Petitionen ist unstatthaft.

(Publicirt im Amtsblatt und durch Vertheilung den 21. Oct. 1848.)

Gesetz

über die

persönliche Haft wegen Verbindlichkeiten des bürgerlichen Rechts.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 27. d. M. hinsichtlich der nach Theil I. Tit. 45. §. 15. der Stadtreformation, als Vollstreckungsmittel eines Erkenntnisses in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässigen persönlichen Haft des Schuldners, das Folgende:

§. 1.

Die persönliche Haft kann nicht stattfinden:

1) gegen Personen weiblichen Geschlechts, mit Ausnahme derjenigen, welche durch Börsenanschlag die Errichtung oder Fortsetzung eines Handelsgeschäfts angezeigt haben, jedoch darf auch in diesem Falle die persönliche Haft nicht gegen die Ehefrau und den Ehemann wegen der nämlichen Schuld zugleich eintreten;

2) gegen Verwandte des Gläubigers in auf- oder absteigender Linie, sowie gegen Geschwister desselben;

3) gegen den einen Ehegatten, wegen Ansprüchen des Andern;
4) gegen denjenigen Schuldner, welcher das 70ste Lebensjahr angetreten hat, und
5) wegen einer die Summe von fl. 25. im Hauptstuhl nicht erreichenden Forderung.

§. 2.

Der Schuldner kann nicht verhaftet werden:

1) bei Nachtzeit oder bei einbrechender Dämmerung;
2) an einem gesetzlichen allgemeinen Feiertage;
3) in der Kirche während des Gottesdienstes oder einer andern kirchlichen Feier, und
4) während er im öffentlichen Dienste unter den Waffen steht.

§. 3

Der Gläubiger hat die Unterhaltungskosten des Schuldners, welche andurch außer den Kosten für die Heizung des Locals, auf täglich 24 Kreuzer bestimmt werden, von Woche zu Woche vorzulegen, so daß im Unterlassungsfall dieser wöchentlichen Vorausbezahlung, der Schuldner sogleich entlassen wird.

§. 4.

Die Entlassung des Verhafteten hat von Rechtswegen zu geschehen:

1) nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage der Verhaftung an;
2) mit dem Tage, wo der Schuldner sein 70stes Lebensjahr angetreten hat;
3) nachdem über das Vermögen des Verhafteten der Concurs erkannt worden, unabbrüchig der dem Con-

cursgericht zustehenden Befugniß, den Cridar nach Umständen in Haft bringen zu lassen.

§. 5.

Der Schuldner, welcher wegen nicht geleisteten Vorschusses der Verpflegungskosten von Seiten des Gläubigers, der Haft entlassen worden ist, kann wegen der nämlichen Schuld erst nach Ablauf von 24 Stunden seit der Entlassung wieder verhaftet werden.

§. 6.

Der Gläubiger, welcher die Freilassung des Schuldners gestattete, ist befugt, späterhin dessen Wiederverhaftung zu verlangen, jedoch hat diese erneuerte Haft nur unter Einrechnung der Zeit der früher bestandenen anzudauern.

§. 7.

Der nach Ablauf der gesetzlichen Zeit entlassene Schuldner kann wegen der nämlichen Schuld nur dann wieder verhaftet werden, wenn von dem Gläubiger nachgewiesen worden, daß demselben während der vorderen Haft oder nachher Zahlungsmittel zugefallen sind.

§. 8.

Die persönliche Haft eines Schuldners findet nicht statt auf Ansuchen eines Gläubigers, auf welchen die Forderung in Folge eines singulären Rechtstitels übergegangen ist, wenn der Schuldner mit dem Gläubiger, welcher die Forderung veräußert hat, in einem der im §. 1. unter 2, 3, angegebenen Verwandtschaftsverhältnisse gestanden hatte.

Transitorische Bestimmung.

§. 9.

Die verhafteten Schuldner, welche sich in einem oder dem anderen der im §. 1. unter 1 — 5 einschließlich und im §. 4. unter 1, 2, 3, erwähnten Fälle befinden, sind nach Ablauf von 14 Tagen von der Publication dieses Gesetzes an, ihrer Haft zu entlassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 31. October 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 2. November 1848.)

Gesetz,

die

in verschiedenen Landgemeinden bestehenden Nutzungsrechte Einzelner an Gemeindegrundstücken,

sogenannte Allmendloose,

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 23. v. M., wie folgt:

Die Verwendung von Grundeigenthum der Landgemeinden zur Errichtung neuer Allmendloose der in dem Gesetze vom 7. December 1830 bezeichneten Art kann durch Beschluß des Ortsvorstandes erfolgen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 4. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 7. November 1848.)

Gesetz

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, nachdem sich mehrere Veränderungen des Verfahrens in bürgerlichen Rechtssachen als nothwendig gezeigt haben, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21. October 1848 wie folgt:

Erste Abtheilung.

Vorschriften, welche die Einrichtung der Gerichtsbehörden betreffen.

§. 1.

Die zwei Abtheilungen des Stadtgerichts werden so gebildet, daß die erste aus dem Direktor und vier Räthen, die zweite aus drei Räthen besteht.

§. 2.

Das Kanzleipersonal wird nach Bedürfniß unter die zwei Abtheilungen vertheilt.

§. 3.

Hinsichtlich aller Rechtssachen, für welche das Stadt-Amt zuständig ist, wird die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in 3 Bezirke eingetheilt.

Von den drei Abtheilungen des Stadt-Amts ist für jeden dieser drei Bezirke eine Abtheilung in der Weise bestimmt, daß alle Klagen, welche gegen einen Bewohner eines der drei Bezirke angebracht werden, von derjenigen Abtheilung des Stadt-Amts anzunehmen und auszuhandeln sind, welcher der fragliche Bezirk zu der Zeit, wo die Klage angebracht wird, zugetheilt ist.

Alle vier Monate tritt ein Wechsel der drei Bezirke unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts ein.

Die Eintheilung dieser Bezirke und die Anordnung des Wechsels unter den drei Abtheilungen des Stadt-Amts geschieht durch den Senat.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Rechtspflege in nicht streitigen Sachen.

§. 4.

Die an das Stadt-Amt gehörenden Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbschaftsauseinandersetzungen, werden durch die Stadt-Amtmänner und den Stadt-Amts-Assessor, als Einzelrichter, erledigt. Von diesen geht die Berufung an die zweite Abtheilung des Stadt-Gerichts. Gleiches gilt bei dem Land-Justiz-Amt.

§. 5.

Bei dem Stadt-Gericht werden die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich die Obervor-

mundschaft, die Einweisung geisteskranker Personen in das Irrenhaus, die Todeserklärung Verschollener, die Erbschaftsauseinandersetzungen, die Beaufsichtigung des Währschafts-, Transscriptions- und Hypotheken-Wesens, des Notariats u. s. w. ausschließlich durch die zweite Abtheilung besorgt. Insbesondere erledigt diese auch die durch das Land-Justiz-Amt untersuchten und begutachteten Vergünstigungsgesuche, in so weit dieselben bisher vor das Stadtgericht gehörten.

§. 6.

Die Mitwirkung des Stadtgerichts-Direktors bei der Währschafts-, Transscriptions- und Hypotheken-Behörde hört gänzlich auf. Die Währschaftsleistungen und Hypothekenbestellungen gehören lediglich vor den Hypothekenbuchführer und dessen Adjunkten. Beschwerden über deren Amtshandlungen sind bei der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts anzubringen.

§. 7.

Gegen alle Verfügungen der zweiten Abtheilung des Stadtgerichts findet Berufung an das Appellationsgericht und von diesem, wenn es nicht als dritte Instanz erkannt hat, und in so fern über behauptete Rechtsverletzungen, nicht über die Angemessenheit ergangener Verfügungen zu erkennen ist, Berufung an das Ober-Appellationsgericht oder Revision Statt. Doch fällt die Ober-Appellation und Revision weg, wenn es sich um Beschwerden gegen die Währschafts-, Transscriptions- und Hypotheken-Behörde handelt.

§. 8.

Die zweite Abtheilung des Stadtgerichts hält in eder Woche regelmäßig drei Sitzungen, Montags, Mittwochs und Freitags.

§. 9.

Schriftliche Eingaben sind bei ihr Dienstags, Donnerstags oder Samstags zwischen 8 und 10 Uhr zu übergeben.

Dritte Abtheilung.

Verfahren in streitigen Rechtssachen.

Erster Abschnitt.

Verfahren bei dem Stadtgericht und Appellationsgericht.

§. 19.

Jedem Erkenntnisse und jedem nicht rein prozeßleitenden Zwischenbescheide soll bei dem Stadtgericht, und, in so fern die Akten nicht versandt werden, bei dem Appellationsgericht in der Regel eine mündliche und öffentliche Verhandlung vor den erkennenden Richtern vorausgehen. Es steht jedoch in dem Ermessen des Gerichtes, in besonders verwickelten Fällen schriftliche Rechtsausführung anzuordnen.

§. 11.

Das diese Verhandlung vorbereitende schriftliche (oder protokollarische) Verfahren ist nur für die Angabe der thatsächlichen Verhältnisse und für die Stellung der Anträge bestimmt.

§. 12.

In der mündlichen Verhandlung können zwar zum Vortheil des Gegners frühere Behauptungen aufgegeben oder bisher geläugnete Thatachen zugestanden wer-

den. Neue thatsächliche Anführungen aber zum Vortheil desjenigen, welcher sie vorbringt, dürfen von dem Gerichte ohne ausdrückliche Einwilligung des Gegners nicht berücksichtigt werden.

§. 13.

Am Schlusse des schriftlichen Verfahrens, gleich viel, ob es vollständig ausgehandelt, oder durch Verzicht, oder durch Ungehorsam und Ausschluß einer Partei beendigt worden ist, wird die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt und in eine Liste eingetragen, von welcher in der Kanzlei eine Abschrift zu Jedermanns Einsicht offen liegt.

§. 14.

Ist die Sache dringend, so wird in dem die schriftliche Verhandlung schließenden Bescheid zugleich Tagfahrt für die mündliche Verhandlung angesetzt.

§. 15.

In der letzten Sitzung jeder Woche ordnet der Vorsitzer aus der Liste die Sachen, wie sie in den Sitzungen der nächsten Woche nach und nach verhandelt werden sollen. Dabei berücksichtigt er die Bemerkungen der Gerichtsmitglieder und der Sachwalter und genehmigt einverständliche Verschiebungen aus Geschäfts- oder sonstigen erheblichen Gründen. Wo nicht besondere Beschleunigung nöthig ist, werden die Sachen nach dem Zeitpunkt des Eintrags in die Liste zur mündlichen Verhandlung bestimmt. Die in dieser Weise gebildete Tabelle für die Verhandlungen der nächsten Woche wird sofort an der Gerichtstafel angeheftet.

§. 16.

Spätestens am dritten Tage vor der Sitzung, dringende Fälle ausgenommen, werden die Parteien, oder wenn sie bevollmächtigte Anwälte haben, diese zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

§. 17.

Nur aus bescheinigten, dringenden, in den Verhältnissen der Sache oder der Personen gegründeten Ursachen kann das Gericht eine Verlegung der angesetzten Tagfahrt bewilligen. Ueberhäufte Geschäfte oder Reisen des Sachwalters begründen kein darauf gerichtetes Gesuch.

§. 18.

Bei der mündlichen Verhandlung hat der angreifende Theil (der Kläger, Beweisführer, Antragsteller, Appellant) den ersten Vortrag.

§. 19.

Das Gericht schließt, wenn es die Sache für hinreichend erörtert hält und nachdem es den angegriffenen Theil zuletzt gehört hat, die Verhandlung.

§. 20.

Die Parteien können die Vorträge selbst halten oder durch einen Bevollmächtigten aus der Zahl der hiesigen Advokaten halten lassen.

§. 21.

Eine Partei, welche ihre Sache persönlich führen will, kann, wenn es sich gezeigt hat, daß sie dies nicht mit der erforderlichen Klarheit und Ruhe zu thun vermag, von dem Gerichte angewiesen werden, sich zum mündlichen Vortrag eines Anwaltes zu bedienen.

§. 22.

Bei dem Appellations- und bei dem Stadt-Gericht müssen die Parteien, welche zur mündlichen Verhandlung erscheinen, von ihren Anwälten begleitet seyn. Sonst wird es so angesehen, als ob sie nicht erschienen wären.

§. 23.

Die Leitung der mündlichen Verhandlung gebührt dem Vorsitzenden des Gerichts.

§. 24.

Läßt sich eine Partei, ein Stellvertreter derselben, oder sonst eine in der Sitzung anwesende Person eine Störung zu Schulden kommen, so hat der Vorsitzende die Pflicht, den Störer zur Ordnung zu verweisen, wenn dies fruchtlos bleibt, ihm die Entfernung aus dem Gerichtssaal anzudrohen und nöthigenfalls diese Drohung zur Ausführung zu bringen.

§. 25.

Läßt sich Jemand zur Beleidigung seines Gegners oder des Gerichtes oder eines Dritten hinreißen, so steht dem Gerichte die Befugniß zu, eine Ordnungsstrafe von drei bis fünfzehn Gulden oder von sechs- bis vierundzwanzigstündigem Gefängniß gegen denselben zu verfügen, vorbehältlich der sonstigen gesetzlichen Strafen, welche dabei noch verwirkt seyn sollten.

§. 26.

Sogleich nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung beräth das Gericht über die Urtheilsfassung, und verkündigt das Urtheil in öffentlicher Sitzung.

§. 27.

Das Gericht kann jedoch die Urtheilsfassung aussetzen. In diesem Falle wird der zur Urtheilsverkündung zu bestimmende Tag zugleich bekannt gemacht.

§. 28.

Bleiben die Parteien in der Verkündungstagfahrt aus, so wird das Urtheil gleichwohl eröffnet.

§. 29.

Jeder Partei oder ihrem Anwalt wird eine schriftliche Ausfertigung des Urtheils und der Entscheidungsgründe behändigt. Nach dieser Behändigung, nicht nach der Verkündung, bestimmt sich der Anfang der zur Befolgung oder Anfechtung des Urtheils gegebenen Fristen.

§. 30.

Ueber die öffentliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches enthält:

a) die Benennung der anwesenden Gerichtsmitglieder und der erschienenen Parteien und Sachwalter,
b) den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen,
c) die Beschlüsse des Gerichts.

§. 31.

Jede Partei hat das Recht, zu verlangen, daß die in der Sitzung zu ihrem Vortheil gemachten Geständnisse oder thatsächlichen Erklärungen der Gegenpartei, in so fern diese dazu einwilligt, in das Protokoll aufgenommen werden.

§. 32.

Eingeständnisse und Erklärungen, welche nicht in dem Protokoll beurkundet sind, hat das Gericht nicht zu beachten.

§. 33.

Wird eine zur mündlichen Verhandlung bestimmte Sache aufgerufen, es hat sich aber ein Theil nicht eingefunden oder trägt seine Sache nicht vor, so wird je nach dem Antrag der Gegenpartei, entweder nach deren Vernehmung das Urtheil gefällt, oder die Sache bis auf Weiteres von der Liste gestrichen und die ausgebliebene Partei zur Erstattung der Ungehorsamskosten verurtheilt.

§. 34.

Die Sache wird auch dann von der Liste gestrichen, wenn keiner der streitenden Theile erschienen ist.

§. 35.

Eine gestrichene Sache wird zwar auf den Antrag einer oder der andern Partei wieder in die Liste aufgenommen, erhält aber dann die letzte Stelle in derselben.

§. 36.

Eide, welche den Parteien obliegen, werden vor dem versammelten Gerichte selbst in der Sitzung abgeleistet.

§. 37.

Ist eine Parthei rechtmäßig verhindert, in der Sitzung zu erscheinen, so kann der Eid von einem Ab-

geordneten des Gerichtes in ihrer Wohnung abgenommen werden. Ist die Partei außerhalb, so kann das Gericht gestatten, daß sie vor dem Gerichte ihres Aufenthaltsortes den Eid leiste.

§. 38.

Das Gericht kann auf Antrag einer Partei oder auch von Amts wegen die Oeffentlichkeit der Verhandlungen in den Fällen ausschließen, wo es besorgt, daß eine Verletzung der sittlichen Schicklichkeit entstehen würde.

Zweiter Abschnitt.

Vorschriften für das Verfahren in erster Instanz.

A. Bei dem Stadtgerichte.

§. 39.

Nimmt das Stadtgericht Anstand, eine Klage zur Verhandlung zuzulassen, so beraumt es dem Kläger eine Tagfahrt zur mündlichen Ausführung ihrer Statthaftigkeit an und entscheidet dann, ohne den Beklagten darüber zu hören, ob die Klage sofort abzuweisen oder zur Vernehmlassung mitzutheilen sei.

§. 40.

Bleibt der Beklagte mit der Vernehmlassung auf die Klage aus, so wird auf Anrufen des Klägers ein Ungehorsamserkenntniß erlassen. Es steht jedoch in dem Ermessen des Gerichts, vorerst blos auszusprechen, daß der Beklagte des thatsächlichen Klaginhalts für geständig angenommen und mit seinen Einreden ausgeschlos-

sen werde, im Uebrigen aber die Sache zur mündlichen Verhandlung auszusetzen.

§. 41.

In dem Wechsel- und in dem Mandats-Verfahren, namentlich auch in dem Insatz- und Restkaufschillingsprozeß findet eine mündliche Verhandlung nur Statt, wenn Einwand vorgebracht worden ist.

§. 42.

In dem Entäußerungsverfahren wird die in dem Gesetz vom 22. Juni 1847, §. 22, vorgeschriebene Vernehmung der Parteien über die Schätzung der Sachverständigen und der daselbst verordnete Güteversuch durch die mündliche Verhandlung ersetzt.

§. 43.

Der direkte Gegenbeweis ist, bei Vermeidung des stillschweigend erfolgenden Ausschlusses, spätestens mit der Ueberreichung der Beweiseinredeschrift anzutreten.

§. 44.

Die Anfechtung und Rechtfertigung des Beweises und Gegenbeweises geschieht in mündlicher Verhandlung. Doch kann das Gericht in besonders verwickelten Fällen auch schriftliche Ausführung anordnen.

B. **Bei den Justiz-Aemtern.**

§. 45.

Bei den Justiz-Aemtern findet eine vorausgehende schriftliche Verhandlung nicht Statt.

§. 46.

In Sachen, wo der Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 Gulden nicht erreicht, wird nur eine Ladung mit Angabe des Klagezweckes ausgefertigt. In Sachen, deren Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 fl. oder mehr beträgt, wird die Klage entweder schriftlich eingereicht oder protokollarisch aufgenommen.

§. 47.

In der durch die Ladung für die Streitverhandlung bestimmten öffentlichen Sitzung werden die Parteien oder ihr Anwälte mit ihren gegenseitigen mündlichen Vorträgen gehört und der Richter erläßt sein Urtheil entweder in der nämlichen Sitzung oder einer der nächstfolgenden.

Ueber jede Verhandlung wird ein besonderes Protokoll aufgenommen, welches die Anträge und Gegenanträge der Parteien und die Beschlüsse des Richters enthält. Urkunden, die in der Sitzung vorgelegt worden sind, werden dem Protokolle beigefügt.

Es ist den Parteien oder ihren Anwälten gestattet, kurze Aufzeichnungen über den Thatbestand mit ihren Vorträgen zu verlesen und dem Protokoll beilegen zu lassen.

§. 48.

Die Beweisantretung und die Gegenbeweisantretung werden in Sachen, welche im Hauptstuhl 25 fl. oder mehr betragen, schriftlich eingereicht oder protokollirt. Die Verhandlungen darüber werden mündlich in öffentlicher Sitzung gepflogen. Die Beweis-Aufnahme erfolgt in der bisher bestehenden Weise. Vorträge über die geschlossene Beweis-Aufnahme finden nicht Statt.

§. 49.

Schriftliche Ausfertigung der in öffentlicher Sitzung verkündeten Erkenntnisse oder Beschlüsse wird nur auf besonderes Verlangen ertheilt.

§. 50.

Die Berufung gegen Erkenntnisse der Justizämter ist binnen zehn Tagen nach der Verkündung einzuwenden.

§. 51.

Die Verordnung des §. 5. des Gesetzes vom 10. März 1840, daß in Sachen, wo der Streitgegenstand im Hauptstuhl 25 fl. nicht erreicht, die Verurtheilung in die Kosten nur die Auslagen für Gerichts- und Stempelgebühren begreife, ist aufgehoben.

§. 52.

Die Bestimmungen des ersten Abschnittes über die Verlegung der Tagfahrten (§. 17.), die Reihenfolge und den Schluß der mündlichen Vorträge (§. 18, 19.), die Vertretung der Parteien durch Anwälte (§. 20, 21), die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen (§. 24, 25.), die Verkündungstagfahrt (§. 26, 27, 28.), die Eidesleistungen der Parteien (§. 37.), die ausnahmsweise Einschränkung der Oeffentlichkeit der Sitzungen (§. 38.), die Fälle der mündlichen Verhandlung in Wechsel-, Mandats-, Insatz- und Restkaufschillings-Sachen (§. 41.), gelten auch für das Verfahren bei den Justiz-Aemtern.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über die Rechtsmittel.

A. Zulässigkeit der Rechtsmittel.

§. 53.

Zwischenbescheide, durch welche Beweis auferlegt oder auf die Ableistung eines Eides erkannt wird, sind der Rechtskraft fähig und gegen sie kann mit voller Wirkung Berufung ergriffen werden.

§. 54.

Gegen Zulassung von Zeugen mit Vorbehalt aller Einreden, so wie eines Beweises zum ewigen Gedächtniß und gegen die Auflage der Anerkennung einer Urkunde mit Vorbehalt aller Einreden wider die Erheblichkeit derselben, findet keine Berufung Statt.

§. 55.

Gegen Zwischenbescheide anderer, jedoch nicht rein proceßleitender Art kann zwar, wiewohl ohne aufschiebende Wirkung, Berufung ergriffen werden. Jedoch steht es demjenigen, welcher sich durch sie für beschwert hält, frei, auch wenn er die betreffende Verfügung ohne Vorbehalt befolgt hat, seine Beschwerde bei der nächsten zulässigen Berufung, welche er ausführt, geltend zu machen. Wählt er den ersten Weg, so hat er für die Akten-Abschriften, in so fern sie zu der Entscheidung in höherer Instanz erforderlich sind, zu sorgen und das untergerichtliche Verfahren nimmt seinen Fortgang, bis etwa das Obergericht wegen eines drohenden unersetzlichen Nachtheils Einhalt gebietet.

§. 56.

Die bisher bei der Einlegung von Rechtsmitteln auferlegte Akten-Abschriften-Gebühr ist nicht mehr zu entrichten.

§. 57.

So weit ein untergerichtliches Urtheil in zweiter Instanz bestätigt wird, tritt sofort Rechtskraft ein. Auch dann, wann bloß rücksichtlich des Kostenpunktes abändernd erkannt ist, findet kein ordentliches Rechtsmittel weiter Statt.

§. 58.

Ist theils bestätigend, theils abändernd erkannt, so wird der in zwei Instanzen gleichförmig entschiedene Punkt, in so fern es unbeschadet des wider den abändernden Theil des Erkenntnisses eingewandten Rechtsmittels geschehen kann, zum Vollzug gebracht.

§. 59.

Gegen Revisionserkenntnisse findet weder Oberappellation noch Superrevision Statt.

B. **Verfahren in Berufungs-Sachen vor dem Stadtgerichte und Appellations-Gericht.**

a) Allgemeine Vorschriften.

§. 60.

Die Berufungsschrift muß bei Vermeidung der Abweisung des Rechtsmittels die Angabe der Beschwerden und die Anträge des Beschwerdeführers enthalten.

§. 61.

Die Berufungsschrift wird dem Gegner mitgetheilt, und zugleich wird, wenn das Rechtsmittel nicht desert oder wenn, in so fern dieß der Fall wäre, um Wiedereinsetzung gebeten ist, die Sache zur mündlichen Verhandlung ausgesetzt. Enthält die Berufungsschrift neue thatsächliche Anführungen oder die Angaben neuer Beweismittel, so wird, auf den Antrag des Appellanten, der Gegner zu einer schriftlichen Vernehmlassung aufgefordert und dann erst die mündliche Verhandlung angeordnet. Fehlt jener Antrag, so bleibt das neue Vorbringen unberücksichtigt.

§. 62.

Will der Appellat (Provokat) adhäriren, so hat er dieß binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach Behändigung der Berufungsschrift unter Angabe seiner Beschwerden und Anträge schriftlich anzuzeigen. Diese Eingabe wird dem Gegner zur Nachricht mitgetheilt.

b) Vorschriften für das Appellations-Gericht.

§. 63.

Ist in der Appellationsschrift Actenversendung beantragt, so erfolgt die weitere Verhandlung nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens.

§. 64.

Will der Appellat auf Aktenversendung antragen, so hat er dies binnen einer Nothfrist von acht Tagen nach Behändigung der Appellationsschrift anzuzeigen. In diesem Fall setzt das Gericht dem Appellanten eine Frist zur Rechtfertigung seiner Berufung und die weitere Verhand-

lung richtet sich dann nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens.

§. 65.

Wird auf die Aktenversendung verzichtet, so stellt das Gericht die Sache sofort zur mündlichen Verhandlung aus und verurtheilt den Verzichtenden in die durch seinen Antrag und Verzicht entstandenen Kosten.

§. 66.

Die auf eingeholten Rath auswärtiger Rechtsgelehrten gefällten Urtheile werden in öffentlicher Sitzung, zu welcher die Parteien vorzuladen sind, durch Verlesung bekannt gemacht und sodann nebst den Entscheidungsgründen in schriftlicher Ausfertigung behändigt.

§. 67.

In Revisionssachen werden dem Revidenten als solchem die Kosten der Aktenversendung nicht zur Last gelegt. Wird eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Aktenversendung allein zu tragen. Werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend verglichen, so tragen beide Theile die Kosten der Aktenversendung jeder zur Hälfte; bestimmt das Gericht ein besonderes Verhältniß der zu tragenden und zu ersetzenden Kosten, so gilt dieß auch für die Aktenversendungskosten.

Vierte Abtheilung.

Uebergangsbestimmungen.

§. 68.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit.

§. 69.

Alle vor dem 1. Januar 1849 anhängig gemachten Rechtsstreitigkeiten werden vor der Gerichts-Instanz, bei welcher sie sich an diesem Tage befinden, nach den bisherigen Gesetzen verhandelt; nach beendigter und auf übereinstimmenden Antrag der Parteien auch schon im Lauf der Instanz, treten die neuen Vorschriften ein.

§. 70.

In den am 1. Januar 1849 bereits anhängigen Rechtsstreitigkeiten werden die §§. 57, 58 nur dann angewendet, wenn schon dem Urtheile erster Instanz das in diesem Gesetz angeordnete Verfahren vorausgegangen ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 7. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Gesetz
über
die Gebühren der Sachwalter.

Wir Bürgermeister und Rath
der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 21. Oktober 1848, wie folgt:

§. 1.

Die Taxordnung für die Advokaten vom 11. April 1822 (Gesetz-Sammlung Bd. III. S. 116.), der §. 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 1831, (Gesetzsammlung Bd. V. S. 12) und der §. 6 des Gesetzes vom 10. März 1840 (Gesetz-Sammlung Bd. VII. S. 179) sind aufgehoben.

§. 2.

Ausnahmsweise kommt die frühere Taxordnung noch fernerhin zur Anwendung:

a) in dem Strafverfahren;
b) für Schriftsätze bei dem Appellationsgericht, in so fern einer Aktenversendung wegen nach den Regeln des schriftlichen Verfahrens verhandelt wird;
c) für Schriftsätze bei dem Oberappellationsgericht.

§. 3.

Im Uebrigen gelten die in dem nachstehenden Verzeichniß enthaltenen Ansätze.

§. 4.

Sachen, in welchen der Streitgegenstand im Hauptstuhl den Werth von 25 Gulden nicht erreicht, sind in diesem Verzeichniß nicht mitbegriffen. Für solche werden dem Sachwalter neben den Auslagen nur 3 Gulden im Ganzen zugebilligt.

§. 5.

Bei den Justiz-Aemtern wird für die verlesenen und zu den Akten gegebenen Aufzeichnungen (§. 47. des Gesetzes vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen) nichts verrechnet.

§. 6.

Für Injurien- und Schwängerungs-Sachen gelten dieselben Ansätze, wie für Sachen zwischen 150 fl. und 300 fl.

§. 7.

Andere Sachen von unbestimmtem Werthe werden wie diejenigen behandelt, deren Gegenstand zwischen 300 fl. und 1000 fl. beträgt.

§. 8.

Der Gegenpartei, welche Kosten zu ersetzen hat, darf nur für jeden Hauptstreitsatz und für jede Erklärung auf einen von ihr gestellten Antrag eine Unterredung berechnet werden. Die eigene Partei hat außerdem noch die Unterredungen zu bezahlen, welche sie selbst veranlaßt hat.

§. 9.

Alle in dem Verzeichniß nicht namentlich aufgeführten Fälle sind analogisch nach den in demselben enthaltenen Ansätzen zu beurtheilen.

§. 10.

Durch ein ordnungsmäßig geführtes Deservitenbuch wird halber Beweis hergestellt.

§. 11.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1849 in Wirksamkeit. Für diejenigen Sachen, in welchen die Klage vor diesem Tage angestellt war, gilt dasselbe nur so weit, als die in dem Gesetz vom heutigen Tage über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen enthaltenen Vorschriften auf sie angewendet werden.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 7. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Tax-Ordnung.

I. In streitigen Sachen.

1) Für die erste Unterredung . . . .
2) Für eine Unterredung während des Rechtsstreites .
3) Für Briefe
   a) wenn sie einfach sind . . . .
   b) wenn sie Actenauszüge oder Rechtsausführungen enthalten . . . .
4) Für Einnahme eines Augenscheins . . . . . .
5) Für Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusetzenden Auszüge . . . .
6) Für eine Vollmacht . . . .
7) Für einen Bürgschein . . . .
8) Für jeden Hauptstreitsatz, schriftlich oder mündlich zu Protokoll . . . .
9) Für Zwischenanträge jeder Art, als Fristbitten, Anrufen, Rechtsmittel-Einlegung, Streitverkündigung u. s. w., und für Anmeldung einer Forderung im Liquidationstermin, eben so für Erklärungen auf solche Anträge und Anmeldungen . . . . . .
10) Für Abhaltung einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung
   a) in Betreff der Hauptsache . . . .
   b) in Betreff von Nebenpunkten . . . . . .
11) Für eine von dem Gericht angeordnete schriftliche Rechtsausführung . . . .
12) Für das Erscheinen zu einer Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung, wenn diese unterbleibt . . .
13) Für Abhaltung einer Tagfahrt zum Zeugenverhör
14) Für Abhaltung einer Tagfahrt, um einer Eidesleistung beizuwohnen . . . .
15) Für eine Eidesleistung . . . .
16) Für Anhörung der Urtheilsverkündung . . . .
17) Für Abhaltung eines Liquidationstermins, als Contradictor . . . .
18) Für Versäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reise, neben den Auslagen täglich . .

Wenn der Streitgegenstand im Hauptstuhl beträgt:											
25 fl. bis einschl. 150 fl.		über 150 fl. bis einschl. 300 fl.		über 300 fl. bis einschl. 1000 fl.		über 1000 fl. bis einschl. 5000 fl.		über 5000 fl. bis einschl. 10,000 fl.		über 10,000 fl.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	30	—	30	—	30	—	30	—	30	—	30
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	3	—	4	—	5	—
—	45	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	15	—	30	—	45	1	—	1	30	2	—
—	45	1	30	4	—	6	—	8	—	10	—
—	30	—	45	1	—	1	30	2	—	3	—
2	—	3	—	6	—	10	—	15	—	20	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
4	—	6	—	12	—	20	—	30	—	40	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	—	1	30	2	—	2	30	3	—	4	—
—	30	1	—	1	30	2	—	2	30	3	—
1	30	1	30	3	—	3	—	3	—	3	—
4	—	6	—	8	—	10	—	12	—	16	—

II. In nichtstreitigen und außergerichtlichen Sachen:

	fl.	kr.
1) Für eine Unterredung	1—3	—
2) Für außergerichtliche Verhandlungen, welche länger als eine Stunde dauern, für die Stunde	3	—
3) Für Acteneinsicht, ausschließlich der höher anzusetzenden Auszüge . . .	1	30
4) Für Schriftsätze		
a) bei den Justizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	2	—
b) bei dem Stadtgericht und bei dem Appellationsgericht, für den Bogen	2	—
c) bei dem Senat und den Verwaltungsbehörden, für den Bogen .	1	30
5) Für eine Erklärung oder einen Antrag zu Protokoll		
a) bei den Justizämtern:		
a) in Sachen bis zu 150 fl. . .	1	—
b) in Sachen bis zu 300 fl. . .	1	30
b) bei dem Stadtgericht und sonst .	1	30
6) Für einen Brief		
a) wenn er einfach ist	—	30
b) wenn er rechtliche Auseinandersetzungen oder Actenauszüge enthält, für den Bogen	1	30
7) Für eine Eidesleistung	1	30
8) Für eine Vormundsrechnung, der Bogen	1	30

	fl.	kr.
9) Für einen Theilungabschied, der Bogen	3	—
10) Für Abfassung eines Testaments . .	5—22	—
11) Für Verträge	2—22	—
12) Für Bemühungen bei Inventarien und Versteigerungen, die Stunde . . .	1	—
13) Für Geld-Einnahme, einschließlich der Quittung, ¼ vom Hundert.		
14) Für Geld-Ablieferung, einschließlich der Quittung, ¼ vom Hundert.		
15) Für Bemühungen bei einem Hausverkaufe, einschließlich der Regulirung der Verkaufsbedingungen und Ertheilung der Auskunft an die Kaufliebhaber	2—10	—
16) Für Versäumniß und rechtliche Bemühungen während einer Reise, neben den Auslagen, je nach der Wichtigkeit der Sache, täglich	4—16	—

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Bekanntmachung,

den

Vollzug des §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848

über das

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen

betreffend.

In Auftrag Hohen Senats wird hiermit Folgendes bekannt gemacht:

Nach §. 3 des Gesetzes vom 7. November 1848 über das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen soll zum Behuf der Bestimmung über die Zuständigkeit der einzelnen Abtheilungen des Stadtamts, die Stadt mit Sachsenhausen und den Gemarkungen in drei Bezirke getheilt und sollen diese den Abtheilungen des Stadtamts von vier zu vier Monaten abwechselnd in der Art zugewiesen werden, daß jede Klage von derjenigen Abtheilung des Stadtamts anzunehmen und auszuhandeln ist, welcher der Bezirk, worin der Beklagte wohnt, zur Zeit der Klaganstellung zugetheilt ist.

Demzufolge wird hiermit Nachstehendes verordnet:

Der erste Bezirk besteht aus den Quartieren 1—4 (A bis D) einschließlich und aus dem Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher östlich von der Eschenheimer Landstraße liegt.

Der zweite Bezirk umfaßt die Quartiere 5—11 (E bis L) einschließlich und den Theil der Frankfurter Gemarkung, welcher westlich von der Eschenheimer Landstraße liegt.

Den dritten Bezirk bilden die Quartiere 12—14 (M bis O) einschließlich, die Sachsenhäuser Gemarkung und der Stadtwald.

Es werden zugetheilt:

1) für die Monate Januar bis April einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung I,
„ zweite „ „ „ II,
„ dritte „ „ „ III,

2) für die Monate Mai bis August einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung II,
„ zweite „ „ „ III,
„ dritte „ „ „ I,

3) für die Monate September bis Dezember einschließlich
der erste Bezirk der Abtheilung III,
„ zweite „ „ „ I,
„ dritte „ „ „ II.

Für Nachlaßsachen richtet sich die Zuständigkeit nach der Wohnung des Erblassers.

Auf Arrestklagen gegen Fremde, welche keine feste Wohnung hier haben, sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

Die Ersuchschreiben auswärtiger Gerichtsbehörden, welche an das Stadtamt gehören, sind, je nachdem sie in dem ersten, zweiten oder dritten Drittel des Jahres einlaufen, von der ersten, zweiten oder dritten Abtheilung zu erledigen.

Frankfurt am Main, den 7. November 1848.

Stadt-Kanzlei.

(Publicirt im Amtsblatt den 14. November 1848.)

Gesetz,

die

Contrahirung eines Anlehens

von

2½ Millionen Gulden zu 3½% Zinsen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 3. November 1848, wie folgt:

Art. 1.

Zum Behuf der Vollendung der Staats-Eisenbahnen, so wie zur Anschaffung von Betriebs-Material wird ein weiteres Kapital von

Zwei und einer halben Million Gulden

aufgenommen.

Art. 2.

Die Aufnahme des Kapitals und die Ausfertigung der Obligationen, so wie deren Verzinsung und Zurückzahlung wird der Schuldentilgungs-Commission übertragen.

32*

Art. 3.

Es werden Partial-Obligationen im Betrag von fl. 1000, fl. 500, fl. 300 und fl. 100 ausgefertigt, welche auf den Inhaber lauten und mit Zinscoupons und einem Talon versehen sind.

Art. 4.

Der Zinsfüß ist auf $3\frac{1}{2}$ vom 100 festgesetzt und die Zahlung der Zinscoupons geschieht jährlich durch die Schuldentilgungs-Commission.

Art. 5.

Welche Obligationen zur Ablage kommen, wird durch Verloosung bestimmt. Diese Verloosungen finden gleichzeitig und in gleichem Verhältniß, wie diejenigen der zufolge Gesetz vom 10. Februar 1846 ausgefertigten Obligationen Statt, mit welchen die Obligationen des dermaligen Anlehens in allen Beziehungen gleichgestellt sind.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 14. November 1848.

Formular

Formular einer Partial-Obligation.

Schuld-Verschreibung

über

Tausend Gulden Kapital,

welche als Antheil an dem durch Gesetz vom 14. November 1848 aufgenommenen Staats-Anlehen baar beigeschossen worden sind.

Dieses Anlehen wird mit drei und ein halb vom Hundert jährlich verzinst, und es sind jeder Schuldverschreibung die erforderlichen Zinscoupons nebst einem Talon beigegeben, gegen welchen nach Ablauf der entsprechenden Jahre, und wenn bis dahin diese Schuld-Verschreibung durch Verloosung noch nicht zur Ablage gekommen seyn sollte, weitere Coupons bei unterzeichneter Stelle ausgegeben werden.

Urkundlich dessen ist gegenwärtige, für jeden Inhaber gültige Schuldverschreibung in Auftrag des Senats von unterzeichneter Stelle ausgefertigt und mit deren Insiegel versehen worden.

So geschehen Frankfurt a. M. den

Schuldentilgungs-Commission.

N. N. N. N.
N. N. N. N.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Gesetz,

die

Ausgabe von Rechneischeinen

betreffend.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der Gesetzgebenden Versammlung vom 3. November 1848, wie folgt:

Das Rechnei- und Renten-Amt wird ermächtigt:

I. Von den durch die Gesetze vom 30. December 1847 und 20. April 1848 theils prolongirten, theils neu creirten dermalen bestehenden Rechneischeinen im Gesammtbetrage von vier Millionen Gulden

1) die Hälfte — oder zwei Millionen Gulden —

a) sowohl zum Ankauf von ungeprägtem Gold und Silber und keinen festen Cours habenden Gold- und Silber-Sorten nach dem diesem Gesetz beigefügten Tarif zu verwenden und gegen Entrichtung von ½ pr. Ct. den Verkäufern die Befugniß einzuräumen, die also verkauften edlen Metalle oder Münz-Sorten innerhalb dreier Monate vom Tag des Verkaufs um denselben Preis, gegen Erlegung des dafür erhaltenen Betrags, in

Rechneischeinen oder in den in dem Gesetze vom 23. Januar 1838 bezeichneten Geldsorten wieder an sich zu kaufen, wie auch

b) zu Vorschüssen, gegen Verpfändung von frankfurter Stadt-Obligationen der verschiedenen Anlehen bis zur Hälfte ihres Nennwerthes in der Weise zu verwenden, daß der Verpfänder dem Rechnei- und Renten-Amte über den ihm darzuleihenden Betrag zugleich einen bis zur Rückzahlung zu 4 pr. Ct. pr. anno verzinslichen, sechs Monate dato oder nach Wahl des Ausstellers auch früher rückzahlbaren, Sola-Wechsel ausstellt, welcher diesem, nach erfolgter Rückzahlung, mit dem Unterpfande zurückgegeben wird.

2) Von der zweiten Hälfte der vorbezeichneten Rechneischeine bis zu 250,000 Gulden zum Betrieb der Münze zu verwenden und die weiteren 1,750,000 Gulden zu unverzinslichen Darlehen an die Schuldentilgungs-Commission zu bestimmen, welche durch Hinterlegung des doppelten Betrags in Frankfurter Stadt-Obligationen sicher zu stellen und bis Ende Januar 1849 wieder abzutragen sind, oder nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen in neue, bis spätestens den 10. Januar 1850 abzutragende Darlehen überzugehen haben.

II. Zur Verfallzeit der jetzt bestehenden 4 Millionen Gulden Rechneischeine — am 1. Februar 1849 — bei deren Einziehung dieselben durch andere vier Millionen Gulden Rechneischeine zu ersetzen und diese in der nämlichen Weise, wie der Artikel I. dieses bestimmt, bis zum 10. Januar 1850 zu verwenden.

Diese Rechneischeine zu je 500 Gulden das Stück von der Gründung des Jahres 1849 sind bis zum 1. Februar 1850, mit alleiniger Ausnahme der Zahlungen für Zollvereinsabgaben, unweigerlich bei allen Zahlungen wie baares Geld anzunehmen, nach Ablauf dieses Termins aber außer Verkehr gesetzt und nur an den gewöhnlichen Zahltagen des Rechnei-Amts von demselben zurückzuzahlen; nach Ablauf von drei Jahren, von diesem Verfalltage (dem 1. Februar 1850) an gerechnet, verlieren diese Scheine jedoch allen Werth dergestalt, daß jede Forderung des Inhabers aus denselben und aus der ihre Ausstellung veranlaßt habenden Uebernahme edler Metalle oder anderer Werthe gesetzlich erloschen und getilgt ist.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 14. November 1848.

Tarif.

Gold, die feine Mark zu . . .	fl.	350. —	kr.
Silber, die feine Mark zu	„	24. —	„
österreichische Souverainsd'or zu .	„	15. 15	„
englische Souverainsd'or	„	11. —	„
französische neue Louisd'or . . .	„	10. 30	„
Zehn-Guldenstücke	„	9. 15	„
Pistolen oder alte Louisd'or . .	„	9. —	„
Zwanzig-Frankenstücke	„	8. 45	„
Dukaten	„	5. 10	„
spanische Piaster	„	2. 15	„

andere Gold- und Silber-Sorten in ähnlichem Verhältniß.

(Publicirt im Amtsblatt den 16. November 1848.)

Gesetz

über

Zehent-Ablösung.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

verordnen hiermit, auf verfassungsmäßigen Beschluß der gesetzgebenden Versammlung vom 2. November 1848, wie folgt:

§. 1.

Alle in den Gemarkungen der Stadt und des Landgebiets auf Grund und Boden haftenden Zehenten werden gegen die in diesem Gesetz bestimmte Entschädigung aufgehoben.

§. 2.

Der Ablösungs-Preis wird für den zehentpflichtigen Morgen Landes, Frankfurter Maßes, mit Ausnahme desjenigen, welches bisher nicht in Natur bezehentet, sondern für welches vergünstigungsweise ein gewisser Geldbetrag pr. Morgen entrichtet worden ist (§. 3.), ohne Unterschied der Culturart, der Lage und der Bonität der einzelnen Grundstücke, in den Gemarkungen von Frankfurt und Sachsenhausen auf achtzehn Gulden, in den Gemarkungen der acht Ortschaften: Bornheim, Oberrad, Nieder-

rad, Hausen, Nieder-Ursel, Bonames, Nieder-Erlenbach und Dortelweil auf zwölf Gulden festgesetzt.

§. 3.

Der in der Stadt-Gemarkung erhoben werdende Gärtnerei- und Weinzehente, für welchen bisher als Vergünstigung 45 kr., beziehungsweise 36 kr. pr. Morgen entrichtet worden sind, so wie der in einigen Districten der Gemarkung von Oberrad erhoben werdende Zehente von Gärtnerei und Ackerland, desgleichen von Wiesen, für welchen bisher als Vergünstigung 24 kr. beziehungsweise 40 kr. pr. Morgen entrichtet worden sind, ist, wie folgt, abzulösen:

Bei einer bisher vergünstigungsweise stattgefundenen jährlichen Zahlung

von 45 kr. pr. Morgen, durch baare Zahlung von	fl. 13. 30 kr.
„ 36 „ „ „ „ „ „ „	fl. 10. 48 kr.
„ 24 „ „ „ „ „ „ „	fl. 7. 12 kr.
„ 40 „ „ „ „ „ „ „	fl. 12. — kr.

§. 4.

Haftet auf dem Bezug des Zehenten die Verpflichtung zu besonderen Leistungen, so bleibt der bisherige Zehentberechtigte auch nach der Ablösung des Zehentens für jene besonderen Leistungen so lange verhaftet, bis solche aufgehoben werden.

§. 5.

Dem Zehentpflichtigten steht die Wahl zu, das Ablösungs-Capital auf einmal zu bezahlen, oder die im §. 7 erwähnte Annuität zu entrichten.

§. 6.

Die Zehentablösung findet in dem Laufe des Jahres 1849 statt. Mit Anfang dieses Jahres (1849) erlischt für den Zehentberechtigten die Verbindlichkeit zu Versteuerung des Zehentens.

Von gleichem Zeitpunkt an hört für den Zehentpflichtigen die Verbindlichkeit zu Entrichtung des Natural-Zehentens auf. Er hat jedoch, wenn er das Ablösungscapital auf einmal bezahlen will, dasselbe bis zur Zahlung vom 1. Januar 1849 an mit 4 Procent jährlich zu verzinsen und Capital und Zinsen gleichzeitig abzuführen.

Soll dagegen das Ablösungscapital, statt gleich baarer Zahlung, in Annuitäten entrichtet werden, so laufen dieselben vom 1. Januar 1849 an.

§. 7.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität besteht in sechs vom Hundert des Ablösungscapitals. Hiervon werden vier vom Hundert zur Berichtigung der Zinsen des Ablösungscapitals verwendet, und die sich ergebenden, jedes Jahr nach Maßgabe des verringerten Zinsenaufwandes sich erhöhenden Ueberschüsse auf das Capital abgerechnet, bis dasselbe vollständig getilgt ist.

§. 8.

Die mit der Ausführung gegenwärtigen Gesetzes beauftragte Behörde hat die auf jedes zehentpflichtige Grundstück fallende Ablösungs-Summe den Interessenten bekannt zu machen und zugleich eine Frist vorzuberaumen, innerhalb welcher die Interessenten ihre allenfallsigen Ein-

wendungen gegen die Berechnung des Ablösungscapitals und ihre Erklärung darüber abzugeben haben, ob sie das Ablösungscapital auf Einmal bezahlen, oder die in §. 7. erwähnte Annuität entrichten wollen.

Von denjenigen Betheiligten, welche innerhalb der festgesetzten Frist weder diese Erklärung abgegeben, noch auch eine Einwendung erhoben haben, wird angenommen, daß sie das berechnete Ablösungscapital als richtig anerkannt und die Entrichtung der Annuität gewählt haben.

Erklärt der Pflichtige, das Ablösungscapital auf Einmal bezahlen zu wollen, so hat er dasselbe sammt Zinsen (§. 6.) spätestens bis zum Ende des Dezember 1849 zu entrichten, widrigenfalls auf Antrag des Berechtigten das Ablösungscapital als Annuität eingetragen werden kann.

§. 9.

Die von dem Zehentpflichtigen zu entrichtende Annuität wird auf Anweisnng der mit der Ausführung des Zehentablösungs-Geschäfts beauftragten Behörde in die Transscriptions-Bücher auf das dadurch von der Zehentlast befreite Grundstück als dingliche Last zu Gunsten des bisherigen Zehentberechtigten eingetragen, geht auf den jeweiligen Eigenthümer über und erlischt nach vollständiger Zahlung.

Die Kosten der Einschreibung und Löschung der Annuität hat der Eigenthümer des Grundstücks zu tragen.

In Concursfällen werden rückständige Annuitäten, selbst wenn dieselben länger als ein Jahr und drei Monate rückständig sind, in die dritte Klasse, Abschnitt A. III. des Gesetzes vom 10. Januar 1837, locirt.

§. 10.

Von in Erbpacht verliehenen Grundstücken liegt dem Nutzungs-Eigenthümer die Ablösung des Zehenten ob; zur Bestellung einer Annuität auf das pflichtige Grundstück ist die Einwilligung des Ober-Eigenthümers nicht erforderlich.

§. 11.

Damit auch für die Fälle Vorsehung getroffen werde, wenn entweder

a) ein zehentbares Grundstück zu einem Familien-Fideicommiß gehört,

oder: b) die Berechtigung, einen Zehenten zu erheben, Bestandtheil eines Familien-Fideicommisses ist,

so wird verordnet, daß im ersten Fall (a) der Fideicommiß-Nutznießer zum Behuf der Ablösung des Zehenten entweder ein zum Fideicommiß gehörendes Kapital aufkündigen oder aber das zu Ablösung des Zehenten erforderliche Capital auf das zehentbare Grundstück aufnehmen dürfe, ohne dazu des Consenses der übrigen Betheiligten zu bedürfen; im andern Fall (b) dasselbe das für Ablösung des Zehenten eingehende Capital auf den Namen des Fideicommisses anzulegen schuldig sei.

§. 12.

Was das Verhältniß zwischen Verpächtern und Pächtern betrifft, so wird dieses, Falls der Eigenthümer eines verpachteten zehentbaren Guts den Zehenten abgelös't hat, der freiwilligen Uebereinkunft überlassen. In deren Ermangelung hat richterliche Entscheidung über das Maaß der Vergütung, welche dem Verpächter gebührt, einzutreten.

§. 13.

Sämmtliche Verhandlungen in Zehent-Ablösungssachen vor der mit der Zehent-Ablösung beauftragten Behörde sind stempelfrei zu führen und alle aus Veranlassung der Zehent-Ablösung auszufertigenden Urkunden, wie z. B. Güter-Auszüge, Ablösungs-Urkunden, Schuld- und Pfandverschreibungen ꝛc., sind von der Stempel-Abgabe befreit.

§. 14.

Mit dem Zehentablösungsgeschäft wird, so viel die Stadt-Gemarkung betrifft, das Polizei-Amt Feldsection, und, so viel die Land-Gemarkungen betrifft, das Land-Verwaltungs-Amt beauftragt.

Diese Behörden haben die zu dem Ende erforderlichen Instructionen zu erlassen, und alle sonstigen Anordnungen zu treffen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 14. November 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 18. November 1848.)

Verordnung,

betreffend

einstweiliges Eintreten der Acten-Versendung

in den an das Ober-Appellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands erwachsenen

Civil- und Criminal-Sachen.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wissen:

In Folge der während der letzten Jahre theils in der Zahl der an das Ober-Appellationsgericht gebrachten Sachen, hauptsächlich aber im Personal dieses Gerichts eingetretenen ungünstigen Umstände, hat sich die Zahl der rückständigen Sachen bei demselben in solcher Maße gehäuft, daß eine außerordentliche Maßregel zur Erledigung dieser Rückstände nothwendig geworden ist. Um dem Ober-Appellationsgerichte zu solcher Erledigung die erforderliche Zeit zu verschaffen, ist zwischen den vier freien Städten Deutschlands eine Uebereinkunft getroffen und wird in Gemäßheit derselben das Folgende verordnet:

§. 1.

Gegen die während des Zeitraums vom 1. Januar 1849 einschließlich bis zum 30. Juni 1850 einschließlich ergehenden Erkenntnisse und Verfügungen in Civil- und Criminal-Sachen können Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach der bestehenden Ober-Appellationsgerichts-Ordnung an das Ober-Appellationsgericht zu bringen seyn würden, an dasselbe nicht gelangen.

§. 2.

Ausgenommen hiervon sind und gelangen auch gegen die während des gedachten Zeitraums zu erlassenden Erkenntnisse und Verfügungen an das Ober-Appellationsgericht:

a) Einfache Beschwerde gegen ein Obergericht, insofern sie überall an das Ober-Appellationsgericht erwachsen ist (§. 43 bis 46 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung).
b) Recusation eines Obergerichts.
c) Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche gegen Erkenntnisse und Verfügungen in Seerechts- und in See- und Fluß-Assecuranzsachen.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Beziehung auf Erkenntnisse des Ober-Appellationsgerichts wird auch während des gedachten Zeitraums nach Vorschrift der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung verfahren.

§. 3.

Rücksichtlich derjenigen Rechtsmittel, Beschwerden und Gesuche, welche nach Maßgabe der §§. 1 und 2 der gegenwärtigen Verordnung an das Ober-Appellations-

gericht nicht zu bringen sind, tritt die Acten-Versendung an deutsche Spruch-Collegien ein, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen.

§. 4.

In den zur Acten-Versendung gelangenden Sachen geschieht die Instruction und die Acten-Verschickung vom Obergericht, sowie auch von diesem die demnächst von den Spruch-Collegien eingehenden Erkenntnisse publicirt und die Entscheidungsgründe den Parteien mitgetheilt werden.

Die Instruction geschieht in der Art, daß die Sache bei Verschickung der Acten völlig zum Spruch reif ist.

Demzufolge ist bei nachgesuchten Restitutionen gegen versäumte Fristen vor der Acten-Versendung auch die Hauptsache vollständig zu instruiren, und hat sodann das Spruch-Collegium, Falls es die Restitution sofort oder bedingt zuläßt, zugleich auch das Erkenntniß in der Hauptsache abzugeben.

Falls das Spruch-Collegium noch Vervollständigung der Acten anordnet, wobei die Vorschriften der §§. 148, 149, 188 und 189 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung kommen, so erfolgt die desfallsige Instruction gleichfalls durch das Obergericht.

§. 5.

In Fällen, wo das Obergericht, wie z. B. bei Nichtigkeitsbeschwerden und Extrajudicial-Appellationen eine Erklärung abzugeben hat, oder auch dann, wenn eine solche nur nachgelassen ist, wird das Obergericht dieselbe den Acten beilegen, oder die Anzeige beischließen, daß es zu einer weiteren Erklärung keine Veranlassung finde.

§. 6.

Wird auf die Einwendung eines Rechtsmittels dasselbe als unzulässig vom Obergerichte verworfen, so bleibt es dem Appellanten unbenommen, das Rechtsmittel dennoch weiter zu verfolgen. Er hat in solchem Falle seine Rechtfertigungsschrift ordnungsmäßig einzubringen und in derselben seine Beschwerde gegen das abschlägige Dekret voranzustellen. Das Spruch-Collegium, an welches die Acten nach beendigter vollständiger Instruction versandt werden, entscheidet dann zunächst über letztgedachte Beschwerde und nur, wenn es dieselbe für begründet erachtet, zugleich über die gegen das angefochtene Erkenntniß gerichteten Beschwerden.

Beschwerden und Anträge in Beziehung auf Versagung oder Nichtversagung der Suspensivwirkung, oder auf Verstattung der gesetzlich nicht eintretenden Suspensivwirkung, sind beim Obergerichte anzubringen und wird darüber nur von diesem entschieden.

§. 7.

In Betreff der Zulässigkeit der Rechtsmittel und Gesuche, desgleichen hinsichtlich der Fristen, wie deren Erstreckung eintretenden Falls (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 102) des Contumacial-Verfahrens, und der Befugniß zu neuem Vorbringen, dienen die Bestimmungen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung, insoweit solche nicht die äußere Form des Verfahrens betreffen, zur Richtschnur.

An die Stelle der für das Ober-Appellationsgericht geltenden Ferien (Ober-Appellationsgerichts-Ordnung §. 22) treten jedoch in jeder Stadt die daselbst angeordneten Gerichtsferien ein.

§. 8.

Die von den Spruch-Collegien eingehenden, vom Obergerichte publicirten Erkenntnisse haben dieselbe Wirkung, welche den vom Ober-Appellationsgericht erlassenen Erkenntnissen beiwohnt.

§. 9.

Bei Gesuchen und Rechtsmitteln in Bezug auf solche Erkenntnisse kommen die Vorschriften der §§. 173 bis 187 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zur Anwendung, und zwar in der Art, daß solche Gesuche und Rechtsmittel auch nach Ablauf des im §. 1 dieser Verordnung gedachten Zeitraums nicht an das Ober-Appellationsgericht gelangen, sondern in folgender Maße erledigt werden:

a) Declarationsgesuche (§. 173) und Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§. 180 bis 187) werden beim Obergerichte angebracht, bei demselben vollständig instruirt und gelangen sodann im Wege der Actenversendung zur Entscheidung an das Spruch-Collegium, welches das betreffende Erkenntniß abgegeben hat.

b) Etwa in Gemäßheit §. 183 der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung zu erlassende Verfügungen, wodurch die Vollziehung einstweilen gehemmt, oder nur unter Sicherheitsmaßregeln verstattet wird, ergehen vom Obergericht.

c) Bei Nichtigkeits-Beschwerden (§. 174 bis 177 und 190) und einfachen Beschwerden (§. 178, 179 und 190) tritt das in diesen §§. vorgeschriebene Verfahren ein und wird der angeordnete Bericht von dem betreffenden Spruch-Collegium eingefordert.

§. 10.

Die in der Acten-Verschickungs-Instanz einzureichenden Schriftsätze werden an das Obergericht gerichtet und sind mit der Bezeichnung „Acten-Verschickungs-Instanz" zu versehen. In den in dieser Instanz zu publicirenden Erkenntnissen wird auf die gegenwärtige Verordnung Bezug genommen.

§. 11.

In Betreff des Stempels und der Gebühren der Erkenntnisse, Bescheide und Dekrete kommen die für das obergerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften zur Anwendung.

§. 12.

Die durch die Acten-Versendung entstehenden Kosten sind von der Partei, welche die Actenversendung veranlaßt, und falls beide Theile dieselbe veranlassen, von jedem derselben zur Hälfte vorzuschießen und ist die dazu erforderliche Summe, welche vom Obergerichte mit Ansetzung einer Frist zu deren Erlegung bestimmt wird, im Voraus, zur künftigen Berechnung, beizubringen.

Wird innerhalb der Frist die Summe nicht eingeliefert, so wird auf Anrufen der Gegenpartei der säumige Theil in eine Strafe von 5 Rthlr. (für Frankfurt 10 Gulden) verurtheilt und demselben eine zweite kurze Frist vorgeschrieben. In dieser Frist hat derselbe sowohl die gedachte Summe als die erkannte Strafe zu entrichten, und wird, wenn er eins von beiden nicht berichtigt, auf weiteres Anrufen der Gegenpartei des Rechtsmittels verlustig erklärt.

Wird in dem demnächst vom Spruch-Collegium er-

folgenden Erkenntnisse eine Partei in die Kosten verurtheilt, so hat diese die Kosten der Actenversendung allein zu tragen; werden die Kosten ausdrücklich oder stillschweigend compensirt, so tragen beide Theile die Kosten der Acten-Versendung, jeder zur Hälfte. Ist in dem Erkenntnisse des Spruch-Collegiums über die Acten-Versendungskosten besonders erkannt, so gibt diese Entscheidung die Norm.

§. 13.

In Betreff der Inrotulation der Acten, der Bestimmung des Spruch-Collegiums, an welches die Acten zu verschicken sind, so wie der Entsiegelung der zurückkommenden Acten wird in jeder Stadt in der herkömmlichen Weise verfahren.

Jede der Parteien kann gegen zwei Spruch-Collegien excipiren.

§. 14.

Die von den Spruch-Collegien erfolgten Erkenntnisse sammt den Entscheidungsgründen werden dem Ober-Appellationsgericht von den Obergerichten abschriftlich mitgetheilt.

§. 15.

Rücksichtlich der äußern Form des Verfahrens in der Acten-Verschickungs-Instanz, so wie wegen der Advocatur-Gebühren, wird jede Stadt die ihr geeignet scheinenden Verfügungen erlassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 5. December 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. December 1848.)

Verordnung

über

Abänderung verschiedener Paragraphen

der

Gerichtsordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht

der vier freien Städte Deutschlands.

Wir Bürgermeister und Rath

der freien Stadt Frankfurt

fügen hiermit, auf verfassungsmäßige Beschlüsse der Gesetzgebenden Versammlung vom 2. September und 2. November l. J., zu wissen:

Um den Geschäftsgang bei dem Ober-Appellationsgerichte zu erleichtern und eine schnellere Beförderung der Entscheidungen herbeizuführen, haben sich die vier freien Städte Deutschlands über die Abänderung verschiedener Paragraphen der Ober-Appellationsgerichts-Ordnung vereinbart und wird demgemäß verordnet wie folgt:

Der §. 58 wird hierdurch gänzlich aufgehoben und tritt vom heutigen Tage an außer Kraft.

Die §§. 57, 62, 64, 76 und 77 werden abgeändert, wie folgt:

§. 57.

Beruhet der Mangel der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen allein oder zum Theil auf einem vorübergehenden Grunde, so kann das Gericht in der verminderten Zahl nur dann entscheiden, wenn zur Zeit, da die Sache zum Vortrage kommen müßte, keine Aussicht vorhanden ist, daß schon nach drei Wochen jener Mangel gehoben sein würde.

Dies gilt jedoch nur in Beziehung auf einzelne Sachen, nicht aber, wenn es für alle Sachen vorübergehend an der vorgeschriebenen Zahl von fünf Stimmen fehlt.

§. 62.

In allen Fällen, in welchen über die Zulässigkeit oder den Grund der angebrachten Beschwerden definitiv erkannt, oder die Appellation oder die sonstige Beschwerdeführung, ohne Mittheilung an den Gegner, sofort verworfen wird, muß schriftlich referirt werden, ausgenommen, **wenn schon nach Inhalt des eignen Vorbringens des Beschwerdeführers oder nach vorgängiger Einforderung und Einsicht der Voracten Referent und Correferent über die unzweifelhafte Verwerflichkeit der Beschwerde einverstanden sind, oder** wenn die Verwerfung wegen klarer formeller Unzulässigkeit erfolgt, **desgleichen, wenn über Restitution gegen versäumte Fristen und Förmlichkeiten erkannt wird.**

Dem Ermessen des Präsidenten bleibt es jedoch überlassen, in Fällen, welche hiernach im Allgemeinen keine schriftliche Relation erfordern, unter besonderen Umständen eine solche anzuordnen.

§. 64.

Die in allen Fällen zu erstattende Correlation wird vom Präsidenten entweder selbst übernommen oder einem der Räthe übertragen. In welchen Fällen die Correlation schriftlich zu erstatten sey, bleibt dem Ermessen des Präsidenten überlassen.

§. 76.

Bei Verlesung und Feststellung der dem Beschluße des Gerichts gemäß entworfenen Entscheidungsgründe, welche in einer der nächsten Sitzungen zu Protocoll zu geben sind, genügt die Gegenwart des Präsidenten, Referenten und Correferenten, oder, wenn die Correlation vom Präsidenten erstattet ist, eines andern Gerichtsmitgliedes.

§. 77.

Es bleibt dem Gericht überlassen, in einfachen Sachen, in welchen nicht über den Inhalt der Beschwerden erkannt worden, wie auch, wenn bei rein confirmatorischen Erkenntnissen das Ober-Appelationsgericht mit den in den früheren Instanzen gegebenen Entscheidungsgründen im Wesentlichen einverstanden ist, die Entscheidungsgründe in das Urtheil selbst einrücken zu lassen.

Beschlossen in Unserer Großen Rathsversammlung den 5. Dezember 1848.

(Publicirt im Amtsblatt den 9. Dezember 1848.)

Alphabetisches Sach-Register.

In G. F. Krug's Verlage ist im Jahr 1848 erschienen:

Anmerkungen

zu der

Reformation

der

Freien Stadt Frankfurt,

von

Schöff Dr. Souchay.

Erster Band,

enthaltend den zweiten Theil der Reformation.

(Vertrags-Recht.)

36½ Bogen gr. 8. Velinpapier broschirt. Ladenpreis 3 Rthlr. oder fl. 5. 15 kr.

Der zweite Band, den 3. bis 7., den 9. und 10. Theil der Reformation und ein vollständiges Sachregister über beide Bände enthaltend, ist der Beendigung im Drucke sehr nahe und wird bei größerer Bogenzahl den Preis des ersten Bandes nicht überschreiten.

Frankfurt a. M., Januar 1849.

